

**Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und
Künste**

Erste Section

34. Theil

EM - ENSTASIS

Digitaler Volltext-Auszug aus der Ausgabe 1840

bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.2

Stand: 10. Mai 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt

	Seite
Emancipation.....	2
Embach.....	20
Embargo	20
Emblicheim	26
Emden.....	31
1) Die Stadt Emden	31
Topographie und Statistik	31
Geschichte der Stadt	33
2) Das Amt Emden	37
Ems (Departement)	157
Ems (Badeort).....	157
Ems – ein Küstenfluß	158
Emsbühren	160
Encyklopädie.....	204
Engelberg.....	240

EMANCIPATION

EMANCIPATION. Das Wort **Emancipation** ist aus der Sprache und der Rechtswissenschaft der alten Römer entlehnt, worin es die unter gewissen feierlichen Formen vorgenommene Aufhebung eines bestehenden Gewaltverhältnisses über sonst freie Personen (wie die *manu missio*, die Aufhebung der Sklaverei), namentlich die **Freilassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt** bezeichnete. Es gab nämlich nach den Sitten und Ansichten der Römer neben der Knechtschaft auch Gewaltverhältnisse über Freie, deren Wurzel die väterliche Gewalt war, die ihrerseits auf der Ansicht beruhte, daß der Vater, dem Staate ein Bürger, sich ein Kind zeugte. (Vgl. **Walter**, Geschichte des römischen Rechts 1834. I. S. 476 und 517 fg.) Daher galt der Sohn im öffentlichen Rechte als völlig frei und selbständig, wäh-

EMANCIPATION

rend er im **Privatrechte** durchaus nicht eigenen Rechtes (*sui juris*), sondern ganz der Gewalt des Vaters unterworfen war, demselben gegenüber keinen eigenen Willen hatte, namentlich auch kein besonderes Vermögen, indem er Alles dem Vater erwarb, in dessen Willen es allein stand, ob er dem Sohn, wenn auch nicht das volle Eigenthum, so doch das Dispositionsrecht über einen Theil des Vermögens (*peculium*) überlassen wollte. Vermöge dieser Ansicht, daß der Vater das, was er aus sich erzeugt hätte, fortwährend als das Seinige ansehen und behandeln könnte, wurden denn auch die Kinder, die von seinen Söhnen gezeugt waren, und so auch die fernern Nachkommen mittelbar als aus ihm gezeugt, betrachtet, und standen demgemäß ebenfalls unter dieser väterlichen Gewalt. Diese letztere hörte auf entweder durch den Tod des Vaters (wo dann die Enkel in die Gewalt des Sohnes fallen, insofern dieser nun *sui juris* wird), oder durch eine sogenannte *capitis diminutio* (s. d. Art.) eines von beiden, oder wenn ein Sohn die Würde eines *flamen*, die Tochter die Würde einer Vestalin erlangte, oder endlich durch eine sogenannte **Mancipation**, d. h. einen feierlichen Verkauf des Kindes in das *mancipium* eines Andern und eine darauf erfolgende Freilassung (Manumission), welches Beides zusammengenommen die **Emancipation** im eigentlichen juristischen Sinne ausmachte.♦

Über die nähern juristischen Bestimmungen und Förmlichkeiten hierbei, namentlich die dreimalige Wiederholung dieser Procedur bei Emancipation der Söhne, während es bei den Töchtern und Enkeln nur einer einmaligen bedurfte, vergl. **Walter** a. a. O. **Zimmern**, Rechtsgeschichte. 1. Bd. S. 823 fg. **Hugo**, Rechtsgeschichte. 11. Aufl. S. 161. 494. 997. 999 und die in diesen Schriften angeführte Literatur (besonders auch die Monographien **Scheltinga**, *Diss. duae de emancip.* [**Fellenberg**, *Jurispr. ant. T. II.*] **Heimburg**, *Difficillima emancip. Rom. et Germ. capita* [Jen. 1742]).♦

Diese alte Emancipationsart durch einen Verkauf des Kindes wurde im spätern römischen Rechte aufgehoben, welches festsetzte, daß die Emancipation unter Gegenwärtigen, mittels einer Erklärung vor dem Magistrat (sogenannte **Justinianeische Emancipation**) unter Abwesenden durch Auswirkung eines Rescripts geschehen müsse (sogenannte **Anastasische Emancipation**). Vergl. hierüber **Thibaut**, System des Pandektenrechts. §. 495. **Mackeldey**, Lehrbuch der Institutionen. §. 565. v. **Wening-Ingenheim**, Lehrbuch des röm. Privatrechts.

4. Buch. §. 104. **Mühlenbruch**, *Doctrina Pandect.* §. 297. **Schweppe**, Römisches Privatrecht. 4. Bd. §. 672. **Warnkönig**, *Comm. jur. Rom. T. III.* p. 145 und die in diesen Schriften angeführte Literatur. ♦

Da die väterliche Gewalt offenbar keine bloß positive willkürliche Institution, sondern in der Natur der Sache selbst gegründet ist, ebenso aber auch die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung, so versteht sich von selbst, daß der Begriff der Emancipation kein bloß römischer ist. Die Angabe der verschiedenen Formen, unter welchen die Freilassung der Kinder bei den verschiedenen Völkern vorkommt, gehört in die Universalrechtsgeschichte, die übrigens bekannt-

EMANCIPATION

{S. 3 Sp. 1}

lich noch nicht bearbeitet ist. Doch liegt es auch in der Natur der Sache, daß bei manchen Völkern, die noch auf einer tiefen Stufe der Civilisation stehen, und bei denen sich bloß sogenannte patriarchalische Regierungen finden, von keiner Emancipation der Kinder aus der väterlichen Gewalt die Rede ist. So findet sich z. B. im Mosaischen Rechte keine Spur, daß die väterliche Gewalt und die Unterwürfigkeit der Söhne mit einem gewissen Alter aufgehört habe (bei den Töchtern konnte sie nach der Verheirathung natürlich nicht fortdauern, weil der Vater dieselben dem Manne ja förmlich verkauft hatte). Die Söhne, da sie, so lange der Vater lebte, keinen eigenen Acker bekommen konnten (wenn nicht etwa der Vater sich zur Ruhe setzte und ihnen das Seinige freiwillig übergab), blieben demnach beständig in des Vaters Hause als Großknechte, und wenn einer heirathete, so heirathete er in seines Vaters Brod ¹⁾. Daraus erklärt sich denn auch zugleich, warum die Menge der Söhne bei den Hebräern als eine große Glückseligkeit und sogar als ein Reichthum betrachtet wurde. Vergl. Ps. 127, 3. 4. 5. 128, 3. — ♦

1) Vergl. **Michaelis**, Mos. Recht. 2. Bd. S. 82.

Wir erwähnen nur noch, daß nach **altteutschem** Rechte der Vater über seine ehelichen Kinder ein sogenanntes **Mundium** hatte, worunter bekanntlich der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten verstanden wird, welche Jemandem in Absicht ihres Vermögens und ihrer Person zustehen, welche sich selbst gegen Verletzungen zu schützen nicht im Stande ist, und daher unter seinem Schutze (**Mund** bezeichnet überhaupt Gewalt und Schutz) steht ²⁾; daß aber dieses **Mundium** keine Einheit der Person zur Folge hatte, wie die **römische** väterliche Gewalt, und daß mithin keine den römischen ähnliche Emancipationsformen nöthig oder üblich waren. Seit in Teutschland das römische Recht recipirt wurde, konnte allerdings die väterliche Gewalt auch nach römischer Art durch eine förmliche Emancipation geendigt werden. ♦

2) **Eichhorn**, Teutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 52; vgl. §. 63.

Die eigentlich **teutsche** Weise besteht aber in der **Anlegung einer eigenen abgesonderten Haushaltung**. „Da Kinder, wenn sie die hierzu erforderliche Einsicht, Vermögen und Alter erlangt haben, nach teutscher Sitte auch ohne der Ältern Willen sich selbst die Unabhängigkeit verschaffen können, welche nach der Natur der römischen väterlichen Gewalt allezeit Wohlthat des Vaters war; da auch die Wirkung der teutschen Absonderung für und wider die separirten Kinder ebenso groß ist, als die Folge der römischen Emancipation: so fällt letztere bei uns selten vor; jedoch wird sie unter manchen Umständen, insonderheit alsdann, wenn sich von der teutschen Art, die väterliche Gewalt aufzuheben, kein Gebrauch machen läßt, nützlich angewendet.“ Vergl. **Runde**, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §.

620 und die übrigen bekannten Lehrbücher des deutschen Privatrechts von **Mittelmaier, Ortloff** u. s. w. und die daselbst angeführte Literatur. Über die **Emancipation** der Kinder der deutschen Regenten vergl. **J. J. Moser's** Staatsrecht XXII, 153. 419. **Desselben** Familienstaatsrecht II,

EMANCIPATION

{S. 3 Sp. 2}

721. 779. **Pütter's** Literatur III, 778. **Klüber's** Öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 249 (S. 325. 4. Ausg.), und die daselbst angeführte Literatur.

Neben diesem zunächst blos **juristischen** Begriffe der Emancipation gibt es nun auch eine umfassendere Bedeutung dieses Wortes im **politischen, philosophischen** und **welthistorischen** Sinne; welche Erweiterung keineswegs zufällig oder willkürlich, sondern in dem Wesen der Menschheit und dem Gange ihrer Entwicklung mit Nothwendigkeit begründet ist, und durch welche die Emancipation zu dem praktisch **wichtigsten** aller Begriffe, namentlich aber zu dem Mittelpunkt aller Staatsfragen der Gegenwart oder unserer Zeit geworden ist. —♦

Derselbe Grundgedanke nämlich, welcher die Freilassung der Kinder aus der väterlichen Gewalt, sobald dieselben zur äußeren und inneren Mündigkeit und Selbständigkeit herangewachsen sind, als rathsam oder nothwendig fodert, läßt sich der Natur der Sache nach auf alle solche persönliche Abhängigkeitsverhältnisse ausdehnen, deren Aufhören unter gewissen Bedingungen oder Voraussetzungen ebenfalls eine Foderung der Vernunft ist. Insofern nun im Staatsleben, wie daselbe in der Wirklichkeit erscheint, es viele dergleichen Verhältnisse gibt, deren Aufhebung von Rechtswegen geboten ist, so lassen sich dieselben ganz passend als politische **Emancipationsprobleme** bezeichnen, da es ja zum Wesen oder Begriffe des Staates gehört, vor Allem das **Recht** zu schirmen und seine Herrschaft immer mehr zu verwirklichen. Auf diese Weise entwickelt sich der Begriff **Emancipation**, als **bürgerliche** oder **politische Gleichstellung** aller derer, die in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu Andern standen oder stehen, dessen fortwährende Dauer nicht in der Natur der Sache oder der Vernunft selbst begründet ist (diese Einschränkung des Begriffs Emancipation ist durchaus nöthig, weil sich diese letztere sonst schrankenlos ausdehnen, dadurch aber sich selbst aufheben würde; auch unterscheidet sich hiernach die **wahre** Emancipation von der **falschen**).♦

In dem gedachten politischen Sinne wird namentlich dieser Begriff genommen, wenn man von der Emancipation ganzer Volksclassen etc. redet, z. B. Emancipation der Bauern, Bürger, Weiber, Juden, Katholiken u. s. w. Übrigens wird dieser politische Begriff nach dem herrschenden Sprachgebrauche insofern noch weiter ausgedehnt, als man ihn von der Aufhebung nicht blos **persönlicher**, sondern auch **sachlicher** Abhängigkeitsverhältnisse oder Hemmungen aller Art braucht (z. B. wenn man von der Emancipation der Ehe, des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, von der Emancipation der Kirche und Universität aus der Bevormundung der Staatsgewalt, der Emancipation der Schule aus der Bevormundung der Kirche etc. redet). Zu bemerken ist auch noch, daß, ebendiesem Sprachgebrauche gemäß, die Emancipation in diesem erweiterten Sinne nicht wie ursprünglich eine

einzelne Handlung, mit der die Freilassung oder Gleichstellung abgemacht wäre, sondern eine Reihenfolge zusammenhängender Bestrebungen, oder mit einem Worte, einen **politischen Lebensproceß** zu bedeuten pflegt, der erst nach und nach sich entwickelt, so daß der ein-

EMANCIPATION

{S. 4 Sp. 1}

leitende Emancipationsact eben nur der Anfang (der erste Act des Schauspiels) ist; was namentlich von den gedachten Emancipationen ganzer Stände gilt.♦

Noch mehr ist dies der Fall in Hinsicht einer noch weitern Ausdehnung, nämlich des **philosophischen** und **welthistorischen** Begriffs der Emancipation, welcher sich mit Nothwendigkeit ergibt, wenn man den Emancipationsgrundgedanken nicht bloß auf das staatsbürgerliche, sondern auf das **menschliche Leben überhaupt** bezieht und anwendet, dieses im Ganzen wie im Einzelnen seiner ursprünglichen Idee oder wahren Bestimmung nach auffaßt, und damit seine irdische Erscheinung insoweit in Zeit und Raum vergleicht, wo sich dann ergibt, daß alle bedeutenden Wirkungen und Bestrebungen oder Entwicklungen der Geschichte der Menschheit im Ganzen und Einzelnen sich unter diesen Begriff von **Emancipationsthatsachen** oder **Problemen** fassen lassen. Diesen philosophischen und welthistorischen Begriff der Emancipation müssen wir hier nun ausführlicher bestimmen, da, wie die Philosophie überhaupt als der Mittelpunkt des geistigen Menschenlebens anzusehen, auch alle übrigen politischen, religiösen u. s. w. Emancipationsfragen unserer Zeit ihre wahre Bedeutung doch nur im Zusammenhange mit den höchsten Zwecken oder der wahren Bestimmung des Menschenlebens überhaupt haben. In der That wird sich weiter unten zeigen, daß die Emancipationsfragen unserer Zeit verstehen nichts Geringeres ist, als unsere Zeit selbst begreifen, und daß diese sich auch auf das ganze **Leben** anwenden läßt, welches, von dem höchsten Standpunkte aus betrachtet, als ein **universeller Emancipationsproceß** erscheint, von dessen Verlaufe alle politischen, religiösen etc. Emancipationsprobleme nur einzelne Bestandtheile oder Phasen sind, die nur von jenem Centralpunkte aus richtig beurtheilt und gewürdigt werden können.

Betrachten wir den Menschen und sein Leben vom philosophischen Standpunkte aus, d. h. seiner Idee oder dem wahren Wesen nach, und gehen wir dabei von unbestreitbaren Thatsachen der Erfahrung und des Bewußtseins aus, so ergibt sich Folgendes: Der Mensch ist nicht allein seiner körperlichen Organisation nach das vollkommenste Wesen, der „Prototyp“ der Thiere, sondern es kommen ihm auch wichtige Vorzüge zu, durch die er sich nicht nur dem **Grade**, sondern der **Art** nach von den Thieren wesentlich unterscheidet und über alle übrigen Naturwesen erhaben ist. Zunächst seine aufrechte Stellung, wodurch sein nicht bloß auf die „nahrungsprossende“ Erde gehefteter, sondern auch auf die unendlichen Himmelsräume gerichteter Blick ihm die Anregung des Gefühls seiner eigenen Unendlichkeit und seiner eigentlichen höhern Heimath vermittelt, und wodurch „sein Auge zum großen Thore der Weisheit wird (wie Milton es nennt); — ferner die festere, innigere Temperatur seiner Lebenswärme, wodurch sein Körper ohne wesentliche Veränderung unter allen Himmelsstrichen auszudauern vermag, während das Thier mehr oder weniger sklavisch an die Scholle seines Geburtsortes gefesselt

ist;— sodann seine vorzüglichen technischen Anlagen, namentlich die Struktur seiner Hände,

EMANCIPATION

{S. 4 Sp. 2}

deren Vermittelung er nicht allein seine ganze Technik und Industrie, wodurch er die feindselige und hemmende Natur sich dienstbar macht, sondern auch die Ausübung so mancher, dem Leben erst den eigentlichen Reiz verleihenden schönen Kunst verdankt; — seine Sprachwerkzeuge und die Fähigkeit zur Rede, diesem Prometheischen Himmelsfunken, welcher die im Geiste verborgen liegenden Kräfte zuerst oder doch am vorzüglichsten zum Leben und Wirken anfacht, diesem wunderbaren Werkzeuge, wodurch allein das übereinstimmende Handeln mehrer Individuen, die planvolle Zusammenwirkung vieler Tausende, die, Aufbewahrung und Mittheilung der Gedanken, Gefühle, Thaten und Begebenheiten der verschiedensten Völker und Zeitalter, kurz, die ganze Civilisation und Cultur möglich wird; — ferner seine **Perfectibilität**, oder die einer unberechenbaren Steigerung fähige Vervollkommnungsfähigkeit seiner körperlichen und geistigen Anlagen und Kräfte, im Gegensatze gegen die Thiere, welche, sowie sie noch jetzt sind, aus einem Jahrtausend ins andere wanderten, ohne sich je **durch sich selbst** auch nur den geringsten Grad emporzuschwingen.♦

Alles dies aber immer nur noch als bloße Bedingung der Entwicklung und Äußerung des eigentlichen und hauptsächlichsten Merkmals und Vorzugs der Menschheit, der Organisation des Menschengesistes selbst nämlich, oder der **Vernunft**, worunter jene höhere Vorstellungs-, Gefühls- und Thatkraft zu verstehen ist, vermittels welcher der Mensch nicht bloß Sinnliches, sondern auch übersinnliches auffaßt, nicht bloß Empfindungen des Angenehmen, sondern auch Gefühle des Schönen und Erhabenen und Ahnungen einer höhern übersinnlichen Welt überhaupt hat, und nicht bloß passiv (durch seine thierischen Triebe) zum Thätigsein genöthigt wird, sondern mit **Freiheit**, Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung sich thätig erweist, wodurch auch alle jene früher genannten Vorzüge erst ihren wahren Werth und ihre höhere Bedeutung erhalten, und durch welche allein endlich des Menschen Anspruch, die **Krone der Schöpfung** zu sein, wahrhaft begründet wird. Vermöge dieser seiner Vernunft besitzt der Mensch zunächst **Denkkraft**, d. h. das Vermögen, abstracte Vorstellungen oder **Begriffe** zu bilden, dieselben in **Urtheilen** auf einander zu beziehen, sowie in **Schlüssen** aus gegebenen Urtheilen andere abzuleiten; ein Vermögen, wodurch der Mensch befähigt wird, Ursachen und Wirkungen, Zwecke und Mittel, sowie überhaupt den Causalzusammenhang im Sein der Dinge, namentlich die eigentlichen Naturgesetze, zu erkennen, und dessen höhere Entwicklung, d. h. der Wissenschaften, sowie der technischen Künste, wodurch der Mensch die Natur sich dienstbar macht, hervorruft. Ferner das Vermögen der **Ideen**, worunter die **höhern** Vorstellungen des denkenden und fühlenden Geistes verstanden werden, die sich auf die höhere, übersinnliche, moralische Weltordnung beziehen, und in denen der Mensch sich des Ewigen, Göttlichen, Unendlichen bewußt wird, die Vorstellungen gewisser absoluten oder unbedingten, in sich vollendeten, mangelfrei gedachten Realitäten, oder die Vorstellungen von einer Einheit und Ganzheit, absoluten Vollständigkeit und Voll-

EMANCIPATION

kommenheit, deren Gegenstand gar nicht in der Sinnenwelt oder Erfahrung angetroffen wird; woraus sich zugleich von selbst ergibt, daß sie nicht wie andere Begriffe aus der Sinneswahrnehmung oder Erfahrung stammen.♦

Alle diese Ideen lassen sich auf die drei Urideen des Wahren, Schönen und Guten (an sich Guten) zurückführen, welche der dreifachen Grundanlage des menschlichen Geistes im Erkennen, Fühlen und Handeln entsprechen, für welche sie die höchsten Zwecke und Gesetze enthalten oder aussprechen. In dem Streben, diese Urideen immer mehr und mehr zu realisiren, erkennt der Mensch seine **höhere** Bestimmung, und aus diesem Streben gehen die seinem Leben eigenthümlichen Erscheinungen der Wissenschaft (**sofern** dieselbe lediglich um ihrer selbst oder um Erkenntniß der Wahrheit willen erstrebt wird), ferner der schönen **Künste**, die Sittlichkeit, das Recht, die Frömmigkeit und deren gesellige Formen des Familienlebens, des Staates und der Kirche, kurz ein zweites, höheres Dasein, welches der Mensch auf diese Weise in die Natur oder die Sinnenwelt in Zeit und Raum erst einführt; eine höhere moralische Ordnung der Dinge, ein „Reich der Zwecke,“ oder nach dem christlichen Ausdrucke, ein Himmelreich, ein Reich Gottes auf Erden, welches der Mensch stiften soll, und welchem er seinem wahren Wesen nach als Bürger anzugehören durch jene Ideen und das Leben und Streben für sie sich bewußt wird. Darum kommt dem Menschen eine Würde oder ein absoluter Werth zu, welche durch den Ausdruck „Persönlichkeit“ nach dem Sprachgebrauche der Philosophie bezeichnet wird (oder nach dem biblischen Ausdrucke: die Ebenbildlichkeit oder Kindschaft Gottes); der Mensch als Vernunftwesen ist Person, d. h. Selbstzweck, alles Andere außer ihm dagegen nur Sache, d. h. bloßes Mittel, und aus der Anerkennung dieser höhern übersinnlichen Ordnung gehen eben die Erscheinungen der Tugend, des Rechtes und der Religion hervor. — Vor Allem aber ist es diese **Freiheit** oder Selbstbestimmung, welche das wichtigste Prärogativ der Menschheit und das entschiedenste Merkmal der Vernunft ausmacht; ein Punkt, den wir hier noch näher beleuchten müssen, da auf ihn sich Alles, was in die Sphäre der Emancipation gehört, als auf seinen Mittelpunkt bezieht.

Der Mensch ist der „einzige und erste **Freigelassene** der Schöpfung“ (nach Herder's Ausdrucke ³⁾); er ist **losgelassen von der Kette des Instinkts**, und seinem innern Wesen nach nicht dem Causalnexus, der die übrige Natur mit eiserner Nothwendigkeit beherrscht, unterworfen, sondern er bestimmt sich durch seine Vorstellungen rein innerlich durch sich selbst, während jedem andern Naturwesen der Anstoß und die Richtung seiner Thätigkeit oder Wirksamkeit von etwas außer ihm Befindlichen, ihm Fremden, wird. Zwar hat er ihm eingepflanzte, stets wirksame und oft sich widerstrebende Triebe, aber diese bringen nicht für sich allein schon die That hervor, wie etwa Druck oder Stoß das Rad in der Maschine bestimmt, oder wie der Instinkt die Thiere unwi-

3) Ideen zur Philos. ger Beschichte; vergl. **Gruber**, Bestimmung des Menschen I, 354.

EMANCIPATION

derstehlich determinirt, sondern er kann sich frei durch seinen **Willen** für den einen oder andern unterwerfen. Er kann jederzeit zu sich selbst Nein! sagen; er kann selbst den heftigsten aller thierischen Triebe, den

der Selbsterhaltung, zum Schweigen bringen und überwinden, sowie er auch durch den Gedanken an physischen Untergang oder Tod, den kein Thier im Voraus sich zu denken vermag, sich nicht im muthigen Fortschreiten zu seinem Ziele hemmen läßt.♦

Zwar gibt es Gesetze für den Willen selbst; allein diese Gesetze wirken nicht wie die der eigentlichen sogenannten äußern Natur, in welcher, wenn einmal ein Gesetz für eine Kraft bestimmt ist, dann auch unausbleiblich die Wirkung, das Phänomen, so und nicht anders erfolgen muß, wie z. B. das Eisen sich nothwendig zum Magnet, die Magnetnadel sich nothwendig nach Norden bewegt; vielmehr ist es eben erst der Wille selbst, welcher sich für das Eine oder Andere jener Gesetze entscheidet, oder vielleicht auch nicht entscheidet. Der Mensch kann denken, woran er will, und bestimmt sich durch sein Denken selbst zur Thätigkeit; sein Wille setzt sich selbst Zwecke für sein Leben an und lebt dieses selbst, während in den Thieren nur eine fremde Macht, die Natur, lebt. Er allein vermag sich selbst eine Richtung zu ertheilen, während alle Körper nur eine erhalten ⁴⁾.♦

Darum ist er allein auch nur ein wahrhaft lebendiges Wesen und alles Übrige ist dem Gesetze der **Trägheit** unterworfen (unter welchem Ausdrucke die Naturforscher eben jenes Unvermögen der Natur, sich durch sich selbst zu verändern, verstehen) ⁵⁾; denn wahrhaft lebendig ist nur, was **sich selbst** zur Thätigkeit bestimmt; in der materiellen Welt ist aber alles Geschehen und Werden nur ein Inbewegungsein oder Bewegungserregen; das erstere ist ein bloßes Leiden ohne Thun, mithin etwas Todtes, das letztere aber durch Anziehung und Abstoßung der Materie ist auch nur todte Kraftäußerung, indem eine Masse immer nur an der andern ihre Kraft zeigt. Genau gesprochen, kommt daher selbst den Pflanzen und Thieren, obgleich wir sie lebendig nennen, kein Leben im eigentlichen hohem Sinne zu ⁶⁾; wenigstens ist so viel ganz ausgemacht, daß den Thieren, die ja nur sinnliche Vorstellungen haben, diese, sowie ihre Bewegungen, durch die Gegenwart der äußern sie umgebenden Objecte und durch die Organisation ihres Körpers mit Nothwendigkeit vorgeschrieben sind ⁷⁾.♦

Darum hat der Mensch allein eine **Geschichte** im eigentlichen Sinne; denn seine Handlungen sind nicht in einen bestimmten Kreislauf eingeschlossen, wie die des Thieres, über welchen das letztere nie hinaus kann, und in welchem ihm seine Bahn ein für allemal durch Gesetze eines unverbrüchlichen Mechanismus

EMANCIPATION

vorgezeichnet ist, während dem Menschen, grade weil er sich selbst Zwecke für sein Leben ansetzt, seine Geschichte keineswegs vorgeschrieben ist, sondern er sie sich selbst machen kann ⁸⁾. Und sowie dem Menschen nicht seine Geschichte im Großen, so ist ihm auch seine eigene, **individuelle Lebensentwicklung** keineswegs vorgeschrieben, sondern sein eigenes Werk; er hat deshalb auch **Individualcharakter**, während das Thier blos einen Gattungscharakter hat, dergestalt, daß, wenn man bei diesem aus diesem Gattungscharakter im Allgemeinen fast mit mathematischer Sicherheit berechnen kann, was das Thier unter gegebenen Fällen thun wird, eine solche Berechnung dagegen keineswegs in Beziehung auf den erstern sich anstellen läßt.♦

4) Jean **Paul**, Museum S. 151. Lichtenberg I, 315.

5) **Newton**, *Princ. phil. nat. L. I. Axiom. I*, 1. **Euler**, *Theor. mat. corp. rigid.* §. 285. **Fries**, *Metaphysik* S. 365. **Erh. Schmid**, *Physiol. II*, 53. **Biot**, *Physik*, übers. von Wolf, I, 1.

6) **Fries**, *Psych. Anthropol. I*. S. 20. Kritik der Vernunft I, 13. II, 226. *Math. Naturphilosophie* S. 596. **Carus**, *Psychol. I*. 172. 299. Vergl. **Schulze**, *Psych. Anthropol.* §. 220.

7) **Buffon**, A. N. G. VII. S. 26. 45. **Garve**, Anmerkungen zum *Cic. De off.* 1. Th. S. 64 fg. (2. Ausg.) **Lüder**, *Entwickel. des menschl. Geschl. I*, 57.

{S. 6 Sp. 1}

8) **Sal. Maimon**, in **Fichte's** und **Niethammer's** *Philos. Journal VIII*. S. 135. **Carus**, *Geschichte der Menschh.* S. 61. **Welcker**, *Gesetzgebungslehre etc. I*, 297.

Darum endlich bringt der Mensch überhaupt jene seinem Leben eigenthümlichen Erscheinungen der Wissenschaften, Kunst u. s. w. nicht vermöge eines blindwirkenden Instinkts (wie jene bekannten Thiere, welche sogenannte Kunsttriebe besitzen, und Werke hervorbringen, von denen sie vorher gar keine Vorstellung haben), sondern jederzeit nach mehr oder minder deutlich gedachten Vorstellungen, die den ihnen entsprechenden Gegenständen vorhergehen und selbige erst bewirken, d. h. nach Zwecken hervor; sowie er auch die in den übrigen jener genannten Erscheinungen der Tugend, des Rechtes und der Religion liegenden Gesetzgebungen für sein praktisches Leben erst durch Selbstbestimmung in seine Vorstellungen aufnimmt und sich mit Freiheit ihnen unterwirft; und nur insofern seine sittlichen, rechtlichen und religiösen Handlungen aus eigener innerer Überzeugung (nicht blos durch fremdes Gebot oder Beispiel) hervorgehen, haben sie überhaupt Werth.♦

Kurz, dieses Vermögen, sich durch sich selbst unabhängig von äußern Einwirkungen zu bestimmen, ist der eigentliche Charakter wahrhaft menschlichen Handelns. Selbst der größte Misbrauch dieses Vorzugs ist noch immer ein Beweis seines Daseins. „**Freiheit**, eigenes Urtheil, Selbstbestimmung," sagt Herder, „ist der Charakter des Menschen; und es ist ihm besser, sogar dem Tiger und Löwen in der Wildniß, als dem Mast- und Lastvieh im Stalle zu gleichen. **Passive** Angewöhnungen erziehen den Menschen blos zum nützlichen Hausthier. **Active**, wenn er sich **freiwillig** entschließt, tugendhafte Fertigkeiten zu erwerben, sind die eigentlichen Mittel der Entwicklung seiner höhern Natur. Der Mensch kann sich also nie zu sehr gegen alle die Freiheit seines Geistes beschränkende Gewohnheiten des Denkens, Empfindens und Handelns sträuben; im Gegentheile kann er nie zu eifrig sich bemühen, auf dem Pfade freier Wahl und eigenen Entschlusses das Ziel zu erringen, wovon alle Heerstraßen automatischer Richtigkeit des Denkens und Verhaltens immer weiter den bequemen Wanderer entfernen" ⁹⁾).

EMANCIPATION

Der Idee nach kommt mithin dem Menschen, als dem (hienieden) einzig **denkenden**, zur Vervollkommenung bestimmten und einer höhern, übersinnlichen Ordnung der Dinge angehörigen Vernunftwesen eine **dreifache Freiheit** nothwendig und wesentlich zu. Erstens die **Unabhängigkeit von der äußern Natur** oder Sinnenwelt, zu deren Herrn sich der Mensch bestimmt fühlt, indem er als Vernunftwesen, Person oder Selbstzweck, jedes sonstige Sinnenwesen auf der Erde bloße Sache oder Mittel ist. Zweitens die **Unabhängigkeit von der willkürlichen Gewalt anderer Menschen**, indem jeder die persönliche Würde des Andern, mithin ihn als Selbstzweck zu ehren hat, mithin jeder eine gewisse Rechtssphäre dem Andern zugestehen muß, in die er sich keine Eingriffe erlauben darf. Endlich drittens die **Unabhängigkeit jedes Einzelnen sowol von den ihm eingepflanzten niedern oder sinnlichen Trieben** und egoistischen Begierden, als auch von dem gedankenlosen Mechanismus eines bloßen Handelns nach Gewohnheit, fremdem Beispiel, ohne eigene innere Überzeugung, überhaupt die Befreiung vom blinden Autoritätsglauben, weil dieses Alles mit der Würde eines wahrhaft **freien** Vernunftwesens im Widerspruche steht, und die Erhebung des ganzen innern Lebens zu den ewigen Ideen des Wahren, Schönen und Guten, in welchen der

9) F. H. Jacobi, Woldemar I, 101. 135. Vergl. Gruber, Bestimmung des Menschen II, 439: „Selbstbewußtsein, Freiheit und Selbständigkeit machen also das Wesen der Vernunft aus. Im Bewußtsein der Selbständigkeit und Freiheit sich selbst genug zu sein, das ist das höchste, das ist das einzige Gut der Vernunft."

Mensch allein seine wahrhafte Bestimmung, die höchsten Zwecke für sein Erkennen, Fühlen und Handeln, kurz seine **Erlösung aus den Banden der Sinnenwelt** anerkennt und erstrebt. — Allein in der **Wirklichkeit** findet sich keineswegs diese dreifache Freiheit als ein nothwendiges gegebenes Prädicat des Menschenlebens, vielmehr findet sich der Mensch in einer **dreifachen Abhängigkeit**, von der er erst nach und nach sich zu befreien suchen muß, und ebendeshalb erscheint das **ganze menschliche Leben** in dieser Beziehung als ein dreifacher **Emancipationskampf**, sowie alle eigentlichen Hauptepochen der Weltgeschichte als **Emancipationsfacta**.

Zunächst hat der Mensch diesen Kampf zu bestehen mit der **äußern Welt** oder Natur. So viel dieselbe auch für den Menschen gethan hat, so fehlt doch viel, daß man eine jede der von ihr getroffenen Einrichtungen, eine jede Naturbegebenheit (z. B. auch die Verwüstungen, die sie durch Erdbeben, Überschwemmungen etc. anrichtet) als berechnet auf die Zwecke des Menschen betrachten könnte. Bald sträubt sich unser Körper, bald die Außenwelt gegen unsere Herrschaft. Je größer in dem Menschen das Übergewicht der geistigen Kraft ist, desto weniger kann die äußere Welt der Mannichfaltigkeit und dem Wechsel seiner Ansichten und Zwecke Genüge leisten. Ja, es durfte nicht einmal die Natur den äußern Zwecken des Menschen zu weit entgegenkommen, wenn sie nicht der geistigen und sittlichen Vervollkommenung des Menschen Eintrag thun sollte, denn nur der **Schmerz**, das Gefühl unbefriedigter Bedürfnisse, ist der Stachel der Thätigkeit, die **Noth** die Mutter des Fleißes, der Sparsamkeit, des Erfindungs- und Unternehmungsgeistes, das **Leiden** das Erweckungsmittel der thätigen Menschenliebe,

EMANCIPATION

{S. 7 Sp. 1}

der religiösen Demuth und des Glaubens an eine bessere Welt ¹⁰⁾. Da, wo die Natur Alles für ihn gethan zu haben scheint, was sie nur immer für ihn thun konnte, in beständigem Überflusse oder Zuflusse alles dessen, was zur Befriedigung der physischen Bedürfnisse und Begierden dient, wird der Mensch ein Raub der Trägheit, der Weichlichkeit und Üppigkeit, wodurch ebenso sehr die Kräfte des Körpers geschwächt und aufgerieben, als die Kräfte der Seele gelahmt und verdorben werden; eine Behauptung, welche durch die große Demoralisation nicht blos der vielen, in den glücklichsten klimatischen Verhältnissen liegenden Inseln der Südsee (namentlich der sogenannten Freundschaftsinseln), sondern auch in dem südlichen Europa zur Genüge bestätigt wird.♦

10) **Lüder**, Entwickel. des menschl. Geschlechts. S. 82 fg. **Gruber**, Bestimm. des Menschen I, 82. 278.

Dagegen finden wir überall, daß die Noth die Thätigkeit weckt, und daß jedes Land oder Volk, dem die Natur einen mächtigen Feind gegeben, in dem Kampfe gegen denselben seine Fähigkeiten und Kräfte auf das Glücklichste und Erfolgreichste entwickelt (man denke an das von allen Ländern unseres Erdtheiles grade auf das Stiefmütterlichste ausgerüstete **Holland**, wo Alle zu einer Thätigkeit entflammt sind, die fortglüht noch im spätesten Greisesalter und forterbt von den Vätern auf die Söhne und Enkel). Also **Arbeit** ist dem Menschen nothwendig und nützlich, wie schon der alte griechische Dichter als so treffend ausdrückt, und der äußere materielle Nothstand ist der erste Aufreger oder Agitator für die physische oder materielle Emancipation der Menschheit aus der Sklaverei der Naturgewalt. —♦

Auf der andern Seite ist jedoch auch nicht zu leugnen, daß hierbei gewisse Schranken stattfinden müssen, indem, wenn diese Arbeit für die materiellen Bedürfnisse zu sehr die Kräfte und Zeit des Menschen in Anspruch nimmt, natürlich an keine höhere Entwicklung oder Ausbildung zu denken ist; ein Punkt, den wir hier nur kurz andeuten können, welcher übrigens seine vollständigere oder ausführlichere Besprechung in einer Entwicklung der modernen Emancipationsfragen finden muß, unter welchen die der Emancipation unserer Arbeiter (namentlich bei den Maschinen in den Fabriken) eine der wichtigsten ist, da sie die Befreiung von Millionen Vernunftwesen betrifft, die dermalen selber zu bloßen Maschinen herabgewürdigt und als solche mißbraucht werden. Es entsteht sonach die Forderung eines gewissen **Gleichgewichtes** zwischen Arbeit und Muße, und nur dann, wenn dieses Gleichgewicht errungen wäre, und zwar für **Alle**, nicht bloß für die eine Minder- oder auch selbst die Mehrzahl der Menschen, würde man behaupten können, daß jener Kampf mit der äußern Natur siegreich beendet worden. Dies wäre dann die wahre Emancipation des Menschen in **dieser** Hinsicht, und ist als das **physische** oder materielle Emancipationsideal anzusehen, dem die Menschheit nachzustreben hat, wenn sie dasselbe auch hienieden nie vollständig erreichen wird.

Aber einen **zweiten**, noch größern und wichtigern Kampf hat der Mensch mit den Geschöpfen seiner eigenen

EMANCIPATION

{S. 7 Sp. 2}

Gattung zu führen; einen Kampf, dem er ebenso wenig wie dem erstern mit der äußern Natur sich zu entziehen vermag, der übrigens gleichfalls zur Entwicklung seiner Kräfte nöthig ist. Schon als **Thier** ist der Mensch gesellig ¹¹⁾; er fühlt sich schon instinktmäßig zu Andern hingezogen, selbst die rohesten Wilden, und wären es die armseiligen Californier und die halberstarrten Bewohner des Feuerlandes, suchen einander lieber auf, als daß sie sich in Ruhe ließen, wenn sie gleich zusammen weiter nichts mit einander anzufangen wissen, als sich einander ein wenig todzuschlagen ¹²⁾.♦

11) **Büffon**, Allgem. Naturgesetz. VII. S. 11. (Berlin. Übersetzung.) **Jenisch**, Universalhist. Überblick.

12) **Feder**, Über den menschl. Willen. 4. Th. S. 308.

Noch mehr aber bedarf der Mensch als **Vernunftwesen** der Geselligkeit, ohne welche er sich schlechterdings nicht zur **Humanität** ausbilden könnte. Nicht allein, weil der Mensch nur mit Noth für die nöthigsten sinnlichen Bedürfnisse sorgen und im steten Kampfe mit der Natur zu keiner Entwicklung seiner hohen Triebe und Kräfte gelangen würde ¹³⁾, sondern vornehmlich, weil Alles beim Menschen zunächst bloße Anlage, Vermögen ist, mithin der Anregung durch Erziehung, Sprache, Beispiel und Aushilfe bedarf ¹⁴⁾, und weil überhaupt es grade sein charakteristischer Unterschied von den Thieren ist, daß, während die letztern schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, er dagegen seine Ausbildung und Vervollkommenung erst von den Händen seines eigenen Geschlechtes, am vollkommens-ten mithin von der vollkommensten Vereinigung der Menschen zur gemeinsamen Thätigkeit, d. h. in der bürgerlichen Gesellschaft oder dem **Staate**, zu erwarten hat ¹⁵⁾.♦

13) **Pastoret**, *Histoire de la législation*. T. I. p. 6 suiv.

14) „Sowie ein Mensch, der mit den Sinnen des Gehörs und des Gesichts begabt wäre, doch nicht wissen würde, daß er sie hätte, wenn es keine Luft und kein Licht gäbe; ebenso offenbaren sich Herz, Gewissen und alle moralischen Erscheinungen nicht eher im Menschen, als in dem Augenblicke, wo er sich in der Mitte und im Verkehre mit andern beseelten Wesen, anderer seiner Willenskraft entgegen, oder ihr gleichförmig wirkender Willenkräfte befindet.“ **Hemsterhuis**, Philos. Schriften. 1. Th. S. 221. Vgl. **Fichte**, *Naturrecht I*, 31. 86.

15) **Seneca**, *De benef.* IV, 18. **Herder**, *Ideen zur Philos. der Gesch.* 4. und 5. Bd.

Mit Recht nennt daher Aristoteles den Menschen ein **politisches Thier** ¹⁶⁾, d.h. ein solches, das nicht nur mit Andern gesellig lebt, sondern auch mit Seinesgleichen ein gemeinsames Werk, das Staatsleben, zu treiben bestimmt ist. Die Menschen **müssen** und werden also sich gesel-

16) *Polit. Lib. I. c. 1. 9*; vgl. *Cic. Fin. III, 19. V, 23. Monboddo*, Über den Ursprung der Sprache I, 184. — Dieser meist nicht recht verstandene Ausdruck (*zoon politikon*) findet seine Erläuterung in des Aristoteles Naturgeschichte der Thiere (*Lib. I. c. 1*), worin er die letztern zunächst in solche eintheilt, die entweder **heerdenweise** oder **einsam**, oder theils auf die eine, theils auf die andere Weise leben; ferner die heerdenweise lebenden in **politische** und **nicht-politische**, je nachdem sie (wie auch die Bienen, Ameisen, Biber, Termiten etc.) ein gemeinschaftliches Werk betreiben, z. B. Vorräthe sammeln, Wohnungen anlegen, oder dies nicht thun, wenn gleich sie (wie z. B. Hirsche, Pferde, Schafe) starke Neigung zur Geselligkeit haben. Nur hat Aristoteles hierbei das ganz Eigenthümliche der **menschlichen** Geselligkeit, die außerordentlichen Wirkungen der Civilisation und Cultur, nicht recht gewürdigt. Cf. *Magendie, Précis élém. de physiolog. I. p. 209 (éd. 2)*.

EMANCIPATION

{S. 8 Sp. 1}

len; sobald sie sich aber einander nähern, sowie sie mehr und mehr an einander gedrängt werden, beeinträchtigt einer den andern in der Herrschaft über die Außenwelt, anstatt ihm zur Begründung und Behauptung dieser Herrschaft behilflich zu sein. Bald vernichtet oder verdirbt der Eine, was Für die Zwecke des Andern tauglich war; bald streben Mehre zugleich nach dem Besitze eines Gutes, das nur einem Einzigen angehören kann; endlich gehen Einige, durch Eigennutz oder Machteifer verleitet, vom Glücke begünstigt, sogar darauf aus, ihre Mitmenschen zu ihren Knechten und Lastthieren zu machen ¹⁷⁾ (den Beweis hiervon liefert die Erfahrung oder die Weltgeschichte bekanntlich aus fast allen ihren Blättern). So entbrennt unter den Menschen ein Kampf, welcher Anfangs durch einen gemeinschaftlichen Anspruch herbeigeführt, bald der Gemeinschaft des Rechtes überhaupt gilt, ein Kampf, welcher für die Besiegten mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Herrschaft über die Außenwelt endigen kann, ein Kampf, welcher in mehr als einem Sinne ein Kampf auf Leben und Tod ist. —♦

17) **Zachariä**, 40 Bücher vom Staate I. S. 23.

Da aus dem Wesen der Vernunft das Streben nach Herrschaft über die äußere Welt und mithin die Foderung, diese Herrschaft nöthigenfalls zu begründen und zu behaupten, unmittelbar hervorgeht, da die nur gedachte Herrschaft nicht schon von Natur einem jeden einzelnen Menschen vollständig zu Gebote steht, ja, inwiefern sie in der Macht der einzelnen Menschen ist, von dem einen Menschen dem andern in einem Kampfe streitig gemacht wird, in welchem der Sieg nur auf Kosten eines andern Menschen, und sogar im Angesichte des gemeinschaftlichen Feindes, der äußern Welt, nur auf Kosten des gemeinschaftlichen Vortheiles erkämpft werden kann, da der aus dem Wesen der Vernunft hervorgehenden Foderung, die äußere Welt dem Willen nöthigenfalls zu unterwerfen, durch eine Vereinigung der Menschen zu diesem Zwecke und nur durch eine **Vereinigung** dieser Art Genüge geschehen kann: so ist die Begründung und Erhaltung eines solchen Vereines eine Foderung der Vernunft und eine Pflicht des Menschen ¹⁸⁾.♦

18) a. a. O. S. 24.

Diesen Verein nennen wir nun die **bürgerliche Gesellschaft**, oder in ihrer vollkommneren Form (insofern sie durch Ackerbau feste Wohnsitze hat, ohne welche die übrige höhere Entwicklung nicht möglich

ist) den **Staat**, dessen Hauptmerkmal die Aufstellung einer höchsten zwingenden Obergewalt (Regierung, Souverainetät), deren Willen als dem Organ oder Träger des allgemeinen Willens sich der Wille aller einzelnen Glieder unterordnen muß, und dessen Hauptzweck theils die Beherrschung der äußern Natur, theils die Geltendmachung der Herrschaft des **Rechtes**, d. h. der maßgebenden Norm für die gegenseitige Behandlungsweise der Menschen ist. Der Staat ist mithin eine **nothwendige** Anstalt, eine unbedingte Foderung der Vernunft, eine Vereinigung, durch welche jeder Einzelne ohne Kränkung der Übrigen dieser Herrschaft über die äußere Welt und Sicherheit im Verhältnisse zu seinen Mitmenschen, soweit es nur immer möglich ist, theilhaft-

EMANCIPATION

{S. 8 Sp. 2}

tig werden soll. —♦

Allein indem der Mensch den Staat stiftet, sieht er sich von Neuem in einen Kampf verwickelt, welchem er nur dann sich entziehen zu können scheint, wenn er sein wahres Wesen, seine Vernunft und Freiheit völlig aufgibt. So gewiß nämlich die Herrschaft über die äußere Welt, welche die Vernunft fodert, unbedingt ist, ebenso gewiß muß man dem Staate das Recht zu einem unbedingten Zwange in Beziehung auf die Unterthanen beilegen, den Staatsherrscher mit einer diesem Rechte entsprechenden Macht bekleiden. Da aber in diesem Rechte und in dieser Macht die äußere Vollständigkeit der einzelnen Menschen untergeht, so stimmen Plan und Ausführung nur unter der Bedingung mit einander überein, daß die dem Herrscher zu Gebote stehende Macht **nur** zur Begründung und Erhaltung eines der äußern Selbständigkeit des einzelnen Menschen möglichst entsprechenden Zustandes verwendet wird.♦

Wo ist nun (abgesehen von der Einwirkung eines höhern Wesens oder eines andern Staates) eine solche Gewährleistung? Und wenn diese nirgends zu finden ist, muß nicht den einzelnen Menschen auch im Staate das Recht verbleiben, Herren ihres Schicksals zu sein? Dieser Widerstreit ist nicht etwa bloß eingebildet, sondern in dem innersten Wesen der Staaten gegründet. Der Kampf des Menschen mit der äußern Welt, und insbesondere der Kampf unter den Menschen selbst, gestaltet sich nur im Staate zu einem Kampfe zwischen dem Staate und seinen Unterthanen. Auf der einen Seite steht die Staatsgewalt, der **abstoßenden** Kraft vergleichbar, auf der andern die äußere Freiheit der Einzelnen, in dieser Beziehung eine **anziehende** Kraft. Die erstere oder die letztere Kraft mag entschieden das Übergewicht erhalten, in beiden Fällen ist es um die Herrschaft des Rechts geschehen. In dem erstern trennt sich die Seele von dem Körper (das Recht von der Macht), in dem letztern wird der Körper (durch Gesetzlosigkeit, Anarchie) in seine Bestandtheile aufgelöst. Wir sehen also auch hier, daß nur in einem **Gleichgewichte** zwischen diesen beiden Kräften das Heil der Staaten zu finden, oder die wahre **bürgerliche Freiheit** zu begründen ist; welches Gleichgewicht zu finden freilich sehr schwer ist.♦

Wir führen hierüber nur noch Kant's treffende Worte an: „Der Mensch ist ein **Thier**, das, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, **einen Herrn nöthig hat**. Denn er misbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung anderer Seinesgleichen; und ob er gleich, als vernünftiges Geschöpf, ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit Aller Schranken

setze, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige thierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen **Herrn**, der ihm den eigenen, egoistischen Willen breche und ihn nöthige, einem allgemein gültigen Willen, wobei Jeder frei sein kann, zu gehorchen. Wo nimmt er aber diesen Herrn her? Nirgend anders, als aus der Menschengattung. **Aber dieser ist ebenso wol ein Thier, das einen Herrn nöthig hat!** Er mag es also anfangen, wie er will, so ist nicht abzusehen, wie er sich ein Oberhaupt der öffentlichen Gerechtigkeit verschaffen könne, das selbst durchaus gerecht sei; er mag dies nun

EMANCIPATION

{S. 9 Sp. 1}

in einer einzelnen Person, oder in einer Gesellschaft vieler dazu auserlesenen Personen suchen. Denn jeder derselben wird immer seine Freiheit mißbrauchen, wenn er keinen über sich hat, der nach den Gesetzen über ihn Gewalt ausübt. Das höchste Oberhaupt soll aber **gerecht für sich selbst** und doch ein **Mensch** sein. Eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung, in welcher die Freiheit unter äußern Gesetzen im größtmöglichsten Grade mit der unwiderstehlichen Gewalt des Oberhauptes verbunden angetroffen wird, ist daher die schwerste Aufgabe für den Menschen; ja ihre vollkommene Auflösung ist unmöglich; aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden. Nur die Annäherung zu dieser Idee ist uns von der Natur auferlegt" ¹⁹⁾.

19) s. **Kant**, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. (Vermischte Schriften. 2. Bd. S. 673.)

In diesen Worten ist zugleich richtig ausgesprochen, daß auch in dieser Hinsicht nur ein Ideal vorliegt, welchem der Mensch zwar nachstreben soll, was er aber nie vollständig erreichen wird. Und hieraus erhellt zugleich, daß die gesammte Staatenentwicklung und Geschichte als solche ihre letzte Beziehung nur in der möglichsten Realisirung jenes Gleichgewichtes hat, welches mithin als das **politische Emancipationsideal** zu bezeichnen ist, und von welchem alle sogenannten politischen Emancipationsprobleme nur untergeordnete Folgerungen sind.

Aber einen noch wichtigern Kampf hat der Mensch **mit sich selbst**, d. h. mit der ihm von der Natur eingepflanzten **Sinnlichkeit**, den niedern Trieben und selbstsüchtigen Begierden und Leidenschaften, sowie mit dem blinden Mechanismus der **Gewohnheit**, des herkömmlichen Schlendrians und seiner eingewurzelten Vorurtheile, zu kämpfen, um seinen zunächst in der Dienstbarkeit jener stehenden, der Anlage nach jedoch freien Willen von diesen Banden zu befreien, sowie überhaupt sein eigentliches **höheres** Leben als Vernunftwesen, d. h. das Leben in den **Ideen** des Wahren, Schönen und an sich Guten (der Sittlichkeit, des Rechtes und der Frömmigkeit) in einer freien und harmonischen Entfaltung dieser gesammten höhern Richtungen seines Erkennens, Fühlens und Wollens möglichst zur Erscheinung zu bringen oder herauszuarbeiten.♦

Alles **Handeln** des Menschen (unter welchem Worte immer nur die dem **Menschen** eigenthümlichen Thätigkeitsäußerungen verstanden werden, im Gegensatz des blinden **Wirkens** der Naturkräfte oder des Instinctes) ist, wie schon früher angedeutet, ein Product der Freiheit des menschlichen Willens ²⁰⁾, ein Thätigsein nach **Zwecken**, d. h. Vorstellungen, welche die Causalität ihrer Gegenstände in sich enthalten, indem bei der Handlung immer erst die Vorstellung derselben ihr vorausgeht und sie bewirkt. Diese Causalität haben Vorstellungen

20) Vgl. **Eberhard – Gruber**, Synonymik III, 294. **Schiller**, W. (1825.) XVII, 197.

jedoch nur in Folge des **Gefühlsvermögens**, kraft dessen der Mensch den Dingen Werth oder Unwerth beilegt, sich für sie interessirt und demgemäß das, was ihm Lust

EMANCIPATION

{S. 9 Sp. 2}

erregt, begehrt oder erstrebt, was Unlust, verabscheut. Nur durch diese Gefühle von Lust oder Unlust (Vergnügen oder Schmerz) wird also die Thatkraft des Menschen angeregt; daher geht alles Handeln von den **Trieben** aus, die dem Menschen eingepflanzt sind, denn wozu ihn nicht irgend ein Trieb treibt, dazu kann ihn Nichts bringen.♦

Als Doppelwesen hat der Mensch **verschiedene** Triebe, einmal niedere, sinnliche, die sich entweder bloß auf den momentanen Empfindungszustand des Angenehmen (die sogenannte **Glückseligkeit**) beziehen, und sich vornehmlich als Selbsterhaltungs-, Geschlechts-, Geselligkeits- und Thätigkeitstriebe überhaupt äußern, oder auch das Leben im Ganzen auffassen und demgemäß nach Entwicklung und Ausbildung der dem Menschen verliehenen einzelnen Anlagen, Fertigkeiten u. s. w. gerichtet sind, welche unter dem Gesamtausdrucke des Triebes nach **Vollkommenheit** gefaßt werden, in welchem der Mensch zwar weit über den Thieren steht, der jedoch selbst zunächst doch auch nur egoistisch ist, d. h. in welchem der Mensch nur sich selbst oder sein empirisches Ich liebt. Als **Vernunftwesen** dagegen hat der Mensch die **höhern** Triebe, die aus dem **reinen Interesse** an dem Wahren, Schönen und Guten hervorgehen, und zusammen den Trieb der Persönlichkeit, auch der Sittlichkeit im weitern Sinne des Wortes ausmachen, weil der Mensch in dieser Hinsicht als Person oder Selbstzweck anzusehen ist.♦

Diese Grundtriebe halten nun dem Menschen die Zwecke vor, nach denen er im wirklichen Leben zu streben hat; sie bringen selbst jedoch für sich noch nicht die Handlungen hervor, sondern zwischen sie und die Thatkraft tritt, ehe es zum Handeln kommt, durch eine Verbindung dieser Vermögen, die der Erkenntnißvermögen oder die Denkkraft, der **Wille**, welcher zwischen den verschiedenen, meist in Widerspruch mit einander stehenden Trieben und ihren Forderungen entscheidet, in dieser Wahl (wie ebenfalls schon früher angedeutet) seine Freiheit beurkundet, und welcher als der eigentliche Hebel der Thatkraft anzusehen ist. Dieser Wille selbst ist jedoch, wie jede Anlage der Menschen, an eine Stufenfolge der Ausbildung gebunden; er erwacht zuerst an den Sinnesempfindungen oder sinnlichen Eindrücken, und heißt, insofern er sich durch den momentanen sinnlichen Empfindungszustand (z. B. im Affect) zum Handeln bestimmt, niederer oder sinnlicher Wille. Höher steht derselbe, wenn er sich nicht durch momentanen Eindruck, sondern in Folge der **Gewohnheit** nach dem Gesetze der Ideenassociationen entscheidet, indem er irgend einer geistigen Norm oder Vorschrift, mag nun diese in fremden Beispielen, in eingeführten Sitten und Gebräuchen, positiven Gesetzen oder Religionslehren sich aussprechen, folgt.♦

Noch höher steht der Wille, wenn er durch **eigene Überzeugung** unabhängig ebenso wol von sinnlichen Eindrücken, als von dem Mechanismus gedankenloser Gewohnungen sich zum Handeln bestimmt, indem er **sich selbst** die Regeln für dasselbe gibt, d. h. **aus Grundsätzen** handelt, die er selbst als unabänderliche Maximen sich gebildet hat. Ein Wille, der zu dieser Energie und Consequenz sich herangebildet,

heißt dann **Charakter** und durch Bildung eines solchen Charakters sich aus der Herrschaft der sinn-

EMANCIPATION

{S. 10 Sp. 1}

lichen Eindrücke, sowie des blinden Mechanismus der Gewohnheit ²¹⁾ zu emancipiren, wird demnach als eine Hauptaufgabe des Menschenlebens erscheinen.♦

21) Denn aus **Gemeinem** ist der Mensch gemacht,
Und die **Gewohnheit** nennt er seine Amme.
(Wallenstein.)

Aber der Charakter ist **an sich** nur etwas **Formelles**, und kann sowohl gut als böse sein, je nachdem der Inhalt der Grundsätze oder Maximen das Eine oder Andere ist. Der wahrhaft freie, **reine** und **gute Wille**, außer welchem, wie Kant richtig bemerkt ²²⁾, es weder in noch außer der Welt etwas gibt, was ohne Einschränkung gut genannt werden könnte, und aus welchem der **edle** oder **große Charakter** hervorgeht, erfordert mithin außer jener Energie und Consequenz des Handelns aus Grundsätzen noch die **Reinheit der Gesinnungen**, die **Erhebung** über alle **Selbstsucht**, oder das reine Interesse für das Leben in den Ideen des Wahren, Schönen und Guten, aus welchem, wie schon angedeutet, die wahre Humanitätsentwicklung hervorgeht, die sich in der Cultur der Wissenschaften, schönen Künste und dem sittlich-religiösen Leben in Familie, Staat und Kirche darstellt. Selbst alle diese Erscheinungen, sofern sie aus irgend welchem egoistischen Interesse hervorgehen, z. B. die Wissenschaften, wenn sie nur des Nutzens, die Künste, wenn sie nur der Unterhaltung wegen cultivirt werden, hätten keinen wahren innern Werth, und wären ebenfalls nur Beweise für die Dienstbarkeit, in welcher der Geist stände.♦

22) Grundleg. zur Metaph. der Sitten. S. 1.

So tritt demgemäß in dem Leben des Geistes selbst wieder eine Stufenfolge hervor, in welcher die Beziehung auf das Selbst das **niedere**, das Hinausschreiten aus der Individualität, die Begeisterung oder das reine Interesse für jene Ideen das **höhere Leben** begreift. Der Charakter des niedern Lebens ist das **Naturleben**, ein Leben der Naturnothwendigkeit, mit der ihm eigenthümlichen Richtung des Individuums auf das Selbst; des höhern Lebens Charakter ist die geistige Thätigkeit, ein Leben der **Freiheit**, mit der ihm eigenthümlichen Bestimmung des Individuums zur Erhebung über das individuelle Leben. Für den Menschen, in welchem niederes und höheres Leben vereinigt ist, ist somit die höchste Aufgabe, daß das höhere Princip das niedere überwinde, eben weil es das höhere Princip ist, und die Bestimmung, der Charakter und der höhere Werth des Geistes kann nur sein, daß er frei sein Leben jenem reinen höhern Interesse weihe, und sich der Selbstsucht entwinde. Das eben ist das Wesen der Freiheit, die Gebundenheit an das Selbst ist Nothwendigkeit des Naturlebens.♦

Auch indem der Mensch zwischen dem Selbstischen und dem Höhern wählt, ist er nur insoweit frei, als sein Wille nicht durch die Einwirkung des individuellen Interesse bestimmt wird; wie denn wol klar genug ist, daß auch die größte Energie des Willens im Dienste irgend einer selbstsüchtigen Leidenschaft, z. B. des Ehrgeizes, der Ruhmsucht, nicht wahrhaft frei zu nennen ist. Daher werden wir auch allem demjenigen, was aus Leidenschaften, denen stets Selbstsucht zum Grunde liegt, hervorgeht, sei es auch sei-

EMANCIPATION

ner äußerlich erscheinenden Wirkung nach noch so merkwürdig oder ausgezeichnet, keinen wahren, innern Werth beilegen, oder es als eine Entwicklung des eigentlich **höhern** Lebens ansehen; sowie dagegen umgekehrt für die Reinheit der Gesinnungen oder die wahre Größe und Erhabenheit des Charakters der äußere Wirkungskreis ganz unwesentlich ist und jener nach des Dichters Worten in jedem, auch dem unscheinbarsten Lebensverhältnisse sich offenbaren kann ²³⁾. Wir können diesen Kampf zwischen dem höhern und niedern Leben des menschlichen Geistes den **sittlichen Emancipationskampf** nennen, und sein Ziel das **moralische Emancipationsideal**. —♦

23) Wisset, ein erhabner Sinn
Legt das Große in das Leben,
 Aber **sucht** es nicht darin!

(Schiller.)

Wird nun weiter gefragt, wie diese Reinheit der Gesinnung, diese eigentliche Emancipation des Geistes aus der Dienstbarkeit niederer Begierden und zwar nicht bloß im Einzelnen (*en détail*), sondern für das ganze Leben, und nicht bloß für Einzelne (besonders Begabte), sondern für die Menschheit im Großen und Ganzen zu bewirken, so ist die Antwort offenbar: daß der Mensch nur durch **Religion** im wahren und vollen Sinne dieses Wortes zu dieser Erhebung oder zum höhern Leben gelangen kann, daher denn auch die Religion mit Recht als „die höchste Blüthe der Humanität“ (wie sie Herder treffend bezeichnet) angesehen wird. Es bedarf wol nur einer kurzen Andeutung, daß auch die übrigen Entwicklungen des höhern Lebens in der Wissenschaft, schönen Kunst und selbst in der Sittlichkeit, wenn sie rechter Art sind, zuletzt immer auf die Religion zurückführen, und in ihr erst ihre wahre Erhebung oder höhere Weihe erhalten, sowie daß auch das übrige politische und selbst das ökonomische Leben erst durch die Religion seinen wahren und festen Halt, sowie seine höhere Beziehung erhält; ein Punkt, auf den wir übrigens später noch näher zurückkommen werden. Sowie man heutzutage es als ein ausgemachtes, unbestreitbares Resultat der echten Philosophie ansieht, daß das richtige Moralprincip nicht die Befriedigung des niedern Triebes nach **Glückseligkeit**, noch auch des immer noch egoistischen (und ohnehin nur formellen) Triebes nach **Vollkommenheit**, sondern nur die des Triebes der Persönlichkeit oder **Sittlichkeit**, dessen Forderungen stets mit einem **Soll** (Kant's sogenannter kategorischer Imperativ) begleitet sind, also die treue Pflichterfüllung als höchsten Lebenszweck anerkennt ²⁴⁾, so ist man auch über die höhere Bedeutung der Religion, und daß dieselbe für die Sittlichkeit die eigentliche Basis und zugleich die Spitze ist, jetzt ziemlich allgemein einverstanden. Indem die **Moral** dem Menschen sittliche Vorschriften oder Gesetze als Norm seiner Handlungen gibt, weist sie nothwendig auf eine ursprüngliche Quelle der sittlichen Gesetzgebung und auf einen höchsten moralischen Gesetzgeber hin, der seinen Willen den Menschen in dem „Ge-

24) **Kant**, Kritik der prakt. Vernunft. S. 150. (ed. 5.) **Gruber**, Bestimmung des Menschen II, 445. **Fries**, Metaphysik. S. 5 fg. Ethik S. 2. 54. 102. **Tittmann**, Best. des Gelehrten (S. 9 — 49).

EMANCIPATION

wissen" kund gibt, welches als die Stimme Gottes zu bezeichnen, bekanntlich ein uralter Sprachgebrauch ist ²⁵⁾). Diese Abhängigkeit der Moral von der Religion erkannte schon Sokrates an ²⁶⁾, ferner Platon in seinem Moralprincipe der Gottähnlichkeit ²⁷⁾, neuerdings hat sie Rousseau sehr deutlich ausgesprochen ²⁸⁾, und Andere ²⁹⁾ haben sie wissenschaftlich begründet, sowie sie auch durch den als unleugbare Thatsache der Geschichte bestehenden Einfluß der Religion auf die Sittlichkeit der Völker bestätigt wird ³⁰⁾.

25) s. die Psalmen *passim*. 26) **Tennemann**, Gesch. der Philos. II, 66. 27) s. den Theätet, Phädon, Timäus, die Republik u. s. w. 28) Als Rousseau in seinem „Emil“ einmal von der Brücke *Poul-Serrho* redet, über die nach dem Glauben der Muhammedaner jeder Auferstandene zum Gericht gehen muß, ruft er begeistert und mit richtigem Wahrheitsgefühl aus: „*Philosophe, tes loix morales sont fort belles, mais montre m'en, de grace, la sanction. — Dis moi nettement, ce que tu mets à la place du Poulserrho.*“ 29) **Clodius**, Allgem. Religionslehre. S. 203 fg. **Suabedissen**, Betracht. des Mensch. I, 46. **K. L. Reinhold**, Synonymik. S. 247. **Carus**, Moral- und Religionsphilosophie. S. 169. 183. **Herder**, W. zur Rel. und Th. XV, 232. **Herbart**, Einl. in die Philos. S. 185. 215. (ed. 2.) **Fries**, über Fichte's und Schelling's neueste Lehren von Gott. S. 35. **Schlegel**, Geist der Religiosität I, 130 fg. 30) **Plato**, *De leg. Lib. X. De rep. Lib. IV*. **Aristot.** *Polit.* VII, 8. **Montesquieu**, *Esprit d. loix. Liv. XXV*. **G. E. Schulze**, Princip. der Rechtslehre. S. 144. **Burke**, Betracht., übersetzt von **Gentz** I, 146 fg. **Schön**, Staatswiss. S.296.

Schon wenn man das Sittengesetz als das Gebot eines **höhern** Wesens und die Menschen, insofern sie diesem Gesetze gehorchen, als Bürger in einem „Reiche Gottes“ auch nur **betrachtet**, tritt die Würde des Sittengesetzes und des Menschen glänzender hervor. Wie könnte man bei dieser Ansicht das Sittengesetz den Regeln der Klugheit, den Menschen seinen Halbgeschwistern, den Thieren, gleichstellen? Aber erst dann, wenn der Wille Gottes mittels einer Offenbarung den Menschen verkündigt worden ist, wenn zu Folge dieser Offenbarung ein Reich Gottes, eine sichtbare Anstalt, der Menschheit die Erkenntniß jenes Willens Gottes zu vermitteln, d. h. eine **Kirche**, in der Erfahrung besteht, erhält jene Ansicht diejenige **äußere** Beglaubigung, welche allein das Sittengesetz gegen die Herrschsucht des nur zu oft im Dienste der niedern Sinnlichkeit oder des Egoismus stehenden Verstandes schützen, ja selbst das Interesse des Verstandes für das Interesse der Sittlichkeit gewinnen kann. —♦

Man kann und muß daher allerdings annehmen, daß eine **Offenbarung** und die Stiftung einer dem geoffenbarten Willen Gottes entsprechenden sichtbaren Kirche ein sittliches Bedürfniß der Menschen sei, und man kann sogar behaupten, daß diesem sittlichen Bedürfnisse kein anderes an Macht und Stärke beikomme ³¹⁾. Auch ist es Thatsache der Geschichte, daß **alle** Religionen sich stets auf positive Autorität gestützt und dieselbe als eine **göttliche** geltend gemacht haben ³²⁾.♦

31) **Zachariä**, Vom Staate I. S. 29. 32) **Schulz**, Selbständigkeit und Abhängigkeit 1822. S.99. **Theile**, Aphor. über alten und neuen Glauben 1839. S. 9.

Jedoch, sowie die Menschen irgend einer Offenbarung huldigen und sich nach den Vorschriften dieser Offenbarung zu einer sichtbaren Kirche vereinigen, sehen sie sich einer

EMANCIPATION

neuen Gefahr ausgesetzt, in einen neuen **Emancipationskampf** verwickelt. Da die **Vernunft** durch die Befriedigung jenes Bedürfnisses nicht herabgewürdigt, sondern vielmehr in ihre Würde eingesetzt werden soll, so muß der Offenbarungsglaube aus der **freien Überzeugung** und das Leben der Kirche aus dem **sittlichen Eifer** der Gläubigen hervorgehen. Ist aber die **Vernunft** der Prüfstein der Offenbarung, so muß sich über Kurz oder über Lang unter den äußern Bekennern eines und desselben Glaubens eine innere Verschiedenheit der Meinungen entwickeln, bei welcher die Einheit des Glaubens und der Kirche nicht füglich bestehen kann³³⁾. Soll sittlicher Eifer der Lebensquell der Kirche sein, so läuft die Kirche Gefahr, wenn der Eifer der ersten Bekenner nach glücklich errungenem Siege erkaltet ist, durch die Gleichgültigkeit der einzelnen Mitglieder eines langsamen, oder auch an einem gänzlichen Sittenverderben eines plötzlichen Todes zu sterben (für beides fehlt es der Geschichte nicht an Belegen). Besteht dagegen in der Kirche eine Autorität, welche über die Erhaltung der ursprünglichen Lehre wacht, ein Ansehen, welches den innern Eifer durch eine äußere Zucht anfeuert oder auch ergänzt (und ohne irgend ein Ansehen dieser Art kann überall keine Kirche auf die Dauer bestehen)³⁴⁾, so wird über Kurz oder über Lang **blinder Glaube** an die Stelle geprüfter Überzeugung, knechtischer Gehorsam gegen den Buchstaben des Gesetzes an die Stelle wahrer Gottesverehrung treten.♦

Sogar dahin kann es kommen (und nur zu oft ist es dahin wirklich gekommen!), daß der Mensch das Kennzeichen des wahren Glaubens und der wahren Kirche eben in der Nothwendigkeit findet, der Offenbarung und der Kirche seine Vernunft unbedingt zum Opfer zu bringen, und zwar nicht blos etwa auf der niedrigsten Culturstufe, sondern im Gegentheil oft bei einer bedeutenden Bildung, namentlich in den Wissenschaften und selbst in der Philosophie, indem die widerstreitenden Ansichten und Systeme den nach Wahrheit und Gewißheit dürstenden Menscheng Geist in den Zustand des Zweifels, ja der Verzweiflung versetzen und ihn so der Annahme einer höheren Offenbarung geneigt machen. Ja, es steht sogar als psychologisches Factum fest, daß der menschliche Geist in Glaubenssachen das ganz Unerklärliche, Widernatürliche und selbst Widersinnige oft noch lieber annimmt, als daß er sich bei einer nüchternen, natürlicheren Ansicht begnüge³⁵⁾,

33) **Rehberg**, Sämmtl. Schrift. I. S. 212. **Zachariä** a. a. O. S. 30.

34) **Ammon**, Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. 1. Bd.

35) „Widersinnig sind alle die Sätze, die in einem sichtbaren Widerspruche mit allem demjenigen stehen, was uns unsere Erfahrungen vom gewöhnlichen Laufe der Dinge lehren. Es ist außer Streit, daß der menschliche Verstand Sätze dieser Art annimmt, sobald sie mit der **Religion** zusammenhängen. Merkwürdig genug ist diese Erscheinung. Wer seiner Vernunft mächtig ist, läßt im gemeinen Leben nichts gelten, was widersinnig ist. Wir halten es für Beleidigung, wenn man uns zumuthen will, Dinge zu glauben, die wider alle Erfahrung streiten. Aber es ist, als ob das richtigste Gefühl, das uns im gemeinen Leben so sicher und glücklich leitet, verschwunden wäre, sobald der menschliche Verstand anfängt, die **Religion** zu beurtheilen; sobald gewisse Sätze mit der Lehre von Gott, und der Art, ihn zu verehren, in Verbindung stehen. Unser Geist vergißt sich so leicht, wenn die Rede von der Religion ist, es ist ihm so geläufig, sein gutes, gerades, richtiges Wahrheitsgefühl hier zu verleugnen, daß er sich gleichsam recht wohl gefällt, wenn er bei Allem, was mit der Religion zusammenhängt, recht viel Unbegreifliches, Dunkeles und vom täglichen Laufe der Natur Abweichendes annehmen und behaupten kann.“ **Reinhard**, Predigten zur häusl. Erbauung, herausgeg. von v. **D. Hacker** (Sulzbach 1813). 1. Th. S. 384. 385.

EMANCIPATION

was auch der naive bekannte Spruch eines der berühmtesten Kirchenväter ganz richtig bezeichnet: *credo, quia absurdum est!* In der That basiren sich auch **alle** positiven Religionen ohne Ausnahme auf der Ansicht, daß die sich selbst überlassene **Vernunft** des Menschen durchaus unfähig sei, die höhere Wahrheit zu entdecken, oder das Wahre und Gute, bloß um deswillen, weil es das Wahre und Gute ist, mit Liebe zu ergreifen; daß ihn vielmehr zu diesem Ergreifen erst eine übermenschliche Autorität anspornen müsse! **Alle** positiven Religionen ohne Ausnahme nehmen daher für ihre Lehren eine höhere Beglaubigung, als die der menschlichen Vernunft, in Anspruch. ♦

Nichtsdestoweniger kann diese Vernunft, so gewiß sie Vernunft und Freiheit das wahre Wesen des Menschengesistes, sowie Selbständigkeit das Princip des höhern Lebens ist, doch ihr Recht auf eigene Prüfung nie aufgeben, und noch weniger den Glauben an das ihr selbst inwohnende Vermögen, Göttliches zu erkennen, sowie an die ihr selbst inwohnende Kraft, sich durch sich selbst zu bessern und zu veredeln. Denn auch der Offenbarungen oder positiven Religionen gibt es ja mehr, die nicht bloß in theoretischen und in Nebensachen, sondern grade in dem praktischen Hauptpunkte, **welches** die wahren Mittel zur Seligkeit seien, sehr verschieden sich aussprechen; wodurch mithin die Frage entsteht: welches denn die **wahre** Offenbarung oder Religion sei? Eine Frage, die Jeder doch nur durch sich **selbst**, d. h. durch seine **Vernunft**, sich beantworten kann, was selbst von dem allerblindgläubigsten Positivisten gilt, dessen Behauptung: „ich glaube an dieses oder jenes; ich glaube namentlich, daß diese oder jene heilige Schrift göttliche, übermenschliche Wahrheit enthält,“ doch nur **sein** individuelles, menschliches Urtheil ist. Spricht man der menschlichen Vernunft die Fähigkeit ab, durch sich selbst schon Göttliches zu erkennen, so ist schlechterdings nicht einzusehen, wie sie eine ihr geschichtlich dargebotene **göttliche** Offenbarung als solche anerkennen (sie von Eingebungen böser Dämonen unterscheiden) und sich aneignen könne ³⁶⁾. ♦

36) Wär' nicht das Auge sonnenhaft,
Wie könnten wir das Licht erblicken?
Lebt' nicht in uns der Götter eigne Kraft,
Wie könnt' uns Göttliches entzücken?
(Goethe's Farbenl. Vorr. XXXVIII.)

Dazu kommt, daß jede solche Offenbarung dem Menschen durch **sinnliche** Vermittelung (Rede oder Schrift) zukommt, die als solche immer des Irrthums, der Mißdeutung, der Verfälschung fähig ist, wodurch ein Streit über die Authenticität der religiösen Erkenntnisquellen entsteht, der ebenfalls nur mit den Waffen der menschlichen Vernunft geführt werden kann; ferner, daß eine solche nur äußerliche Beglaubigung auf keinen Fall eine wahre Beruhigung gewähren kann, wenn nicht im Menschen selbst

EMANCIPATION

{S. 12 Sp. 2}

ein höheres Wahrnehmungsvermögen sich findet ³⁷⁾. ♦

37) Das **Pergament** ist das der heil'ge Bronnen,
Woraus ein Trunk den Durst auf ewig stillt?
Erquickung hast du nicht gewonnen,
Wenn sie dir nicht aus eigner Seele quillt.
(Faust.)

Auch kann (wie selbst Hamann zuzugestehen nicht umhin kann) „**Autorität** zwar demüthigen, aber nicht belehren; sie kann die **Vernunft** niederschlagen, aber nicht fesseln“³⁸).♦

38) Sibyllinische Blätter. S. 287.

Endlich sind, vermöge der allem Irdischen nothwendig anklebenden Unvollkommenheit (oder vermöge der der Sünde und dem Irrthume unterworfenen Wirklichkeit), **alle** positiven oder historisch gegebenen Religionen nothwendig aus wahren und falschem **Gemisch**, und selbst eine ursprünglich vollkommen wahre muß im Verfolg ihrer Entwicklung der menschlichen Unvollkommenheit anheimfallen³⁹). Jedoch darf auch andererseits nicht übersehen werden, daß eine **bloße** Vernunftreligion, die ihre Erkenntnisse lediglich und allein sich selbst verdankte, schon aus dem Grunde eine Sache der Unmöglichkeit ist, weil alle Vernunftentwicklung an Sprache und Erziehung, somit an **Tradition** gebunden ist, und sich nie streng abscheiden läßt, was ein Denker, der doch immer erst mit **fremden** Gedanken begonnen hat, sich selbst dankt.♦

39) **Theile**, Aphorismen über alten und neuen Glauben. S. 7.

So zeigt sich denn auch hier ein unvermeidlicher Emancipationskampf, den der Mensch zu bestehen hat, um seine allmälige Befreiung aus den Schranken des Positivismus zu bewirken, ohne doch andererseits auch die Rechte dieses letztern zu verkennen, um nicht einer bodenlosen Willkür oder einem völligen Unglauben anheimzufallen, der nur zu leicht die Folge einer schrankenlosen Emancipation des Geistes in religiöser Hinsicht ist (was z. B. bei der englischen und französischen Philosophie des vorigen Jahrhunderts der Fall war). Die rechte Mitte zwischen den in dieser Beziehung stattfindenden Extremen zu halten, werden wir insofern passend das **religiöse Emancipationsideal** nennen können, überhaupt aber die Gesamtheit der Emancipationsversuche des Menschen, um sich aus der Dienstbarkeit der Sinnlichkeit und Selbstsucht, sowie des blinden Mechanismus der Gewohnheit und des Autoritätsglaubens zu befreien, und so das **höhere** Leben in allen seinen Beziehungen zur Erscheinung zu bringen, unter der Benennung der **sittlich-religiösen Emancipation** zusammenfassen.

Auf diese Weise ergibt sich nun, wie alle **Hauptzwecke** des menschlichen Lebens auf diese dreifache Emancipation zu reduciren sind, die **ökonomisch-industrielle**, die **politische** und **sittlich-religiöse**; daher auch alle Emancipationsprobleme unserer Zeit sich unter diese dreifache Kategorie bringen lassen.

Es würde uns aber zu weit führen, alle diese Emancipationsprobleme einzeln hier zu besprechen, was passender den besondern Artikeln zu überlassen ist (s. *Nationalökonomie*, *Politik*, *Religiosität* und vgl. *Frauen*, *Juden*, *Sklassen*).
(**Scheidler**).^a

^a Karl Hermann Scheidler
(1795-1866)

EMBACH

EMBACH, auch *EMMBACH*, in ältern Urkunden *Emmerpach*, ein zum Pflegegerichte Taxenbach gehöriges Dorf im Pinzgau des Herzogthums Salzburg, im Regierungsbezirke des Landes ob der Ens, in einer hoch gelegenen Gegend, von der man 8 Stunden weit bis in den obern Pinzgau sieht, zugleich ein Wallfahrtsort vom Kirchbache durchschnitten, der nordwärts in die Selzach fällt, die in dieser Richtung in der Tiefe dahinströmt, am Eingange in das großartige schöne Thal Rauris und Bucheben gelegen, eine Meile westwärts von Lend entfernt, mit 26 Häusern, 140 Einwohnern, einer eigenen katholischen Pfarre, welche zum Dekanate Taxenbach des Erzbisthums Salzburg gehört, 621 Seelen zählt und außer diesem Dorfe nur zerstreute Häuser umfaßt, einer sehr schönen, ums J. 1785 neu erbauten, dem heil. Laurentius geweihten katholischen Kirche, mit einem sehr guten Vesperbilde eines unbekannten Malers auf dem Chore, der sogenannten Elendkapelle mit einem Gnadenbilde, zu welchem viele Gläubige wallfahrten, und einer Schule. Im J. 1794 fand nicht weit von hier ein gräßlicher Bergsturz statt, dessen Spuren noch immer zu sehen sind. Der Ort erscheint im J. 1196 zuerst urkundlich. Die Gegend gehört zu den großartigen Gebirgslandschaften. (G. F. Schreiner.)^a

^a Gustav Franz von Schreiner (1793-1872)

EMBARGO, das Wort ist aus dem Spanischen entlehnt, für das auch früher übliche Zurückhalten von Handelsschiffen durch Verwaltungsverfügung. Der so verhängte Zwang unterscheidet sich als Mittel für einen Verwaltungszweck von der gerichtlichen Beschlagnahme, die zur Sicherheit eines Rechtes geschieht, und er richtet sich in seinen nähern Bestimmungen nach der Verschiedenheit des Zweckes, der erreicht werden soll. Der Zweck kann entweder den Vortheil der Schiffe selbst beabsichtigen, z. B. um in dem entscheidenden Augenblicke zwischen Krieg und Frieden sie vor der noch verborgenen Gefahr zu verwahren; oder das Embargo erfolgt aus eigenem Verwaltungsinteresse, z. B. um das Auslaufen einer Kriegsflotte zu verheimlichen, und beide Fälle können auch vereinigt sein. Wie das Embargo geartet sein mag, es stört in der Ausübung des Schiffahrtsrechtes und in der kaufmännischen Rechnung, es vermehrt die Kosten von Lohn und Kost, die Zinsen von Capitalanlagen, und die Weiterungen zwischen Schiffseignern, Waareninhabern, Reisenden und Schiffern, es entwerthet die Waaren mehr oder weniger, und der Schaden steigt nach kaufmännischer Rechnung mit monatlichen Zinseszinsen. Greift die Verwaltungsbehörde auch in das Verfahren mit Schiff und Ladung ein, so geht das Embargo in vorläufige Besitznahme, Sequester, oder völlige Bemächtigung derselben über, und Martens betrachtet bald das eine, bald das andere und zuletzt auch die Verhaftung der Gesandten bei der türkischen Kriegserklärung als Embargo *).

*) *Droit des gens moderne de l'Europe*. §. 268. *De l'embargo*. Es ist dabei manche noch brauchbare literarische Nachweisung gegeben.

EMBARGO

{S. 20 Sp. 2}

Wird der Rechtsbegriff des Embargo, sowie geschehen, festgestellt, enthält er bloß Verbot und Aufsicht wider die Abfahrt und läßt er übrigens die freie Verfügung über Schiff und Ladung bestehen, so geht er doch aus einem Widerstreite von Staatsrechten und Staatspflichten hervor. Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Gewähr der geordneten Schifffahrt erleidet eine Ausnahme zu Gunsten eines Staatsrechtes, welches dawider geltend gemacht wird. Die Ausnahme ist **rechtsbegründet**, entweder wenn sie von der Nothwendigkeit geboten wird, und das geschieht, wenn aus der gestatteten Abfahrt der Schiffe

Gefahr entstehen würde, oder wenn Unrechtfertigkeiten auf dem Schiffe dazu Anlaß geben, und nach der neuesten englischen Gesetzgebung soll dazu genügen, daß es in seinem Baue einem Sklavenschiffe gleicht; oder wenn der eine Staat das Embargo zur Wiedervergeltung gegen den andern gebraucht, und dann gehört es in das traurige Gebiet der Repressalien und Retorsionen. Es ist jedenfalls, wenn es auch am rechtsbegründetsten ist, eine Ausnahme von mehr als einem Staatsgesetze von einem Grundsatz, zwar eine vorübergehende Ausnahme, die aber ihrer Natur nach meistens von der vollziehenden und selten von der gesetzgebenden Gewalt angeordnet wird, und selbst Unterbehörden namentlich den Befehlshabern in Festungen überlassen werden muß.♦

Wenn an einem Orte wegen Kornausfuhr Aufruhr droht, so kann die Obrigkeit nicht erst anfragen, ob sie die Abfahrt der Kornschiffe und dadurch ihre Plünderung verhindern soll; wenn aber ihr Verfahren von der Regierung nicht gebilligt wird, so wird dadurch zugleich von derselben eine Verbindlichkeit zur Entschädigung auf Staatskosten nicht zugegeben. Eine andere Weise, eine kluge, aber nicht die rechte, ist, zum Embargo heimlich Befehl zu geben, und es öffentlich zu misbilligen, um die Entschädigungsansprüche von Staat gegen Staat abzuwenden.♦

Ein bloß **zulässiges** Embargo endlich ist, wenn es ohne Rechtsgrund, aber wegen überwiegenden Nutzens gegen Entschädigung angeordnet wird, wenn die Regierung dadurch gedenkt, ihre Stellung gegen andere zu verbessern, ihre Verhandlungen zu fördern, und Fürsorge zu weitem Maßnahmen zu treffen. In diesem Sinne ist es nur für große Mächte räthlich, und auch für sie, noch mehr aber für den zunächst leidenden Theil der Kosten wegen bedenklich, die leicht in die Millionen gehen.♦

Wie sich die Kosten des Embargo's auf Schiff und Ladung vertheilen, gehört in die Lehre der Haverei, wenn sie nicht auf der Stelle vergütet werden. Über die Entschädigung von Seiten des Staates schweigen die Verträge, wenn sie auch bestimmen, daß bei dem Ausbruche des Krieges kein Embargo stattfinden solle: eine Bestimmung, die selbst für den Frieden zu viel sein würde, wie sich aus obiger Entwicklung in Betreff des rechtsbegründeten Embargo's ergibt. Die Sache bietet die verschiedenartigsten Fälle und Verwickelungen dar, und die Gesetzgebungen wetteifern in Vorsicht dabei, und wie das preußische Landrecht hat auch der französische *code de commerce* das Wort Embargo nicht aufgenommen. Das

EMBARGO

{S. 21 Sp. 1}

Landrecht besagt nur II, 8. §. 1677: Wird vor dem Auslaufen des Schiffs der Handel mit dem Bestimmungsorte von dem Landesherrn verboten, so hören alle gegenseitige Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Befrachtern auf, und §. 1679: Ein Gleiches findet statt, wenn die im Hafen befindlichen Schiffe zum landesherrlichen Dienste in Beschlag genommen werden. Der Code bestimmt dagegen §. 88: *S'il existe une force majeure qui n'empêche que pour un temps la sortie du navire, les conventions subsistent et il n'y a pas lieu à dommages — intérêt à raison du retard —* 89: *Le chargeur peut, pendant l'arrêt du navire faire décharger ses marchandises à ses frais, à condition de les récharger, ou indemniser le capitaine.* Es würde

weder an Bestimmung, noch an dem Entscheidenden, an der Vollziehung der Entschädigung für das im Staatsinteresse angeordnete Embargo fehlen, da die Abfahrt das Recht und das Embargo die Störung darin ist, wenn dasselbe nicht mit dem Wegnehmen von Schiff und Ladung und mit den Kriegsschäden überhaupt, die zuletzt Niemand bezahlen kann, zusammenhinge. So lange es damit nicht zusammenhängt, oder wenn es allein steht, läßt sich auf Entschädigung hoffen, welche die Consuln und Gesandten nicht eilig genug geltend machen können. Je größer aber die Foderung ist, und je mehr darüber von Staat zu Staat verhandelt wird, desto weit aussehender und mißlicher wird die Entschädigung wenigstens für die ursprünglich Beteiligten. ♦

Als die Engländer im schlesischen Kriege viele preußische Schiffe zurückgehalten und weggenommen hatten, und dafür bei dem Frieden nicht entschädigen wollten, ward von Preußen die auf Schlesien gemachte österreichische Anleihe nicht anerkannt. Als die Franzosen während der Revolution und des Kaiserreichs die Amerikaner durch das Zurückhalten von Schiffen und Ladungen, durch Zwangsverkäufe, durch Kaperei und durch das Verbrennen von Schiffen oder von darauf gefundenen englischen Waaren in ungeheuern Schaden gebracht hatten, versuchte der pariser Hauptanwalt für Seerechtssachen Berryer, der Vater des bekannten Redners, die amerikanischen Entschädigungsansprüche vor Gericht und bei der Verwaltung geltend zu machen, fand aber nirgend Durchkommen, wie er in seinen *Souvenirs* beschreibt; die Amerikaner ließen sich aber nicht abschrecken, sie machten es zur Staatsverhandlung bei allen französischen Thronfolgern, wie andere Störungen ihres Handels bei andern Höfen, und sie erlangten endlich auch Zahlung, zwar nicht von der ganzen Rechnung, sondern nur von einer Abfindung von den unabweislichsten und allerbegründetsten Ansätzen, aber sie hatten doch den Grundsatz geltend gemacht. Dieser Grundsatz kann nun auch mit England seine Anwendung wegen eines Falles finden, der, wenn er das Embargo nicht mitbetreffen sollte, doch die dabei vorkommenden Verwicklungen verdeutlicht: der englische Beamte in China hat wegen seiner dortigen Verhaftung die sämtlichen Schiffe, englische und fremde, welche Opium dorthin gebracht, verpflichtet, dasselbe nicht zu verkaufen, sondern ihm abzuliefern; er hat sie Namens seiner Regierung verpflichtet, und ihnen von derselben Entschädigung zugesichert. Ob er seine

EMBARGO

{S. 21 Sp. 2}

Befugniß überschritten habe, und ob sie sich seiner Verfügung entziehen können, steht dahin; er bemerkt ausdrücklich dabei, daß er unter Zwang handle; und er hat das Opium, die verbotenste Waare in China, den dortigen Behörden abliefern müssen. **(v. Bosse.)**^a

^a Rudolf Heinrich Bernhard von Bosse (1778-1855)

EMBLICA

EMBLICHEIM, oder *EMBLICAMP*, oder *EMBLIKAMP*, wie auch noch jetzt auf einigen Karten der Ort genannt wird, ist ein Bestandtheil der untern Grafschaft Bentheim, welche sonst zu dem Kreise Westfalen, jetzt aber zu dem Königreiche Hanover, und zwar zu der Landdrostei Osnabrück gehört. Dieser Ort kommt in einer doppelten Eigenschaft in Betracht:

1) Als **Dorf**, an der Vechte gelegen, welche als ein schon Holzflöße tragender Fluß bei Ohne ins Königreich Hanover tritt, hier mehrere größere und kleinere Bäche, meistens Abflüsse oder Abzugsgräben von Mooren aus der Grafschaft Bentheim, als die Dinkel, Leitha oder holländischen Graben, mehrere Bäche unter dem hier häufig für kleine Wasserzüge vorkommenden Namen Aa u. s. w. in sich aufnimmt, bei Schütteldorf für kleine Kähne schiffbar wird und dann unterhalb Voorwald ins Königreich der Niederlande übergeht, um sich mit dem Zuyder-Zee zu verbinden. Als Pfarrdorf besteht Emblicheim nach der neuesten Zählung vom 1. Juli 1839 aus 179 Wohnhäusern oder Feuerstellen und 981 Einwohnern, ist der Hauptort der gleichnamigen Voigtei, steht in Civilsachen unter

EMBLICHEIM

{S. 26 Sp. 2}

dem Amte Neuhaus, in Kriminalsachen unter dem Criminalamte Bentheim, welche beiden Ämter erst seit dem J. 1824 organisirt sind, und von welchen an die ebenfalls im J. 1824 errichtete fürstl. Bentheimische Justizkanzlei appellirt wird. In Steuersachen gehört es unter den Steuerkreis Bentheim und bildet selbst eine Haupt- und Grenzreceptur gegen das Königreich der Niederlande auf der Straße (einem Sanddamme) nach der in der niederländischen Provinz Drenthe gelegenen Stadt und Festung Coevorden. Die Mehrzahl der Einwohner bekennt sich zur reformirten Religion; ihre beiden Prediger, ein erster und zweiter, stehen unter dem im J. 1613 errichteten und 1818 als höchste geistliche Behörde bestätigten Ober-Kirchenrathe der Grafschaft, welcher zu Nordhorn seine Versammlungen hält; die Gemeinde ist Patron der Kirche. Die Katholiken haben einen Pfarrverweser und gehören, wie sämmtliche Katholiken der Grafschaft, zur Diöcese Osnabrück.

2) Als **Bezirk** war Emblicheim ursprünglich eine Herrschaft, und die Bürgermeisterei Emblicheim galt noch bis ins 15. Jahrhundert für ein unmittelbares Reichslehen der Grafen von Bentheim, ein Verhältniß, welches sich in der Folge verdunkelte. Später erhielt diese Herrschaft den Namen eines Amtes. Zu ihm gehörten zwei Dörfer und zwei landtagsfähige Rittergüter; denn bis auf die neuere Zeit hinab hatte auch die kleine Grafschaft Bentheim ihre Landstände und Landtage. Vom J. 1753 an theilte das Amt Emblicheim alle Schicksale, welche der Grafschaft Bentheim seit ihrer damaligen Verpfändung an Hanover für 400,000 Reichsthaler in reichem Maße widerfuhr. Es wurde mit ihr im J. 1807 dem Großherzogthume Berg und 1810 dem französischen Kaiserstaate einverleibt, und 1813 wurde es als Theil der alten Pfandschaft wieder von Hanover in Besitz genommen.

Unter der großherzogl. bergischen und dann unter der kaiserl. französischen Herrschaft wurde die Verwaltung der Justiz auf eine ganz neue Weise nach französischem Muster organisirt; aus dem Amte wurde ein Friedensgericht Emblicheim, wozu das Dorf

Emblieheim und die Bauerschaften Groß- und Klein-Ringe, Ehteler, Volzel und Voorwald, das Pfarrdorf Laar, die Bauerschaft Arkel mit der Kirche Kalle und den nach ihr eingepfarrten Bauerschaften Berge, Bathorn, Hochstede, Scheerhorn und Tinnholt, sowie auch einige einzelne Höfe gehörten. Sein Flächenraum wurde auf 3 Quadratmeilen geschätzt.♦

Als Hanover wieder von der Grafschaft Besitz nahm, ließ es den vorgefundenen Zustand noch einstweilen fortbestehen, auch dann noch, als es den durch die wiener Congreßacte (1815) vorläufig zum Standesherrn mediatisirten und vom Könige von Preußen am 17. Jan. 1817 in den Fürstenstand erhobenen Grafen von Bentheim nach Rückempfang des Pfandschillings und nach Beseitigung mehrer Anstände zu Folge Vertrags vom 16. März 1823 in den Besitz seiner Grafschaft wiedereinsetzte ¹⁾. Um die damalige Zeit

EMBLICHEIM

(1820) gab es in dem Friedensgerichte Emblicheim 413 Reihenhäuser, 89 Häuslingshäuser, 1471 blutfreie und 1556 schatzpflichtige Personen; der Viehstapel bestand in 681 Pferden, 3823 Stück Hornvieh, 802 Schweinen, 11,631 Schafen, 1375 Bienenstöcken und 1838 Gänsen.

Im J. 1824 erhielt die Grafschaft Bentheim eine neue, für eine zweckmäßigere Administration und Justizpflege berechnete Eintheilung in Ämter und Voigteien ²⁾. Emblicheim wurde mit den Bestandtheilen seines bisherigen Friedensgerichtsbezirkes eine der drei Voigteien des standesherrlich-fürstlichen Civilamtes Neuhaus. Diese Voigtei Emblicheim begreift gegenwärtig folgende Ortschaften, Feuerstellen und Einwohner nach der neuesten, am 1. Juli des J. 1839 im Königreiche Hanover angestellten Volkszählung:

	Feuerstellen.	Einwohner.
I. Das Kirchspiel Emblicheim, bestehend aus dem Dorfe gleiches Namens.....	179	981
und den Bauerschaften:		
1) Groß-Ringe	33	230
2) Klein-Ringe.....	53	326
3) Ehteler.....	24	154
4) Volzel.....	7	50
5) Voorwald	43	237
6) Neu-Ringe.....	23	168
7) Heesterkante.....	39	241
8) Achterborn	26	146
9) Eschebrügge.....	19	15
Zusammen	446	2648

Unter den Einwohnern bekennen sich 2223 zur reformirten, 19 zur Lutherischen, 403 zur katholischen Religion und 3 zum Mosaismus.

II. Das Filial-Kirchspiel Arkel (Filial von Emblicheim); zu ihm gehören:

1) Kalle (Kirchort).....	34	226
2) Berge.....	16	93
3) Bathorn	37	210

1) Die standesherrlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Bentheim haben durch eine königl. Verordnung vom 18. April 1823 ihre nähere Bestimmung erhalten (s. Hanoversche Gesetzsammlung vom J. 1823. 1. Abth. Nr. 16).

{S. 27 Sp. 1}

2) s. Königl. Hanov. Verordnung vom 20. Mai 1824 über die Ämter- und Gerichtsverfassung in der Grafschaft Bentheim. (Hanov. Gesetzsammlung. 1. Abth. S. 439 fg.)

4) Hochstede	35	202
5) Scheerhorn	38	216
6) Tinnholt.....	37	200
Zusammen	197	1147

unter welchen sich 951 Reformirte, 4
Lutheraner und 192 Katholiken befinden.

III. Das Kirchspiel Laar (Dorf oder Freiheit

Laar)	81	455
-------------	----	-----

Von den Einwohnern sind 360 Refor-
mirte, 3 Lutheraner und 92 Katholiken.

Die ganze Voigtei Emblicheim besteht

also aus	724	4250
----------------	-----	------

von welchen 3534 Reformirte, 26 Lutheraner, 687 Katholiken und 3
Juden sind.

EMBOMMA

{S. 27 Sp. 2}

Viehzeit, etwas Ackerbau (Buchweizen- und Kartoffelbau vor-
zugsweise), Anbau von Flachs und Hanf, Torfstechen, Garnspinnen,
Leinwandweberei, das sogenannte Hollandsgehen — Arbeitsuchen in
den benachbarten Niederlanden —, wohin die Männer als Tagelöhner
und Mädchen als Diensthöten sich vermieten, Handel mit dem gerin-
gen Überflusse an den Erzeugnissen des Bodens und der Handarbeit
nach Holland, das Holzflößen und die Schifffahrt auf der Vechte, bei-
des aber von geringem Belange u. s. w., sind die vorzüglichsten Er-
werbsquellen der genügsamen Einwohner, welche durch ihre Nach-
barschaft und ihren beständigen Verkehr mit Holland in Sprache und
Sitten fast durchaus den Holländern gleichen; ihre reformirten Pfarrer
halten ihre Predigten auch nur in holländischer Sprache. (Benutzt wur-
den bei diesem Artikel: **W. Ubbelohde's** Statist. Repertorium über das
Königreich Hanover. [Hanover 1823. 4.] **C. H. C. F. Jansen's** Statist.
Handb. des Königreichs Hanover [Hanover 1824]. **H. D. A. Sonne's**
Beschreibung des Königreichs Hanover. [München 1829 fg. 3 Bde.]
3. Bd. 4. Buch. S. 384 fg. Hof- und Staatshandbuch für das Königreich
Hanover auf das J. 1839, besonders aber handschriftliche Mittheilun-
gen aus authentischer Quelle in Hanover selbst über die noch nicht
[Ende December 1839] bekannt gemachte Volkszählung vom 1. Juli
1839 u. s. w.)

(Dedekind.)^a

^a Julius Dedekind
(1795-1872)

EMDEN

EMDEN, Stadt und Amt in dem gegenwärtig zum Königreiche Hanover gehörenden vormaligen Fürstenthum Ostfriesland, der jetzigen Landdrostei Aurich.

1) **Die Stadt Emden. (Topographie und Statistik.)** Emden (*Emda*, *Embda* und in früheren lateinischen Schriften *Emutha* und *Emetha*) liegt unter 53° 22' 3" nördl. Br. und 24° 50' 6" östl. L. Sie ist die Hauptstadt der gegenwärtig zum Königreiche Hanover gehörenden Provinz Ostfriesland und die zweite Stadt des Königreichs. In früheren Zeiten floß die Ems unmittelbar an der Stadt vorbei und ergoß sich etwas unterhalb derselben in den Meerbusen Dollart. Seit einigen Jahrhunderten hat sich jedoch trotz aller dagegen gemachten Anstalten die Ems ein anderes Bette gebahnt und fließt gegenwärtig von dem Dorfe Pogum in Reiderland aus gerades Weges in den Dollart, so daß sie jetzt die Stadt Emden eigentlich nicht mehr berührt, diese vielmehr seitdem an einem durch Binnengewässer entstehenden und gleichfalls in den Dollart führenden Fahrwasser liegt. — ♦

Emden ist eine wohlgebaute Stadt, mit 2441 stattlichen sämmtlich massiven Häusern und 12,022 Einwohnern. An der Landseite umgibt sie ein breiter Graben und ein mit

EMDEN

acht Bastionen versehener Wall, der an der südöstlichen Seite mit kleinen englischen Gartenanlagen geziert ist, von der Seeseite ist sie theilweise mittels eines Deichs (Seedamms) und einer starken Mauer gegen den Andrang der Meereswellen, die zur Zeit der Fluth sich gegen sie erheben, geschützt.

Emden besteht aus vier Haupttheilen, der **Altstadt** und **Faldern**, welches letztere wieder in Groß- und Kleinfaldern getheilt wird, und der **Boltenthors-** und **Neuenthorsvorstadt**. Faldern ist regelmäßiger gebaut als die Altstadt, hat gerade, größtentheils sehr breite Straßen und durchgehends ansehnliche, meist im alten Style erbaute Häuser. Die beiden Vorstädte machen fast $\frac{2}{5}$ des Ganzen aus und bestehen größtentheils aus Gärten und Bleichen, dergleichen außerhalb des Stadtgrabens nicht vorhanden sind. ♦

Sämmtliche Theile der Stadt sind mit Kanälen durchschnitten, die mit verschiedenen aus dem westlichen Theile Ostfrieslands kommenden Tiefen (Bächen) in Verbindung stehen, wodurch der Transport der Landesproducte nach Emden sehr befördert wird. Über diese Kanäle in der Stadt führen 30 Brücken, die bis auf drei massiv gebaut sind, unter welchen sich die über den Delf gehende Rathhausbrücke mit fünf Bogen und die über den Falderndelf gehende Kettenbrücke auszeichnen. Von den die Stadt durchschneidenden Kanälen sind zwei aus natürlichen Bächen (Tiefen) entstanden. Beide münden in einer geringen Entfernung von einander in den Dollart und bilden den doppelten Hafen der Stadt, welcher 300 Seeschiffe fassen kann, jedoch, seitdem die Ems ihr altes Bette verlassen, der Verschlammung sehr ausgesetzt ist, weshalb jährlich bedeutende Kosten zur Reinhaltung desselben verwandt werden müssen. Von der Vereinigung dieser Tiefe an geht ein im J. 1768 gegrabener Kanal oder Fahrwasser gerade aus in die Ems. Weil aber dieser Kanal, sowie der Hafen selbst, nicht

{S. 31 Sp. 2}

- 1) Die Stadt Emden
 - Topographie und Statistik
 - [Geschichte der Stadt](#)
- 2) Das Amt Emden

{S. 32 Sp. 1}

sehr tief ist, so können nur Seeschiffe unter 60 Last (120 Tonnen) mit voller Ladung einlaufen, weshalb größere einen Theil der Güter auf der Rhede, eine starke Stunde von der Stadt, bei dem sogenannten Hoek von Loege (loger Ecke), aus- und einladen müssen. Diese Rhede ist übrigens geräumig und sicher und so tief, daß auch die größten Kriegsschiffe dort anlegen können. — Die Stadt ist übrigens bei hohen Fluthen der Überströmung von der See ausgesetzt, indem sie nur theilweise durch den Faldern- und Strohdeich gegen dieselbe geschützt ist und die vier in der Stadt vorhandenen Seeschleusen (Syhle) zu tief in derselben liegen.

Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnet sich besonders das Rathhaus nahe am Delf aus. Es wurde nach dem Muster des Rathhauses zu Antwerpen in den J. 1574 bis 1576 für 55,897 Fl. 19 $\frac{3}{4}$ Str. holl. gebaut. Es hat eine Länge von 180 Fuß und eine Breite von 60 Fuß und zwei Stockwerke. Aus der Mitte des Zeltdaches erhebt sich ein schöner Thurm von drei Geschossen. Die vordere Seite des Gebäudes ist mit großen getäfelten Quadersteinen bekleidet und einem schönen Balkon geziert, rundum unter dem Dache zieht sich eine bedeckte Gallerie hin. Unter den Gemächern zeichnet sich der im obern Stocke befindliche Rathsaal durch Schönheit und Größe aus; auch

EMDEN

{S. 32 Sp. 2}

ist daselbst die Rüstkammer, worin viele Waffen und Rüstungen aus dem Mittelalter aufbewahrt werden. Die übrigen öffentlichen Gebäude sind: das Amthaus, im J. 1821 in neuem Geschmacke gebaut, die Wage, ein großes und schönes Gebäude, in dessen oberem Stock die französische Kirche ist, das Gast- oder Waisenhaus, von bedeutendem Umfange, früher ein Franziskanerkloster, das Zucht- oder Spinnhaus, ursprünglich das Gödenserhaus genannt, das Zollhaus am Delf, ursprünglich ein Schießhaus zur Deckung des Hafens, und die Caserne. Der Kirchen gibt es, mit Einschluß der Judensynagoge, acht, und zwar, da die reformirte Confession die vorherrschende ist, vier reformirte, eine Lutherische, eine katholische und eine kleine Mennonitenkirche. Unter diesen Kirchen zeichnet sich die den Heil. Cosmus und Damianus gewidmete große Kirche (in der Altstadt) durch ihr Alter und ihre Größe aus. Sie faßt 4000 Menschen. Das große Chor derselben erbaute Graf Ulrich I. im J. 1455. In einer Abtheilung derselben befindet sich das große und schöne Mausoleum des Grafen Enno II. mit der Figur des Grafen in Lebensgröße aus weißem Marmor und mit vielen sehr correct gezeichneten und sauber ausgearbeiteten Figuren, von denen jedoch während des siebenjährigen Krieges manche von den Franzosen beschädigt und zum Theil zertrümmert sind. In einer andern Abtheilung des Chors (Trauchor) sind die Eingeweide des im J. 1500 zu Emden verstorbenen Herzogs Albrecht von Sachsen begraben. — ♦

Bemerkenswerth in Hinsicht des schönen und geschmackvollen Baues ist die katholische Kirche, mit einem trefflichen großen Altargemälde, die Auferstehung Jesu vorstellend, von einem in Neapel verstorbenen ostfriesischen Maler, Namens Tiarko Meyer Cramer. — Die im J. 1774 erbaute Lutherische Kirche ist für die sich immer vergrößernde Gemeinde bereits zu klein geworden.

Nach der gegenwärtigen am 1. Juni 1818 eingeführten Stadtverfassung beschränkt sich jetzt der Stadtbezirk auf die Häuser und Plätze

innerhalb der Wälle und Thore, jedoch ist die alte Eintheilung in 6 Wyken und 23 Compagnien beibehalten. Bei der obersten Stadtbehörde, dem Magistrate, steht ein königl. Commissarius zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte an der Spitze. Der Magistrat theilt sich in Justiz und Administration. Das Collegium der Stadtverordneten von 24 Mitgliedern repräsentirt, statt der vormaligen Vierziger, die Bürgerschaft. Diese werden, aus jedem Wyk vier, von den stimmfähigen Bürgern gewählt, bekommen aber, wenngleich ihre Rechte bedeutend sind, keinen Gehalt, sondern, nach einem uralten Herkommen, auf Kosten der Kämmerei eine silberne Medaille. Als eine Nebenbehörde des Magistrats ist die kaufmännische Deputation zu betrachten. Sie untersucht alle Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, worin der Magistrat entscheidet. Mit der neuen Stadtverfassung ist auch ein allgemeines Armencollegium errichtet. Dieses beaufsichtigt die abgesonderten Verwaltungen der Wohlthätigkeitsanstalten und zwar namentlich das Gasthaus, worin über 80 alte Männer und Frauen und über 100 Kinder von beiden evangelischen Konfessionen verpflegt werden können. Zu den Wohlthätigkeitsanstalten gehört ferner die

{S. 33 Sp. 1}

EMDEN

Diakonie für fremde Arme, die früher viele aus England nach Emden geflüchtete Protestanten versorgte, gegenwärtig an 90 arme Familien in der Stadt unterstützt; die Clementiner-Brüderschaft für Arme aus dem Stande der Schiffer, und eine Diakonie der haussitzenden Armen, welche durch Collecten erhalten wird, nebst einem Fonds, der Stadtvorrath genannt, zur Vertheilung von Brod zu mäßigen Preisen in theuern Zeiten, und 20 Gooskammern zu freier Wohnung und Unterstützung an 20 arme Witwen.

Das Kirchenwesen der Stadt steht unter der Oberaufsicht des ostfriesischen Provinzialconsistoriums und der speciellen Leitung des ersten königl. Beamten, des Stadtmagistrats und, hinsichtlich der reformirten Konfession, des Cötus. Dieses im J. 1544 von dem ersten ostfriesischen Generalsuperintendenten a Lasko gestiftete Collegium besteht aus den sechs Predigern der holländisch-reformirten Gemeinde und hat von seinem frühern umfassendem Wirkungskreise nur noch die Censur der zu Emden gedruckten theologischen Schriften und, wiewol unter dem Consistorium zu Aurich, die Prüfung der reformirten Candidaten. Der Cötus versammelt sich in der Regel drei Mal im Jahre, um über die Verbesserung des Kirchenwesens zu berathen. Bei jeder protestantischen Gemeinde besteht übrigens ein Kirchenrath, der die äußern Verhältnisse der Kirchen und ihrer Diener beaufsichtigt und leitet. — ♦

Das Patronatrecht über sämmtliche protestantische Pfarren üben die Gemeinden; hinsichtlich der reformirten Stellen leitet der Magistrat, hinsichtlich der Lutherischen das königl. Amt die Wahlen. Die reformirte Gemeinde, welche die *ecclesia dominans* und im Besitze der alten kirchlichen Fonds sich befindet, theilt sich in die holländisch-reformirte und die französisch-reformirte. Erstere, welche drei Kirchen hat, worin abwechselnd holländisch und teutsch gepredigt wird, ist jedoch nicht in getrennte Kirchspiele getheilt, sondern die sechs daran angestellten Prediger predigen der Reihe nach in allen drei Kirchen; jeder Bürger besucht nach freier Wahl den Gottesdienst, wo es ihm gefällt; nur in Beziehung auf die Copulationen und Taufhandlungen ist die Gemeinde in sechs Klüfte eingetheilt, von denen jeder

Prediger eine besorgt. Zu der holländisch-reformirten Gemeinde gehört noch, außerhalb der Stadt, das Dorf Harsweg und drei einzelne Häuser. — ♦

In der französisch-reformirten Kirche wird abwechselnd französisch und teutsch gepredigt, in der Lutherischen mit zwei Predigern nur teutsch. — ♦

Es herrscht in Emden ein reger religiöser Sinn; leider aber ist in dem Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen gegen einander noch nicht jedes Element der Unduldsamkeit und des religiösen Zwiespaltes beseitigt.

Unter den bedeutendern Gewerbszweigen der Stadt steht der Handel und namentlich der Seehandel oben an. Die kaufmännische Deputation, ein englischer, ein holländischer und preußischer Consul, eine Navigationsschule und eine Assecuranzcompagnie für alle Seegefahren (unter dem Namen des großen und kleinen Schiffercompacts), sowie ein im J. 1576 von der Stadt Emden erbauter Leuchtturm auf der Insel Borkum befördern und sichern denselben. Der Activhandel beschränkt sich auf die Versendung der einheimischen Producte und Fabricate, unter

EMDEN

{S. 33 Sp. 2}

welchen Getreide, namentlich Weizen, Hafer, Erbsen, Bohnen und Rapssamen, ferner die Producte der Viehzucht, Butter und Käse, sowie Zwirn und Ziegel die vorzüglichsten sind. Emden, welches außerdem die Umgegend mit fremden Waaren versorgt, hat noch immer, trotz der mit ihr rivalisirenden Stadt Leer, fast die Hälfte des Verkehrs von ganz Ostfriesland; der Hauptverkehr nach Außen ist mit Holland, Belgien, Hamburg und Bremen. Im J. 1834 liefen 410 Schiffe ein und 377 aus. Im J. 1830 besaß die Stadt 95 eigene Seeschiffe, worunter 42 über 50 Last. — ♦

Nächst der Schiffahrt und dem Seehandel macht die Häringsfischerei an der schottischen Küste, hier die **große** Fischerei genannt, einen bedeutenden Nahrungszweig der Stadt aus. Nachdem sich die frühere sehr bedeutende Häringsfischereicompanie im J. 1811, durch ungünstige Zeitumstände genöthigt, aufgelöst hatte, bildete sich 1814 ein neuer Verein zur großen Fischerei, aus zwei unabhängigen Compagnien bestehend, *Visser's Hoop* und *Harmonie* genannt, und aus der großen Fischerei auf Rechnung des Senators von Camminga, welche 24 Buisen (Fischerschiffe) zu 90 bis 100 Tonnen und 3 Jägerschiffe aussandte. In dem günstigen J. 1827 betrug der Fang 394 $\frac{1}{5}$ Last Häringe und 200 Tonnen Laberdan (eingesalzene Kabliaue). Von Emden aus wird der Haring nach den Städten der Ostsee, nach Bremen und Hamburg verschifft; jedoch ist der Ertrag dieser Fischerei, seit mehrern Jahren immer gesunken. — ♦

Außer dem Werft und der Schiffbauerei für die große Fischerei bestehen sonst noch 2 Schiffbauereien, welche in den letzten Jahren sich sehr aufgenommen haben. — ♦

Bedeutend sind ferner die Netzstrickereien, Tauschlägereien, Segeltuchmachereien, Gärbereien, Strumpfwirkereien, Kalkbrennereien, Branntweinbrennereien, Brauereien, Zwirn-, Stärke- und Tabaksfabriken. Unter den Handwerkern zeichnen sich die Gold- und Silberschmiede aus. Unter den Gewerbetreibenden sind auch die Fuhrleute zu erwähnen, deren es viele gibt. Sie bilden eine eigene Zunft und ihr

Geschäft besteht darin, daß sie die Kaufmannsgüter aus den Schiffen in die Packhäuser und aus diesen in jene transportiren. Ein Theil von ihnen muß täglich mit Wagen, Schlitten und Pferden auf dem alten Markte zugegen sein und nach der Reihe fahren.

Von Unterrichts- und Bildungsanstalten sind hier ein königl. Gymnasium erster Classe (seit Michaelis 1836 — früher nur ein Gymnasium zweiter Classe), Elementarschulen in der reformirten Gemeinde 3, in der Lutherischen 2, in der katholischen 1, und für beide protestantische Gemeinden eine gemeinschaftliche Armenschule. Außer diesen Hauptschulen gibt es mehrer Nebenschulen, sowie auch eine in neuerer Zeit gestiftete Gewerbeschule. Die Navigationsschule, deren Lehrer vom Magistrate gewählt werden (1772 eingerichtet), unterrichtet junge Leute in den nöthigen nautischen Kenntnissen. Die Entbindungslehranstalt (1820 von Aurich nach Emden verlegt und nach einem ausgedehntem Plane eingerichtet) erstreckt ihren Wirkungskreis über die ganze Provinz Ostfriesland und steht unter einem Director und Rechnungsführer. — ♦

Zwei naturforschende Gesellschaften mit einem ansehnlichen physikalischen Cabinet und naturgeschichtlichen Sammlungen, ein Kunstliebhaber-

EMDEN

{S. 34 Sp. 1}

verein unter dem Namen Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer (seit 1823), welcher alterthümliche Sachen, besonders Ölgemälde von Werth, ankauft, um zu verhindern, daß sie nicht von Auswärtigen aufgekauft und versandt werden, eine öffentliche Bibliothek von mehr als 3000 Bänden auf dem Saale der großen Kirche, befördern die intellectuelle und gesellschaftliche Bildung der höhern Einwohnerclassen Emdens.

Emdens geselliger Ton war früher holländisch-steif, jetzt ist er, nachdem die Stadt mehr teutsch geworden, leichter und ungezwungener. Indessen schließt sich der alte emdener Bürger an Fremde, besonders Teutsche, noch immer nicht leicht an, leichter an Holländer, mit denen er auch in mehren mercantilischen Berührungen steht. Unverkennbar drückt sich in seinem Wesen und in seinem öffentlichen Auftreten ein gewisser Stolz auf seine alte freie Verfassung aus, die aber bereits unter der frühern preußischen Regierung, und besonders unter der Fremdherrschaft der Holländer und Franzosen, solche Erschütterungen erlitten hat, daß nur einige alte Institute, welche jene ins Leben rief, ihr einstmaliges Dasein andeuten. Übrigens hält der Emdener, besonders in religiöser und kirchlicher Hinsicht, selbst in Kleinigkeiten, auf das ihm besonders ehrwürdige Alte, und wer daran rüttelt, ist sein Freund nicht. Seine Sprache ist ein breites, aber eben nicht wohlklingendes ostfriesisch-holländisches Patois. Es versteht sich von selbst, daß in gebildeten Cirkeln nur hochdeutsch gesprochen wird. — Das Wappen der Stadt ist eine gekrönte Harpyie mit über eine Mauer von Ziegelsteinen ausgebreiteten Flügeln.

Das eigentliche Stadtgebiet von Emden ist sehr klein, es erstreckt sich nur auf 100 bis 200 Ruthen Landes außerhalb der Thore. Allein die Stadt besitzt außerdem noch die Herrlichkeiten Up- und Wolt- husen, Borsum, Jarsum und Oldersum, welche zusammen auf 1 $\frac{3}{4}$ Quadratmeilen einen Flecken, 11 Dörfer und 3200 Einwohner enthalten. Die Patrimonialjustiz über dies Stadtgebiet übte Emden bis zum

J. 1811; bei der neuen Justizorganisation im J. 1817 wurde sie dem Amte Emden zugelegt. Die Einkünfte daraus betragen nur gegen 1350 Rthlr.

(Geschichte der Stadt.) Unbedeutend war in dem alten Chaukenlande der Warf oder Hügel am rechten Ufer der Ems, unweit deren Mündung in die Nordsee, auf welchem die jetzige Altstadt von Emden liegt, und unbezweifelt waren es nur einzelne Fischer- und Hirtenfamilien, die zu der Zeit dort wohnten, als die eroberungssüchtigen Römer auch das nördliche Germanien unterjochen wollten. Zufällig aber bekam dieses armselige Fischerdorf dadurch eine höhere Wichtigkeit, daß Claudius Drusus, des römischen Kaisers Augustus Stiefsohn, im J. 12 vor der christlichen Zeitrechnung, mit einer Flotte, die auf dem Rheine ausgerüstet und mit einem bedeutenden römischen Kriegsheere besetzt war, von Friesland her in die Ems einlief und hier, an dem höchsten Punkte der Stadt, landete und ein Castell anlegte, welches er Amisia nannte. Dies mußte natürlicher Weise mehrer Bewohner nach diesem Warfe hinziehen. So entstanden, vielleicht jetzt erst, die drei kleinen Dörfer Emetha oder Emuden (Wassermündung) mit der römischen Feste, Groß- und Kleinfaldern, auf der Ga-

EMDEN

{S. 34 Sp. 2}

belung der beiden Bäche, des Hinter- und Wolthusertiefes, welche, freilich nach Verlauf mehrer Jahrhunderte (1462), zu der jetzigen Stadt Emden zusammenschmolzen, obgleich die beiden letztern Dörfer noch im 14. Jahrh. ihre eigenen Häuptlinge hatten. — ♦

Ohne Zweifel theilte sich aber die Ems oberhalb Emdens in zwei große Arme, wovon der eine, jetzt völlig verschlammt und kaum noch in leisen Spuren bemerkbar, nördlich von Emden zwischen den jetzigen Ämtern Greetsyhl und Emden hinfloß, sodaß also nach dem Berichte des Tacitus Emden wirklich die Stelle ist, wo Drusus mit seiner Flotte landete und die Feste Amisia errichtete ¹⁾. Später, als schon die drei genannten Dörfer zu mehrer Größe herangewachsen waren, weidete noch das Vieh auf den Warfen, wovon die Straßen Loog- und But-Fenne (Dorf- und Außenweide) ihre Namen erhalten haben mögen, sowie auch die Benennungen einiger andern Straßen nicht undeutlich darauf hinweisen, daß sie durch Mauern und Deiche dem Meere entrissen sind.

1) s. den Artikel [Ems](#).

Unter den drei Dörfern Emuden, Groß- und Kleinfaldern hob sich ersteres am meisten und muß schon im 7. und 8. Jahrh. ein bedeutender Ort gewesen sein, indem nach einer alten Sage der friesische König Radbod sich hier oft aufgehalten hat. Vermuthlich trieben die Einwohner schon früh einigen Handel und Seeschiffahrt, da zu beiden die Lage, unmittelbar an der Ems und dem in dieselbe mündenden Hintertiefe, dem jetzigen Delf, sehr günstig war. Bereits gegen das Ende des 13. Jahrh. tritt Emden, in Verbindung mit den beiden andern Dörfern, Groß- und Kleinfaldern, als eine Stadt auf und hatte schon seine Häuptlinge, die diesen Ort unter der Benennung von Pröpsten oder Drostern regierten, und auf der wahrscheinlich schon im 13. Jahrh. erbauten Burg wohnten. So wird in dem emsiger Landrechte bei dem J. 1312 schon Wiard Abdena unter den emsiger Häuptlingen und als „Drusta tho Emutha“ aufgeführt, dessen Nachkommen die Abdenas, die Häuptlings- oder Propstsgewalt gegen anderthalb Jahrhunderte in Emden behaupteten. Unter Wiard's Sohn Kampo wurde im J. 1369 die

große Brücke über den Delf geschlagen und dadurch die Stadt mit Faldern in Verbindung gesetzt, welches bereits ein großes Franziskanerkloster (das jetzige Gasthaus) in sich schloß. ♦

Von dieser Zeit fing Emden an durch den Kaufhandel aufzublühen und sich über die benachbarten Dörfer Larrelt und Osterhusen zu erheben, Vorzüglich aber legten die unter dem Namen „Vitalienbrüder“ bekannten Seeräuber den ersten Grundstein zu Emdens Größe. Der Propst Hisko Abdena trat mit ihnen in Verbindung und erlaubte ihnen hier ihren Raub zu verkaufen. Dies mußte nothwendig viele Kaufleute dahin locken, wodurch Emden immer mehr bevölkert, bereichert und vergrößert wurde. Bei Ankauf der geraubten Waaren für niedrige Preise fand der Bürger, der Handwerker, der Ackersmann mehr seine Rechnung als bei der kärglicher lohnenden Handarbeit. Der Handelsgeist bemächtigte sich sämmtlicher Einwohner Emdens. Dabei hatte die Stadt das besondere Glück, in der

EMDEN

{S. 35 Sp. 1}

bewegten, fehdelustigen Zeit, worin so manche andere Örter verwüstet und verheert wurden, bis dahin nie erobert worden zu sein. Sicher konnten hinter Emdens Wällen und Graben Waarenlager angelegt und der Handel getrieben werden, welcher um so mehr aufblühen mußte, je weniger er an andern, jedem feindlichen Streifzuge offenen Orten ein gedeihliches Bestehen fand. ♦

Durch zeit- und ortgemäße Institutionen des Propstes Hisko und durch Begünstigung des Kaisers gewann Emden bei steigendem Wohlstande immer mehr ein städtisches Ansehen. Die Vorgesetzten der Stadt waren ein Voigt, Richter und Rath. Der Voigt (Drost oder Amtmann) war der erste Beamte und wohnte auf der Burg. Er war der geheime Rath des Häuptlings, Commandant der Festung und Oberrichter in Criminalsachen. Die Richter und der Rath besorgten das Polizei- und Justizwesen der Stadt. Die vornehmsten Einwohner nannten sich Bürger und das Bürgerrecht war schon ein vielgeltendes Privilegium. ♦

Allein der immer mehr aufblühende Wohlstand der Stadt und besonders deren Verbindung mit den Vitalienbrüdern reizte den Neid und die Feindschaft der Hamburger gegen sie. Letztere besetzten Emden zum ersten Male im J. 1402, um der Seeräuberei zu steuern, stürzten darauf die Abdenas, deren letzter, Imel, mit List gefangen und nach Hamburg abgeführt wurde, woselbst er im Gefängnisse starb (1455). So kam Emden in die Hände der Hamburger, die eine starke Besatzung in die Stadt legten und die Regierung, freilich nur zum Scheine, Imel's Mutter, Fosse, überließen. Nach deren Tode nahmen die Hamburger selbst das Schloß in Besitz, bauten aus den verwüsteten Burgen der umher wohnenden Häuptlinge Mauern, Thore und Festungswerke. Auch bestellten sie aus ihrer Mitte einen Drost und Gouverneur der Stadt. Unter der Herrschaft der Hamburger, die den Handel verstanden und möglichst begünstigten, litt jedoch die Stadt keineswegs, vielmehr fing dieselbe erst jetzt recht zu blühen an. Jetzt ward auch die Altstadt ausgebildet und der Delf als Hafen zum auswärtigen Handel benutzt. Mit dem Handel blühten zugleich die Fabriken auf. ♦

Im J. 1439 überließen die Hamburger, freilich auch nur zum Scheine, dem Edzard Cirksna, Häuptling von Greetsyhl, die Stadt,

welcher nun zugleich den Titel „Häuptling von Emden“ annahm. Das Justiz- und Polizeiwesen entsprach nicht mehr der Größe und Würde der Stadt, es ward daher (1442) ein beständiger Magistrat, aus vier Bürgermeistern bestehend, angeordnet, denen später (1504) acht Rathsherren nebst einem Syndicus zugefügt wurden. Edzard's Bruder, Ulrich, erster Graf von Ostfriesland, räumte den Hamburgern im J. 1448 die Stadt wieder ein, brachte sie aber, fünf Jahre später, auf 16 Jahre und hernach auf immer gegen eine Abfindungssumme von 10,000 Mark lübisch wieder an sich, verglich sich auch mit den Erben der ersten Häuptlinge aus dem Hause Abdena über den Abstand. Durch weise und zweckmäßige Einrichtungen und Gesetze, sowie durch große und kostspielige Bauten that Graf Ulrich viel für die Verschönerung und das Aufblühen der Stadt. Im J. 1455 ließ er das schöne Chor an der großen Kirche aufführen und die Straßen am Delf pfla-

{S. 35 Sp. 2}

EMDEN

stern; 1458 baute er das Schloß an der Ems, legte einen neuen Syhl bei dem Falderkloster an und erweiterte den Stadtgraben. Die neue emdener Burg war von jetzt an seine gewöhnliche Residenz. Wenn gleich anfänglich die bereits wohlhabend gewordenen und einsichtsvollen Einwohner der Stadt eben nicht geneigt waren das Recht des Grafen auf Emden für vollgültig zu erklären, so konnte doch die Verbindung des gräflich Cirksna'schen Hauses mit dem deutschen Reiche der Stadt nur vortheilhaft sein, wie dieses auch das von dem Kaiser Maximilian (1494) ihr geschenkte Stapelrecht beweist. — Bei der immer mehr zunehmenden Ausbreitung des Seehandels stifteten im J. 1481 die Schiffer unter sich eine Bruderschaft oder Gilde, unter dem Schutze der heil. Jungfrau, später (1496) des heil. Clemens, wovon die noch jetzt bestehende Clementinerbruderschaft zur Unterstützung armer Seefahrer herrührt.

Um diese Zeit waren die beiden Faldern noch für sich bestehende, von der eigentlichen Stadt Emden getrennte Örter. Jedes hatte, sowie Emden, seine eigene Kirche. In Großfaldern stand überdies ein großes Franziskaner- oder Minoritenkloster (das jetzige Gasthaus) und in jedem Dorfe eine Häuptlingsburg, deren einstmalige Stelle man jedoch so wenig als die der Kirchen jetzt mehr angeben kann. Erst unter dem Grafen Ulrich (1462) wurden die beiden Faldern von dem Häuptlinge Wiard gegen Oldersum an Emden abgetreten, jedoch erst im J. 1570 dem größern Theile nach damit zu Einer Stadt verbunden, welche dadurch um das Vierfache vergrößert und mit neuen Wällen und Gräben eingefaßt wurde. Im J. 1596 ward auch der übrige Theil von Faldern mit zur Stadt gezogen, und die im Norden der Stadt entstandenen Vorstädte fing man schon 1605 an leicht zu befestigen, vereinigte sie 1615 und 1616 mit der Stadt und umgab das Ganze mit einem breiten Graben und hohen Wall mit acht Bastionen, wozu 1678 an der Seeseite der Stadt zwei Bollwerke kamen.

In dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrh. (1500 bis 1650) entwickelte die Stadt eine Macht und eine Blüthe, die besonders durch äußere Umstände herbeigeführt wurden. Tausende von Flüchtlingen mit Sinn für Handel und Industrie, welche Alba's Grausamkeit im niederländischen Revolutionskriege aus ihrer Heimath vertrieb, suchten und fanden einen sichern Zufluchtsort in Emden. Dazu kamen auch noch begüterte Flüchtlinge aus England. Emdens Bevölkerung belief sich damals schon auf 6000 Einwohner und die Zahl seiner eigenen

großen und kleinen Schiffe auf 600. Auf Veranlassung der Gräfin Anna wurde bereits im J. 1553 eine Häringsfischereianstalt gestiftet. Durch die Einwanderung der Niederländer knüpften sich mercantilsche Verbindungen der Stadt mit Holland an, und Emden nahm Theil an jeder Art der holländischen Bildung und des Handels. ♦

Auch auf den religiösen Glauben der Emdener hatte dieser Verkehr mit Holland Einfluß. Denn wenn gleich Mr. Aportanus bereits im J. 1519 im Sinne Luther's gegen das Papstthum gepredigt hatte, so neigte sich doch jetzt die Stadt zur **reformirten** Confession hin. Im J. 1541 wurde der Predigerverein (Cötus) gestiftet, dessen Ansehen sich bald über alle holländisch-

EMDEN

{S. 36 Sp. 1}

reformirte Kirchen erstreckte und dessen Macht und Beispiel der Kirche wohlthat. Auch in politischer Hinsicht hatte die enge Verbindung mit Holland den Erfolg, daß der Handelsstand Emdens, von Freiheitsinn beseelt, den ostfriesischen Ständen in dem unheilbringenden Streite mit den Landesherrn ein entschiedenes Übergewicht gab. Emden war der Sammelplatz aller Häupter der liberalen oder „renitirenden“ Stände, wie die servile oder „gehorsame“ Partei sie zu nennen pflegte. ♦

Im J. 1595 brach zuerst, und zwar zunächst wegen religiöser Confessionsverschiedenheit, die Feindschaft der Stadt mit dem Grafen in lichte Flammen aus. Es entstand eine förmliche Rebellion gegen den Landesherrn, und wenn auch, durch Vermittelung der Generalstaaten von Holland, für eine Zeit lang die für beide Parteien höchst schädlichen Unruhen gedämpft wurden, so ward doch die Ruhe erst 100 Jahre später (1699) durch den auricher Vergleich, den letzten Accord zwischen dem ostfriesischen Fürstenhause und den Ständen, unter welchen Emden die wichtigste Rolle spielte, wieder hergestellt. Zum ersten Male in seinem Leben besuchte jetzt auch der Fürst Christian Eberhard die Hauptstadt seines Landes Der Graf Enno *III.* war sogar (1618) in Emden arretirt und vier Wochen lang ein Gefangener seiner eigenen Unterthanen gewesen. Dies hatte zur Folge gehabt, daß Aurich späterhin die bleibende Residenz der Grafen und nachherigen Fürsten blieb und daß dagegen die Stadt Emden sich mehr als ein Conföderativstaat von Holland, denn als eine fürstliche Stadt herausstellte und ihre Unabhängigkeit von den Landesfürsten selbst bis zum Aussterben derselben behauptete. Holland, der Garant aller Unterhandlungen zwischen dem Fürsten und seiner Hauptstadt, unterhielt tractatenmäßig bis zum J. 1744, dem Todesjahre des letzten Fürsten, Karl Edzard, eine Garnison in Emden, welche die Freiheit der Stadt beschützte und selbst den Wohlstand derselben vermehrte, indem die Generalstaaten selbst Sold und Unterhalt derselben leisteten.

So reich und angesehen die Stadt auch bereits nach und nach, seit der Einwanderung der niederländischen und englischen Flüchtlinge, durch Handel und Meerfahrt geworden war, so erreichte sie doch den höchsten Gipfel ihrer Macht und ihres Ansehens erst im 30jährigen Kriege. Geschützt durch ihre Wälle und den Muth ihrer patriotischen Bürger blieb sie von feindlichen Verheerungen verschont, während das Land von streifenden Corps verheert wurde. Viele Einheimische und Fremde flüchteten sich mit ihrem Leben und ihrer Habe in die schützende Stadt, wodurch das Leben in derselben nur reger und

vielseitiger wurde. Vom J. 1597 bis 1631 erwarb sich Emden durch Ankauf der Herrlichkeiten Uphusen und Wolthusen, Borsum, Jarsum und Oldersum einen ansehnlichen Grundbesitz von 1 $\frac{1}{3}$ Quadratmeilen Flächenraum mit einem Flecken, 11 Dörfern und 3200 Einwohnern, und verwandte die erworbenen Allodialgüter zur Bezahlung der Stadtschulden. Noch bis zum J. 1811 übte die Stadt auch die Patrimonialjustiz über das Gebiet. — Durch die verschiedenen Einwanderungen hatte die Stadt an Bevölkerung ungemein zugenommen. Im J. 1652 zählte sie 20,000 Einwohner und konnte durch ihre ansehnlichen Fonds selbst großartige Un-

{S. 36 Sp. 2}

EMDEN

ternehmungen, z. B. den Wallfischfang (1659 mit 10, 1660 sogar mit 15 Schiffen), beginnen.

Allein schon bald nach der Entstehung des Dollarts (1276) und besonders gegen das Ende des 16. Jahrh. bereitete die Natur selbst das Sinken der Stadt vor. Noch im J. 1570 floß die Ems von Borsum her unter den Mauern der Stadt vorbei nach Larrelt, allmählig wandte sich aber ihr Strom südlich von der Stadt ab. Was Menschenkraft gegen die Natur vermochte, geschah hier zur Zeit der höchsten Blüthe der Stadt. Man schlug, vom J. 1590 bis 1616, mit einem großen Kostenaufwande von Pogum bis zur Insel Nesserland mitten durch das Flußbette ein Höfd oder eine Reihe schwerer Pfähle (Wehrt) in den 20 bis 30 Fuß tiefen Seeschlamm hart an einander, um dadurch den Strom in sein altes Bette, Emden vorbei, zurückzuzwingen. Allein wenn auch nicht durch innerliche Unruhen und durch Mangel an Fonds das Riesenwerk gestört und unterbrochen wäre, so würde doch vielleicht auch die Natur gegen diese Kraftanstrengung gesiegt haben. Bereits im J. 1625 brach die Ems, südlich von Nesserland, durch und verließ ihre vorige nördliche Bahn auf immer; sie behauptete den neuen geraden Lauf von Pogum und Borsum nach Loge, und die unmittelbare Verbindung des Hafens oder der beiden Delft mit der Ems war unwiederbringlich verloren. Von jetzt an vereinigte nur ein der Verschlammung sehr ausgesetztes und schwer zu unterhaltendes Fahrwasser den Hafen mit dem Dollart. — ♦

Zu diesen das Sinken der Stadt vorbereitenden physischen Ursachen traten auch politische Umstände hinzu, welche auf den Wohlstand derselben nur widerwärtig einwirken konnten. Nach Beendigung des 30jährigen Krieges (1648) gingen viele geflüchtete niederländische Familien in ihr blühendes Vaterland zurück. Emden verlor dadurch an Einwohnerzahl und an bedeutenden Fonds, sowie an Handel. Finanzverlegenheiten, innere Streitigkeiten und der unheilbringende Kampf mit der Landesherrschaft verschafften dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen überwiegenden Einfluß auf die politischen Verhältnisse der Stadt. Eine von diesem im J. 1682 gestiftete afrikanische Handelsgesellschaft ward im folgenden Jahre nach Emden verlegt, brachte jedoch dieser Stadt, so wenig wie dem Kurfürsten, einen sonderlichen Gewinn, weshalb sie 1711 wieder einging. Wegen des fortdauernden Zwistes zwischen Fürst und Ständen mußte die Stadt preußische Truppen aufnehmen, woher auch Preußen im J. 1744, nach dem Aussterben des einheimischen alten Fürstenhauses, die vom Kaiser erlangte Exspectanz auf Ostfriesland so leicht geltend machen konnte. Emden ward jetzt eine preußische Landstadt; die holländische Garnison, die, 2000 Mann stark, mit

Weibern und Kindern zusammen gegen 5000 Köpfe, monatlich 18,000 Fl. verzehrte, zog ab. Die Einwohnerzahl sank auf 8000 Seelen herunter. Verlor nun zwar die Stadt in mancher Hinsicht auf der einen Seite, so gewann sie dagegen auf der andern an innerer Ordnung und Regelmäßigkeit durch die preußische Regierung. Zum Glücke ließ auch der König von Preußen sowol dieser Stadt als der ganzen Provinz Ostfriesland die alte Verfassung und führte weder die Militair-, noch {S. 37 Sp. 1}

EMDEN

die Steuereimichtung der übrigen preußischen Provinzen hier ein. Emden wurde sogar im J. 1751 für einen Freihafen erklärt, in demselben Jahre kam eine ostindische Compagnie zu Stande, die jedoch nur sechs Jahre bestand, sich indessen 1781 auf sieben Jahre erneuerte. Die Häringsfischereigesellschaft trug zum Flor der Stadt vieles bei. Dessenungeachtet zählte sie im J. 1787 nur 7825 Einwohner.

Ein neues reges Leben brachte der französische Revolutionskrieg in Emdens Handel, der besonders seit dem baseler Frieden (1795) schöner als je aufblühte. Der englische Handel mit Holland und zum Theil mit Frankreich wurde größtentheils, dem Namen nach, durch ostfriesische, hauptsächlich emdener Kaufleute und Schiffe betrieben. Vorzüglich lebhaft war der Verkehr während der Sperre der holländischen Häfen (von 1798 bis 1800) und der Blokade der Elbe und Weser (von 1803 bis 1805). Emden wurde dadurch einer der ersten Marktplätze für ausländische Waaren und die Schifffahrt hob sich zu einer nie gekannten Höhe. Aber das verhängnißvolle Jahr 1806, in welchem die unglückliche Schlacht von Jena auf Emdens wie Ostfrieslands Schicksal entschied, brachte der Stadt wie dem ganzen Lande nur Unheil. Emden, welches jetzt mit der Provinz Ostfriesland unter holländische Herrschaft kam, büßte fast seine sämmtlichen Schiffe (277) ein, die zuerst von den Engländern, dann von den Franzosen aufgebracht und confiscirt wurden. Der Werth dieser Schiffe soll sich über 2 Millionen Fl. holl. belaufen haben. Handel, Schifffahrt, Häringsfischerei — alles gerieth ins Stocken. Der ein Paar Jahre später aufgekommene Schleichhandel mit England bereicherte zwar Einzelne, war aber im Ganzen für die Stadt und namentlich für die Sittlichkeit der Einwohner eben nicht vortheilhaft. Durch die bald darauf (1810) erfolgte unmittelbare Verbindung Ostfrieslands mit Frankreich hörte jedoch das finstere Treiben der Aftersöhne Merkur's auf, es blieb nur die gesetzmäßige Handelsverbindung mit Holland und den Hansestädten. Nach der Restauration und besonders seit dem J. 1815 erfolgten wesentliche Verbesserungen der städtischen Institute Emdens. Der Verkehr wurde wieder reger, 57 Buisen zum Häringsfange liefen wieder aus; allein Emden hörte von jetzt an auf die einzige Handelsstadt der Provinz zu sein, was sie vermöge ihrer alten Monopole bisher gewissermaßen war, denn diese letztern gingen zum Theil verloren, und andere Plätze, besonders Leer und Weener, fingen an mit Emden zu rivalisiren. — ♦

Große Verwüstungen richtete die Sturmfluth vom J. 1825 in der Stadt an, nur einzelne höhere Punkte der Altstadt blieben von den Zerstörungen der tobenden Wellen verschont; mehre Häuser in den übrigen Stadtvierteln waren entweder ganz oder doch zum Theile von den Fluthen weggespült, Straßen aufgerissen, Quadern von bedeutender Größe aus den Quais mehre Schritte weit weggeschwemmt etc. Jedoch ist das Zerstörte schöner wieder aufgebaut und hergestellt. Leider ist

aber noch immer die Stadt der Gefahr ausgesetzt, von ähnlichen Verwüstungen heimgesucht zu werden, indem die Seeschleusen zu tief in derselben liegen und der größere und wichtigere Theil der Stadt vor dem Eindringen der Meeresfluthen

{S. 37 Sp. 2}

EMDEN

nicht geschützt ist. Die Legung eines festen Deichs von den Herrenbis zu den Boltenthors Pallisaden mit einer großen Schleuse darin würde die Stadt von der Seeseite vollkommen sichern. Mehrmals hat man auch schon diese Anlage projectirt, allein der bedeutenden Kosten wegen nicht zur Ausführung bringen können. Diese für die Sicherung der Stadt so wichtige Sache ist in der hanoverischen Landtagsdiät vom J. 1836 zur Sprache gebracht und zur Bestreitung der auf 180,000 Thlr. angeschlagenen Kosten sind von den Ständen 50,000 Thlr. aus der Landescasse bewilligt worden. — ♦

Durch die Verbesserung der Emsfahrt ist die Verbindung Emdens mit den südlicher liegenden Provinzen Hanovers befördert worden, und wenn nun vollends das erwähnte Sicherungsproject ins Leben getreten und der Stadt ein hinreichend geschützter Hafen verschafft sein wird, wenn ferner das durch die hanoverische Zollorganisation der Stadt zwar wieder eingeräumte, aber beschränkte Portofrancorecht wieder erweitert werden und — was vor Allem Noth thut — die engherzige Handelspolitik Englands eine für sie günstigere Wendung nehmen würde: so dürfte Emden, als einzige Seehandelsstadt des Königreichs, die Hoffnung nähren, demselben in regerem und schönerem Aufblühen das zu werden, was es sein sollte und, seiner Lage und den Verhältnissen nach, auch sein könnte.

2) **Das Amt Emden.** (Geographie und Statistik.) Nach der neuern Eintheilung der Provinz Ostfriesland ist das Amt Emden zusammengesetzt 1) aus dem nördlichen Theile des von der Ems durchschnittenen alten Amtes Emden, 2) aus dem südlichen Theile des alten Amtes Pewsum und 3) aus den der Stadt zustehenden Herrlichkeiten Oldersum, Jarsum, Borsum, Uphusen und Wolthusen. Auch sind die beiden Herrlichkeiten Petkum (der freiherrlichen Familie von Tork gehörig) und Rysum (dem adeligen Hause von Rheden zustehend) dem Amte zugefügt, da sie keine eigenen Erbgerichte haben. — In dieser seiner jetzigen Ausdehnung grenzt das Amt östlich an die Ämter Aurich und Leer, südlich an die Ems, westlich gleichfalls an die Ems und an das Amt Greetsyhl und nördlich an das Amt Aurich, und enthält ein Areal von ungefähr 4 Quadratmeilen oder 29,411 ostfriesischen Diemathen = 85,287 $\frac{3}{4}$ calenberger Morgen. Es dehnt sich in der Länge gegen 4 Meilen aus, beträgt jedoch in der Breite nur $\frac{3}{4}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Meilen.

Der Boden dieses Amtes besteht, dem ungleich größern Theil nach, aus schwerem Marschboden, der sich durch frühere Anschwemmungen des Meeres gebildet hat und sehr fruchtbar ist. Sandland und etwas über 1000 Diemathe Moor liegen blos in der Herrlichkeit Oldersum, nordostseits. Mit Ausnahme einiger kleinen Hügel (Warfen), auf welchen durchgängig die Dörfer erbaut sind, ist der Boden flaches Tiefland, welches gegen die Überströmungen der Ems und der Nordsee durch einen von der östlichen nach der südwestlichen Grenze des Amtes gehenden 5 Meilen langen Deich geschützt wird. Dieser Deich liegt in drei Deichachten, der oberemsischen, der stads- und der

niederemsischen Deichacht. — Kein Amt in Ostfriesland ist so reichlich mit Wasser versehen, wie dieser. Außer der

EMDEN

{S. 38 Sp. 1}

Ems, welche die Süd- und Westseite berührt, sind die beiden Tiefe (Bäche): das Hinter- und das Wolthusertief, welche beide im Amte Aurich entspringen und in geringer Entfernung von einander, durch Emden fließend, in den Dollart münden, die bedeutendsten. Kleiner sind das Oldersumer und das Larrelter Tief, wovon ersteres bei Oldersum, letzteres bei Larrelt in die Ems sich ergießt. Sämmtliche Bäche des Amtes fließen, außer den vier Syhlen in Emden, noch durch vier andere aus, nämlich zu Oldersum, Petkum, Larrelt und Knocke. Überdies gibt es noch sehr viele größere und kleinere gegrabene Kanäle, unter welchen das Fehntief, zum Transport des Torfes von den Fehnen ²⁾ nach Emden, dem emder und greetsyehler Amte und der Treckfahrtskanal von Aurich nach Emden die wichtigsten sind. Durch die kleinen Kanäle haben fast alle Dörfer des Amtes eine, besonders im Herbste, wo die Marschwege sehr tief sind, äußerst bequeme Wasser-Verbindung mit Emden. Unter den kleinen Landseen (in Ostfriesland Meere, auch Meerten genannt) sind die Hiwe, das Uhlsmeer und Sandwater die vorzüglichsten.

2) s. diesen Artikel.

Die Hauptproducte des Amtes sind, wie überall in Ostfriesland, die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht. Erstere bestehen in allen Arten von Feldfrüchten, besonders in Hafer, Weizen. Gerste, Bohnen und Rapssamen. Letztere liefert treffliche Pferde, schweres Hornvieh, große Schafe und Schweine. Im J. 1824 gab man die Zahl der im Amte befindlichen Pferde auf 2166, des Hornviehes (mit Einschluß der Rinder und Kälber) auf 10,016, der Schafe auf 5192 und der Schweine auf 2697 an. Die Viehzucht ist sehr blühend und liefert große Quantitäten vortrefflicher Butter und Käse und sehr schweres und fettes Rindvieh. Nicht selten werden fette Ochsen von 800 bis 1000 Pfund geschlachtet. Der Absatz geht lediglich nach Emden.

Die Bevölkerung des Amtes beläuft sich nach der Zählung vom J. 1833, mit Ausschluß der Stadt, auf 9961 Seelen, welche mit Ausnahme der Lutherischen Kirchspiele Loquard und Petkum sämmtlich der reformirten Confession zugethan sind. — Die Justiz- und Polizeiverwaltung des Amtes besorgt ein Amtmann, der zugleich königl. Stadtcommissarius von Emden ist, mit Beihilfe zweier oder mehrerer Assessoren. Der Sitz des Amtsgerichts ist in Emden.

Nach der jetzigen Eintheilung besteht das Amt aus den beiden Amtsvoigteien Wolthusen und Larrelt. Zur Amtsvoigtei Wolthusen gehören die Untervoigteien 1) Oldersum mit dem Flecken Oldersum (890 Einw.) und den Kirchdörfern Gandersum (80 Einw.), Tergast (239 Einw.), Rorichum (250 Einw.) und Simonswolde (591 Einw.); 2) Jarsum, mit den Kirchdörfern Wolthusen (434 Einw.), Uphusen (300 Einw.), Marienweer (64 Einw.), Groß-Borsum (140 Einw.), Klein-Borsum (139 Einw.), Jarsum (80 Einw.) und Nesserland, früher eine Insel, jetzt mit dem festen Lande zusammenhängend (40 Einw.). — Zur Amtsvoigtei Larrelt gehören die Untervoigteien 1) Larrelt mit den Kirchdörfern Freepsum (314 Einw.), Larrelt,

EMELRICH

{S. 38 Sp. 2}

ein ansehnliches Dorf, das größte im alten Amte (580 Einw.), Logumervorwerk (158 Einw.), Groß-Midlum (222 Einw.), Twixlum (246

Einw.), Wybelsum (430 Einw.) und Westerhusen (239 Einw.); 2) Loquard mit den Kirchdörfern Canum (130 Einw.), Campen (304 Einw.), Loquard, ein schönes und wohlhabendes Dorf (639 Einw.), und Woltzeeten (93 Einw.); 3) Hinte mit den Kirchdörfern Canhusen (97 Einw.), Cirkweerum (136 Einw.), Hinte, groß und schön (378 Einw.), Loppersum (404 Einw.) und Suiderhusen, gemeiniglich Suurhusen genannt (322 Einw.). — ♦

Außer diesen Örtern gehören noch zum Amte Emden die beiden Herrlichkeiten Petkum, mit einem Kirchdorfe gleiches Namens (400 Einw.) und Rysum, mit einem großen, fleckenähnlichen Kirchdorfe gleiches Namens (682 Einw.). — ♦

Es befinden sich demnach in dem gegenwärtigen Amte Emden 1 Flecken, 29 Kirchdörfer nebst 7 kleinern Dorfschaften und mehre einzelne Höfe. Auch gibt es darin 7 adelige Höfe, 26 Ziegeleien, 4 Syhle, 6 Korn-, 4 Säge- und 3 Ölmühlen ³⁾. (**Rud. Christoph Gittermann.**^{a)})

^a Rudolph Christoph Gittermann (1776-1848)

3) **Eggerik Beninga**, *Chronyk van Oostfrieslant*, mit Anmerkungen von **Eilart Folkert Harkenroht**. (Emden 1723. 4.) **Ubbo Emmius**, *Rerum friscarum historia* (Franeker 1590. 8. und Leyden 1615. fol. mit Kupfern). **Tileman Dothias Wiarda**, *Ostfriesische Geschichte* (Aurich 1790—1817). 10 Bde. **Ubbo Emmius**, *Descriptio Chorographica Frisiae orientalis*. (Leyden 1616. fol.) **Joh. Friedr. Bertram**, *Geographische Beschreibung des Fürstenthums Ostfriesland und Harlingerlands* (Aurich 1755), verbessert durch **Normann** (Aurich 1737). **Joh. Konrad Freese**, *Ostfries- und Harlingerland*, nach geographischen, topographischen, statistischen etc. Verhältnissen (Aurich 1796). 1. Bd. **Friedr. Arends**, *Ostfriesland und Jever*, in geographischer, statistischer und landwirthschaftlicher Hinsicht (Emden 1818). 3 Bde. **Dessen**, *Erdbeschreibung von Ostfriesland und Harlingerland* (Emden 1824). **Ubbe-lohde**, *Statistisches Repertorium über das Königreich Hanover*. (Hanover 1823. 4.) **Sonne**, *Beschreibung des Königreichs Hanover* (München 1834), 4 Bde. — **Karten**: **W. Camp**, *Specialkarte von Ostfriesland und Harlingerland*, 1804. **Cramer**, *Grundriß von Emden*, nebst einer Beilage zum Grundrisse, 1827. — **Ältere Karten von Emden**: Von **Giaccianlyn** in dessen *Beschryving der Nederlanden*, 1566, und von **U. Emmius** in dessen *Descript. chorographica Fris. orient.* 1616.

EMS

EMS (Departement). Zur Zeit des französischen Kaiserreiches hatten drei Departements von dem Fluß Ems den Namen. 1) Departement der **östlichen** Ems wurde das ehemalige holländische Departement Ostfriesland genannt; Hauptstadt Aurich; 2) Departement der **westlichen** Ems begriff die ehemaligen holländischen Departements Gröningen und Drenthe; Hauptstadt Gröningen; 3) Departement der **oberen** Ems aus Teilen des Gebiets der Hansestädte, des Herzogthums Oldenburg, des Bisthums Osnabrück, des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Lingen gebildet, hatte Osnabrück zur Hauptstadt. – ♦

Diese drei Departements entstanden, nachdem im J. 1810 Holland und dann auch Norddeutschland dem Kaiserreiche einverleibt, seit 1808 aber schon das Großherzogthum Berg, nach der Versetzung des Großherzogs Joachim Murat auf den Thron von Neapel, unter unmittelbare kaiserliche Administration gestellt worden. Da wurde das Großherzogthum (1809) in vier Departements geteilt, deren eins das der Ems war. Es war gebildet aus dem größten Theile des Fürstenthums Münster und aus den Grafschaft Horstmar, Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Bentheim, Lingen und Tecklenburg; Hauptstadt Münster. (H.)

EMS (Badeort, früher *Hembesse*, *Eimetz*, *Embs*), ein Marktflecken im Herzogthum Nassau, nach den neuesten Angaben mit 1800 Einwohnern, liegt in ei-

EMS

nem von der Lahn bewässerten Thale, zwischen Nassau und Lahnstein, zwei Stunden von Coblenz, umgeben von grotesken Felsenmassen, die **Bäderlei** genannt, an deren Höhe sich die räthselhaften, cellenartig geformten **Hanfelmanshölen** befinden, die in das Innere des Gebirges hinein führen. Die Berge sind metalle- und weinreich. In der Nähe der Lahn haucht die **Hundsgrotte** erstickende Dämpfe aus, wie die von Solfatara. ♦

Das Vorzüglichste aber sind die emser Mineralquellen. Warme Quellen sind selbst in der Lahn, die fünf Heilquellen aber quellen am rechten Ufer der Lahn zwischen Ems und Dosenau hervor. Als die hervorstechendsten festen Bestandtheile derselben werden angegeben: Natrum, Minerallaugensalze in Menge, etwas Kalkerde, noch weniger der Bittererde, und äußerst wenig Eisen. Diese Bestandtheile sind nebst dem Wärmestoffe durch eine beträchtliche Menge kohlenstoffsaures Gases verbunden. Der warmen Quellen sind fünf, der Wärmegrad derselben aber ist verschieden, von 17° bis 37° Reaumur. Zwei Quellen, der Kesselbrunnen und das Kränchen, werden gewöhnlich zum Trinken benutzt. Für erschöpfte Personen wird gerathen, daß sie nach ihrer Ankunft, wenn sie einige Tage von der Reise geruht, erst nur trinken, und dann baden. Da die emser Wasser nicht angreifend sind, sondern sanft und doch tiefeindringend wirken, so werden sie reizbaren, nervenschwachen Personen, vorzüglich aber gegen die Nervenschwäche des weiblichen Geschlechts empfohlen. Besonders wird ihre Heilkraft bei Brustkrankheiten, Verschleimungen und Verstopfungen der Eingeweide, Drüsenverhärtungen, Hypochondrie, Hysterie und in Augenbeschwerden gerühmt. Zwei Quellen, von denen die eine die Bubenquelle, die andre (erst 1812 entdeckte) die

Mädchen- oder Zwillingsquelle genannt wird, bezeugen schon durch ihre Namen, welche Kräfte man ihnen zuschreibt.

Neubeck in seinem Gedichte: die Gesundbrunnen, redet seine **Emseria** so an:

Mütterlich nährte dich selbst die Natur in thauender Grotte, Wo sie dich einsam erzog, und ewig blühend in Jugend Sahst du Äonen entfliehn. Alt ist dein Ruhm, Hygieens Priester verehrten dich schon in den grauen Tagen der Vorzeit.

Allerdings gehören die Emserbäder zu den ältesten in Teutschland; was man indeß von den Alten hierüber anführt, ist wenig sicher. Das Sicherste dürften die Gußmauern und Grundlagen eines Schutzkastells aus der Römerzeit sein, die man noch findet. Im J. 1355 belehnte der Erzbischof zu Köln Wilhelm den Grafen zu Nassau Johann mit dem Dorfe Eimetz und dem dabei gelegenen warmen Bad. Da von dem marpurger Professor der Medicin Joh. Dryander im J. 1535 eine **neue** Beschreibung dieses Bades erschien; so setzt dies eine schon früher erschienene voraus. Das Bad kam bald durch Erbverträge, bald bei öfteren Ländervertheilungen und Vererbungen an verschiedene Linien, von Zeit zu Zeit an Regenten verschiedener Länder, von denen sich mehrere um dasselbe verdient gemacht haben. Landgraf Wilhelm IV. von Hessen legte im J. 1570 den Grund zu dem hessendarmstädtischen Badehause, welches 1696 vom Land-

EMS

{S. 158 Sp. 2}

grafen Ernst Ludwig vergrößert wurde. Nach einem großen Brande im J. 1720 entstand das nassau-oranische Badehaus, und es waren damals, bis 1803, wo nach dem Reichsdeputationsschlusse auch Ems an Nassau fiel, zwei von den Bädern Hessendarmstädtisch und drei Nassauoranisch. Auch das darmstädtische Badehaus erhielt einen Neubau, und darin ist das Fürstenbad aus schwarzem Marmor. Dieses Haus enthält die stärksten Quellen, das Nassauoranische die sehr besuchte Augenquelle. Jetzt heißt das ehemals oranische Haus das obere, und das ehemals darmstädtische das untere; beide stehen mit einander in Verbindung und enthalten 197 bequeme Wohnzimmer. (S. Ems und seine Heilquellen von **Thilenius** [Wiesbaden 1816]. Die Bäder und Heilbrunnen Teutschlands und der Schweiz von **Mosch** [Leipz. 1820]. Die Heilquellen zu Ems von **Vogler** [Coblenz 1821]. Bemerkungen über die wichtigsten Mineralquellen des Herzogthums Nassau von **Osann** [Berl. 1824.] Über den Gebrauch der Thermalbäder in Ems von **Diel** [Frankf. a. M. 1825]. Ems mit seinen Heilquellen und Umgebungen von **Döring** [Ems 1838].) Historisch merkwürdig ist dieser kleine Ort durch die emser Punktation (s. diesen Artikel). (**H.**)

EMS — ein Küstenfluß im nördlichen Teutschland, welcher bei **Strabo** *Ἀμάσια*, bei **Ptolemäus** *Ἀμάσιος*, bei **Pompon. Mela** *Amisius*, bei **Plinius** *Amasius*, bei **Tacitus** *Amisia* und bei **Stephanus von Byzanz** *Ἀμιτσα* heißt. — Die Ems durchfließt den nordwestlichen Theil des Königreichs Hanover, entspringt jedoch in der preußischen Provinz Westfalen, und zwar, ihrer Hauptquelle nach, aus einem neben dem Hövelhof, am südwestlichen Abhange des teutoburger Waldes, in der Senne (Senda oder Sinedi) oder der Senderwüste in der nordwestlichen Spitze des vormaligen Bisthums Paderborn gelegenen Hügel, dem Stapelagerberge, anderthalb Meilen von der Quelle der Lippe entfernt, zwei Meilen nördlich von Paderborn. Mit dieser ihrer Hauptquelle vereinigen sich, zum Theil noch etwas östlicher, einige andere

Quellen, wie der Knochenbach im Süden und der Furlbach im Norden. Dadurch vergrößert und in ihrem Laufe beschleunigt durchfließt sie Anfangs die preußischen Herrschaften und Städtchen Rietberg und Wiedenbrück, welches letztere bis 1802 zum Stifte Osnabrück gehörte, und dreht sich darauf nördlich vor der Stadt Rheda vorbei und nimmt die Bäche Wappel, Ölbach und andere auf. Hierauf, westlich sich wendend, tritt sie bei dem Dorfe Harsewinkel in das vormalige Hochstift Münster und läßt am linken Ufer Wahrendorf, woselbst die Axe sich mit ihr vereinigt, und Telgte mit seinem wunderthätigen Marienbilde nebst Münster, letzteres jedoch in einer Entfernung von einer Meile liegen. Bei Salzbergen tritt sie erst ins Hanöversche ein, welches sie 15 Meilen in nördlicher Richtung durchschleicht. Bei Schipfort, an der Poststraße von Münster nach Ostfriesland, hat die Ems bereits eine Tiefe von 4 bis 5 Fuß, und nachdem sie unterhalb Schipfort noch die Werfe aufgenommen, wird sie bei Greven für flach gebaute Fahrzeuge (Pünten) schiffbar. Indessen ist abwechselnd ihr Bette,

{S. 159 Sp. 1}

EMS

besonders von Rheine an, Lingen und Meppen vorbei bis zur ostfriesischen Grenze, oft so seicht, daß im Sommer die Schifffahrt gehemmt ist. Unweit der ostfriesischen Grenze, und zwar bei dem Städtchen Meppen, nimmt sie noch einen nicht ganz unbedeutenden, im ehemaligen Bisthum Osnabrück entspringenden Fluß, die Hase, auf. ♦

Bei der Dyhlerschanze betritt die Ems den Boden der zum Königreiche Hanover gehörenden Provinz Ostfriesland (Landdrostei Aurich), bis wohin, und selbst noch ungefähr eine halbe Meile höher, bis Rhene, sich noch die Fluth und Ebbe des Meeres erstreckt, indem der Fluß nur ein sehr geringes Gefälle hat. Von jetzt an wird auch das Bette desselben so tief, daß schon bis nach Halte, einem sehr lebhaften ostfriesischen Orte im Amte Weener, Seeschiffe von 100 Lasten (200 Tonnen oder 400,000 Pfund) gelangen können. Vollkommen schiffbar ist die Ems bereits bei Weener, einem blühenden Flecken und Hafenort, an ihrem westlichen Ufer. Etwas oberhalb Leerort, einer vormaligen ostfriesischen Grenzfestung im Amte Leer, und unterhalb des ehemaligen Klosters Muden oder Termuden, vereinigt sich die aus dem Großherzogthum Oldenburg kommende Leda mit der Ems, welche nun links Bingum, den Flecken Jemgum, Critzum, Hatzum, Ditzum und Pogum, und rechts den Flecken Oldersum, dann, sich westlich wendend, Petkum und einige andere Dörfer vorbeifließt und sich zwischen Pogum und Borsum in einer Breite von 300 Ruthen in den Meerbusen Dollart ergießt, aus welchem sie bei der zum Amte Emden gehörigen loger Ecke (Hoek van Loegen, einem einzelnen zu einem vormaligen, durch die Fluthen untergegangenen Dorfe gehörigen Hause) in einer Breite von $\frac{3}{4}$ Meile wieder heraustritt und nun in zwei Armen, zwischen welchen die Insel Borkum liegt, in die Nordsee mündet. ♦

Die Ems macht, ohne die vielen größeren und kleineren Krümmungen zu rechnen, von ihrer Quelle an bis zum Ausfluß in die Nordsee einen Lauf von 40 Meilen. Bis ungefähr eine Meile unterhalb Halte hat sie salziges und bis so weit und noch höher hinauf sehr schlammiges Wasser. Sie ist nicht besonders fischreich, indem, so weit ihr Wasser salzig ist, nur Seefische darin leben können. Indessen fangen doch die Küstenfischer, besonders in der Mündung der Ems,

in kleinen offenen Böten Bütte, Garnelen, Stinte und bei Ditzum auch Sardellen.

In frühern Zeiten muß die Ems, außer daß sie auf ihrem Laufe hin und wieder ihr Bette etwas veränderte, auch eine doppelte Mündung gehabt haben. Denn wenn die Meinung einiger Geschichtsforscher gegründet ist, daß Claudius Drusus, des Kaisers Augustus Stiefsohn, auf seinem Zuge in das nördliche Germanien durch das alte Chaukenland, im Jahre 12 vor Chr. Geb., an der Stelle, wo jetzt Emden liegt, ein Castell unter dem Namen Amisia angelegt hat, welches 27 oder 28 Jahre später (im Jahre 15 oder 16 nach Chr. Geb.) auch der römische Feldherr Cäsar Germanicus bei einer wiederholten Invasion in Nordgermanien wieder aufgesucht und dort *laevo amne*, wie Tacitus berichtet¹⁾, seine Flotte vor Anker

EMS

gelegt habe, so muß es auch, da „*laevo amne*« doch nicht „am linken Ufer,“ sondern nur „am linken **Strom** oder **Ausfluß**“ heißen kann, einen **rechten** Ausfluß oder Arm der Ems gegeben haben. Und nach dem, was des Verfassers verstorbener Bruder J. Chr. H. Gittermann darüber sagt²⁾, mit dem auch ein älterer ostfriesischer Gelehrter und Geschichtsforscher³⁾, sowie auch H. D. A. Sonne übereinstimmt⁴⁾, ist es wol keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Ems wirklich eine Doppelmündung gehabt habe, wovon der bei Emden vorbeifließende Arm der linke war. Es muß sich nämlich ein Emsarm etwa in der Gegend von Oldersum von dem bis dahin ungetheilten Strom getrennt, dann durch die riepster Hammrich und die weiter nördlich sich erstreckenden Niederungen, zwischen Loppersum und dem großen Meer, einem Landsee, durch die Gegend von Kloster Aland und weiter westlich von Wirdum nach Schoonort hingezogen und dort in einen kleinen Meerbusen, die Ley, ergossen haben. Dieser rechte Emsarm, der mit dem linken, südwestlich fließenden bis zu ihren Mündungen an der Küste der alten Chaukis gleichsam ein Delta bildete, hat sich in den folgenden Jahrhunderten durch Zuschlammung oder sonstige Naturereignisse gänzlich verloren, wird aber noch immer durch einen auffallenden Abhang des angrenzenden auricher Amts nach der bezeichneten Gegend und durch die fortgehende Niederung in derselben einigermaßen documentirt. Mit dieser Ansicht stimmt auch die Angabe des Tacitus, daß der römische Feldherr auf seinem Zuge nach der Weser gegen die Cherusker die Truppen noch über einen Fluß gesetzt habe (*transponit militem, dextras in terras iturum*), welcher denn wol kein anderer, als der rechte Arm der Ems gewesen sein kann.

Außer dieser Veränderung, welche die Ems durch das Zuschlammten des gedachten rechten Arms erfuhr, hat der nun noch vorhandene einzige linke Arm derselben in spätern Jahrhunderten sein Strombette auf eine für die Stadt Emden sehr nachtheilige Weise verändert. In den Jahren 1277 bis 1287 hatte sich durch den Durchbruch und das völlige Eingehen der Seedeiche in Reiderland der Meerbusen Dollart, dessen Boden früherhin ein herrlicher Landstrich mit einer Stadt, Namens Torum, und vielen blühenden Dörfern gewesen war, gebildet. Bis dahin war die Ems, in einem um Nesserland herumgehenden Bogen, hart an die Stadt Emden vorbeigeflossen. Von jetzt aber schien sie, da kein vorliegendes Land sie zwang, den gedachten Bogen zu beschreiben, ihren Lauf in gerader Richtung von Pogum nach der loger Ecke durch den Dollart nehmen und somit Emden, ohne diese Stadt unmittelbar

1) *Annal. II*, 8.

{S. 159 Sp. 2}

2) Jahrbüchlein für Ostfriesland und Harlingerland auf 1834. S. 45 fg.

3) v. **Wicht**, Ostfries. Manichfaltigkeiten. 3. Jahrg. S. 30.

4) Beschreibung des Königreichs Hanover. 1. Th. S. 40.

zu berühren, sowie auch die durch den Einbruch des Dollarts gebildete kleine Insel Nesserland rechts liegen lassen zu wollen. Natürlich mußte dies auf die Schifffahrt der Stadt Emden einen nachtheiligen Einfluß äußern, indem man sich genöthigt sah, ein der Verschlam-

{S. 160 Sp. 1}

EMSBÜHREN

mung sehr ausgesetztes Fahrwasser von dem Hafen der Stadt bis zum Strome der Ems zu unterhalten. Diese Neigung der Ems, sich in gerader Richtung mit dem Meere zu vereinigen, stellte sich besonders gegen die Mitte des 16. Jahrh. als unverkennbar heraus. Um daher den Fluß zu zwingen, sein altes, der Stadt Emden so bequemes und wohlthätiges Bette wieder einzunehmen und wieder, nach wie vor, an Emdens Mauern und Dämmen seine Fluthen hinzuwälzen, schlug man, von 1590 bis 1616, mit einem großen Kostenaufwande von Pogum bis zur Insel Nesserland mitten durch das Flußbette ein Wehr (Höfd) oder eine Reihe schwerer Pfähle in den 20 bis 30 Fuß tiefen Seeschlamm hart an einander ein. Allein trotz des großen Aufwandes von Kraft und Kosten brach im J. 1625 die Ems, südlich von Nesserland, durch das geschlagene Wehr, und verließ auf immer ihre vorige nördliche Bahn ⁵⁾. Sie behauptete den neuen geraden Lauf von Pogum und Borsum nach Loge, und die unmittelbare Verbindung des Hafens mit der Ems war unwiederbringlich verloren ⁶⁾. Somit liegt also die Stadt Emden nicht, wie noch immer in einigen geographischen Handbüchern irrthümlich angegeben wird, an der Ems, sondern am Dollart. — ♦

Übrigens hat man die Wichtigkeit der Ems für den Handel und die Schifffahrt dadurch zu erhöhen gesucht, daß man sie, von 1821 bis 1825, von Seiten der preußischen und hanoverschen Regierung mit einem Kostenaufwande von ungefähr 2,000,000 Thalern durch einen Kanal mit der Lippe und dadurch mit dem Rhein in Verbindung gesetzt hat ⁷⁾. Jedoch soll der Erfolg dieser bedeutenden Anlage bis jetzt noch nicht der Erwartung entsprochen haben. (**Rud. Christoph Gittermann.**)^a

EMSBÜHREN,^b oder auch *Emsbüren* — beide Schreibarten sind gebräuchlich, obgleich jene gewöhnlich die amtliche ist — erinnert durch seinen Namen und seine Lage in der Nähe der Ems an das Ingävonenvolk der Ansibarier, welches in den Feldzügen der Römer gegen die Bewohner Niedert Deutschlands zwischen Rhein und Elbe so oft genannt wird. Daß es nicht im Kampfe mit stammverwandten Völkern untergegangen, wie Tacitus berichtet, beweisen urkundliche Nachrichten der folgenden Jahrhunderte über sein fortwährendes Dasein, wofür auch die *Villa Amsibura*, unser heutiges Emsbüren, die schon im 9. Jahrhundert erwähnt wird, noch ein Zeugniß abgibt. Man muß bei Emsbüren einen Unterschied machen zwischen ihm als einzelner Orte und als Amtsbezirke.

1) Als **einzelner Ort** erhob es sich vom Dorfe zu einen Weichbilde oder Flecken, kam durch den Fall der Grafen von Tecklenburg während des schmalkaldischen Krieges an die Bischöfe von Münster, welche es zum

EMSBÜHREN

Amte Rheina-Bevergern schlugen und den Grafen von Bentheim zu Lehen gaben. Jetzt gehört es zu dem im Königreiche Hanover gelegenen Antheile des standesherrlichen Fürstenthums Rheina-Wolbeck, besteht aus 72 Feuerstellen mit 417 Einwohnern, ist Hauptort der

5) Seitdem hat auch Nesserland aufgehört eine Insel zu sein, indem das alte, zwischen dieser und dem festen Lande sich hinziehende Bette der Ems nach und nach völlig verschlammt und zu festem Wiesenlande geworden ist.

6) Vgl. den Art. *Emden*.

7) Vgl. **Reinhold**, Der Rhein, die Lippe und Ems und deren künftige Verbindung (Hamm 1822).

^a Rudolph Christoph Gittermann (1776-1848)

^b HIS-Data 723

{S. 160 Sp. 2}

Voigtei Emsbühren, welche unter dem Amte Lingen in Civil- und Criminalsachen steht, gehört in Steuersachen zum Steuerkreise Lingen, und ist selbst der Sitz einer Binnenreceptur. Emsbühren, dessen Einwohner sämmtlich katholisch sind, ist in der ganzen Umgegend die größte Pfarre, zu deren Verwaltung mehre Geistliche angestellt sind.

2) Als **Amtsbezirk**. Die Umgegend um Emsbühren, ein schmaler, fast vier Meilen langer Streifen Landes an der Ems, mit einigen kleinern Dörfern, Bauerschaften und einzelnen Höfen, vereinigte sich früh zu einem Gerichtsbezirke, dem Gogerichte Emsbühren, welches unter der Landeshoheit der mächtigen Grafen von Tecklenburg stand; noch während des schmalkaldischen Krieges, bevor das Geschlecht der Tecklenburger mit dem Grafen Konrad, einem Mitgliede des schmalkaldischen Bundes, im J.1555 ausstarb, nahm Münster das Gogericht Emsbühren in Besitz, verband es mit dem Amte Rheina-Bevergern und gab den ganzen Bezirk den Grafen von Bentheim zu Lehn, welche bis kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs die Stelle des Justizbeamten zu Emsbühren zu besetzen hatten. ♦

Das Bisthum Münster wurde 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Entschädigungen an solche weltliche Reichsstände verwendet, welche auf dem linken Rheinufer ihre Besitzungen an Frankreich verloren hatten. Den größten Theil von Münster erhielt Preußen; ein Theil der münsterschen Ämter Walbeck und Bevergern mit Einschluß von Emsbühren wurde dem Herzoge von Looz und Corswarem für seine in Belgien verlorenen Besitzungen zur Entschädigung gegeben und zu einem Fürstenthume Rheina-Wolbeck erhoben. Im J. 1806 wurde dieses Fürstenthum supprimirt (mediatisirt) und als Standesherrschaft unter das Großherzogthum Berg gestellt und 1810 mit Aufhebung der standesherrlichen Rechte von Frankreich und 1813 von Preußen in Besitz genommen. Auf dem wiener Congress wurden 1815 die standesherrlichen Rechte dem Herzoge von Looz-Corswarem wieder gegeben und der größte Theil seines Fürstenthums unter preußische und der kleinste, Emsbühren, unter hanoversche Herrschaft gestellt. ♦

Unter der Oberhoheit der Krone Preußen hatte Emsbühren einen eigenen Kreis, das Fürstenthum Rheina-Wolbeck, gebildet, den der König von Preußen in Folge der Beschlüsse des wiener Congresses 1815 an Hanover abtrat. Bei seinem Übergange unter hanoversche Herrschaft wurde die Benennung Kreis Emsbühren beibehalten, als erste Gerichtsinstanz eine Justizcommission vom Standesherrn eingesetzt, welche in Criminalsachen der Justizcommission zu Meppen, sowie den Obergerichten zu Osnabrück untergeordnet war, und zur Wahrnehmung und Verwaltung der königl. Hoheitsrechte war eine besondere Administrationscommission eingesetzt. Die Justizcommission begriff: 1) die Untervoigtei **Emsbühren** mit dem Flecken Emsbühren, und den Bauerschaften Ahlde, Berge mit Han-

EMSBÜHREN

{S. 161 Sp. 1}

wisch, Berndte, Elbergen, Leschede mit Hellscherfähre und Mehringen; 2) die Untervoigtei **Salzbergen** mit dem Pfarrdorfe Salzbergen, den Bauerschaften Hummeldorf und Steide, und dem adligen Gute Stovern, und 3) die Untervoigtei **Schepsdorf** mit dem Pfarrdorfe Schepsdorf; den Bauerschaften Lohne und Nordlohne; dem Landgute Herzford und den 4 Häusern zu Reitlage.

Die Größe des Flächenraums des Kreises Emsbühren wurde damals auf ungefähr 3 Quadratmeilen geschätzt, auf welchen ein Weichbild oder Flecken, 2 Pfarrdörfer, 10 Bauerschaften, 2 Landgüter und mehre einständige Wohnungen vertheilt waren. Feuerstellen zählte man in dem Flecken Emsbühren damals 63, in den Untervoigteien: Emsbühren 327, Salzbergen 172 und Schepsdorf 200, im Ganzen 762. Die Anzahl der Einwohner wurde damals von Einigen auf 4350, von Andern zu 4700 Köpfen berechnet. ♦

Das J. 1826 brachte in dem beim Übergange an Hanover 1815 vorhandenen und bis dahin beibehaltenen Zustande des Kreises Emsbühren eine neue Veränderung hervor; der Herzog von Looz-Corswarem hatte als Fürst von Rheina-Wolbeck über seine standesherrlichen Verhältnisse wegen Emsbühren mit dem Könige von Hanover eine Übereinkunft am ^{11/20}. Oct. 1824 abgeschlossen ¹⁾, und zwei Jahre darauf machte eine königl. Verordnung vom 11. Sept. 1826 bekannt, daß der Fürst an den König von Hanover die Gerichtsbarkeit und übrigen standesherrlichen Rechte für eine immerwährende jährliche Rente von 1200 Thlrn. abgetreten habe ²⁾. Zwei Jahre früher hatte der Fürst auf dieselben Rechte in dem unter preußischer Hoheit gelegenen Antheile seines Fürstenthums für eine immerwährende Rente von 2000 Thlrn. ebenfalls verzichtet. Der Herzog von Looz-Corswarem ist wegen der zu seinem Fürstenthume Rheina-Wolbeck gehörigen Voigtei Emsbühren Mitglied der ersten Kammer der hanoverschen allgemeinen Ständeversammlung. Die beiden ritterschaftlichen, landtags- und stimmfähigen Güter für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung sind Herzford und Stoveren, jenes jetzt im Besitz des Kanzleiclassors v. Müller und dieses im Besitze des Freiherrn v. Twickel. ♦

Seit jenem Vertrage hat Hanover den Kreis Emsbühren in eine Voigtei verwandelt und sie dem Amte Lingen untergeordnet. Die Einwohner der Voigtei bekennen sich sämmtlich zur katholischen Religion; zu Emsbühren, Salzbergen und Schepsdorf sind mehre Geistliche, als Pastoren, Vicarien u. s. w. und zu Ellbergen ist ein Kaplan angestellt; die Voigtei gehört in kirchlicher Beziehung zum erzpriesterlichen Bezirk Lingen, der unter der Diöcese Osnabrück steht.

Nach der im J. 1839 am 1. Juli angestellten Volkszählung hat der Flecken oder das Weichbild und die Voigtei Emsbühren im Amte Lingen folgende Bestandtheile an Ortschaften, Feuerstellen und Einwohnern.

1) Recess. d. d. Osnabrück und Bentlage den ^{11/20} Oct. 1824 (s. Spangenberg's Praktische Erörterungen. 1. Bd. S. 18 fg.).

2) Königl. Hanov. Verordnung vom 11. Sept. 1826. (Gesetzsammlung vom J. 1826. 1. Abth. Nr. 32. S. 193.)

EMSER

{S. 161 Sp. 2}

^a korrigiert aus: oigtei

Die Voigtei^a Emsbühren begreift unter sich:

Feuerstellen oder Wohnhäu- ser.	Einwoh- ner.
--	-----------------

I. Die Untervoigtei Emsbühren. Diese besteht

A. aus dem Flecken oder Weichbilde		
Emsbühren	72	417
B. aus den Bauerschaften		
1) Ahlde.....	65	421
2) Berge mit Hanwisch.....	74	432
3) Berndte.....	46	307
4) Ellbergen.....	54	378
5) Leschede mit Hellscherfähre.....	68	406
6) Mehringen.....	36	227
zusammen	415	2588

nämlich 2575 Katholiken und 13 Lutheraner (Mennoniten?).

II. Die Untervoigtei Salzbergen. Diese besteht

A. aus dem Pfarrdorfe Salzbergen	85	496
B. aus den Bauerschaften		
1) Hummeldorf.....	40	243
2) Steide	50	297
C. aus dem adeligen Gute Stovern.....	12	66
zusammen	187	1102

von welchen 1096 Katholiken, 5 Lutheraner und Einer Reformirter ist.

III. Die Untervoigtei Schepsdorf, welche besteht

A. aus dem Pfarrdorfe Schepsdorf.....	16	91
B. aus den Bauerschaften		
1) Lohne	139	852
2) Nordlohne nebst Reitlage.....	34	213
C. aus dem adeligen Landgute		
Herzforde	14	88
zusammen	203	1234

nämlich 1225 Katholiken und 9 Lutheraner.

Die ganze Voigtei zählt also gegenwärtig 805 Feuerstellen mit 4924 Einwohnern, nämlich 4896 Katholiken, 27 Lutheraner und einen Reformirten. — Die Einwohner nähren sich vorzugsweise von Ackerbau und Viehzucht ³⁾.

(Dedekind.^a)

^a Julius Dedekind
(1795-1872)

3) Benutzt wurden bei diesem Artikel: W. **Ubbelohde's** Statist. Repertorium über das Königr. Hanover. (Hanover 1823. 4.) C. H. C. F. **Jansen's** Statist. Handb. des Königr. Hanover (Hanover 1824). H. D. A. **Sonne's** Beschr. des Königr. Hanover. (München 1829 fg.) 3 Bde. 3. Bd. 4. Buch. S. 380—483. Hof- und Staatshandbuch für das Königr. Hanover auf das J. 1839, besonders aber handschriftliche Mittheilungen aus authentischer Quelle in Hanover, selbst über die noch nicht (Ende December 1839) bekannt gemachte Volkszählung vom 1. Juli 1839.

ENCYKLOPÄDIE (*Enkyklopädie*). Dieses Wort stammt aus dem Griechischen (von *ἐν*, in, *kyklos*, der Kreis, und *paideía*, Erziehung, der Unterricht) und bedeutet ursprünglich den Unterricht in einem gewissen Kreise von Kenntnissen und Fertigkeiten, die daher auch *enkykliā mathēmata*, *disciplinae encycliae*, genannt wurden. Aus **Quintilian's** *Institutio oratoria* I, 10 erhellet, daß Griechen und Römer mit jenem Worte vorzugsweise den Inbegriff derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezeichneten, welche bei diesen Völkern ein Jüngling sich angeeignet haben mußte, wenn er auf den Namen eines gebildeten Menschen Anspruch machen wollte. Dahin rechneten sie vornehmlich Grammatik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie, Dialektik und Rhetorik, mithin die sogenannten **sieben freien Künste und Wissenschaften**, die man im Mittelalter wieder in das *Trivium* und *Quadrivium* abtheilte, sodaß die drei ersten in den niedern oder Trivialschulen, die vier letzten aber in den höhern Bildungsanstalten gelehrt wurden. ♦

^a Siehe auch: 1. Sect. 2. Thl. :
Über encyclopädisches Studium

In neuern Zeiten hat man auch schriftliche Werke, in welchen ein Inbegriff von gewissen Kenntnissen oder Fertigkeiten auf eine mehr oder weniger umfassende und wissenschaftliche Weise dargestellt wird, **Encyklopädien**, und eine solche Darstellungsart **encyklopädisch** genannt. Beziehen sich solche Werke auf die Wissenschaften, so heißen sie **wissenschaftliche**, beziehen sie sich aber auf die Künste, so heißen sie **Kunstencyklopädien**. Beide sind entweder **universale** oder **partikulare Encyklopädien**, je nachdem sie entweder alle oder nur einige, in näherer Verbindung stehende Wissenschaften oder Künste umfassen. So hat man philologische, historische, mathematische, philosophische u. a. Encyklopädien, welche insgesamt partikular sind. Ist in einem solchen Werke blos ein allgemeiner Ab- oder Umriss der darin behandelten Wissenschaften oder Künste gegeben, also gleichsam nur ihre äußere Gestalt gezeichnet, ohne in ihren innern Gehalt tiefer einzudringen, so heißt eine solche Encyklopädie eine **generale, formale** oder **äußere**, im Gegentheil aber eine **speciale, materiale** oder **innere**. In jener ist die Darstellung summarisch, in dieser mehr oder weniger ausführlich. Durch jene will man sich mittels eines allgemeinen Überblicks auf einem gegebenen Gebiete des menschlichen Wissens oder Könnens eigentlich nur orientiren, durch diese aber mittels eines mehr oder weniger, eingehenden Studiums belehren. ♦

Endlich unterscheidet man auch noch **systematische** und **alphabetische** Encyklopädien, je nachdem bei der Darstellung eine systematische oder alphabetische Anordnung der behandelten Gegenstände befolgt wird. Im letzten Falle entstehen **encyklopädische Wörterbücher**. Von dieser Art war die **große französische Encyklopädie**, welche **Diderot, D'Alembert, Castillon, Helvetius, Marmontel** und andere französische Gelehrte zu Paris in den J. 1751- 1773 herausgaben (*Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des Sciences, des arts et métiers*. 28 Bände Text und 6 Bände Kupfertafeln in Fol.), und die man vorzugsweise mit dem Namen der **Encyklopädisten** bezeichnete.

Das erste encyklopädische Werk schrieb wahrscheinlich Speusipp, der Schwestersohn, Schüler und Nachfolger Platon's, von welchem Diog. Laert. (IV, 2) berichtet, er habe zuerst das Gemein-

schaftliche in den Wissenschaften betrachtet und sie so viel als möglich mit einander verbunden, vermuthlich in dem Werke, welches nach dem Zeugnisse desselben Schriftstellers (IV, 5) den Titel führte: *Dialogoi tōn peri tēn pragmateian homoiōn*, in zehn Büchern, die aber sämmtlich verloren gegangen sind. Auch Varro's jetzt verlorene neun Bücher: *Rerum humanarum et divinarum antiquitates* und *Disciplinarum*, desgleichen des ältern Plinius noch vorhandene *Historia naturalis* können als Versuche solcher encyklopädischen Werke aus dem Alterthume angesehen werden.♦

Das Mittelalter machte ebenfalls dergleichen Versuche, welche den Titel *Summae* oder *Specula* führten. Das berühmteste, umfassendste und gehaltvollste Werk dieser Art ist von einem Dominikaner des 13. Jahrh., Namens Vincentius Bellovacensis (von Beauvais), verfaßt, und führt den Titel: *Speculum historiale, naturale et doctrinale*, wozu noch kurz darauf von einem Ungenannten als Supplement ein *Speculum morale* kam (zuletzt herausgeg. zu Douay in 4 Foliobänden).♦

Hierauf folgten im 16. Jahrh. **Ringelberg's** *Cyclopaedia* (Basel 1541), **Paul Scalich's** (*Paulus de Scala*) *Epistemon, Encyclopaedia s. orbis disciplinarum tum sacrarum tum profanarum* (Basel 1559), und **Reisch's** *Margarita philosophica* (Freiburg 1503. 4.) erschien in der Ausgabe von 1583 zu Basel unter dem Titel einer Encyklopädie.♦

Im 17. Jahrh. erschienen **Martini's** *Idea methodica* (Herborn 1606), **Alsted's** *Encyclopädia* (Ebendas. 1620. 2 Bde. Fol.) und **Bacco's** treffliches Werk voll neuer und kühner Ansichten: *De dignitate et augmentis scientiarum* (Leyden 1645. 12. und in seinen *Opp.* Frankf. a. M. 1665. Fol.).♦

Im 18. Jahrh. folgten nun immer mehre und größere encyklopädische Werke. Großen Einfluß gewann zu Anfange des 18. Jahrh. der gelehrte Morhof durch seinen *Polyhistor*. Was für Encyklopädie bis dahin geschehen, findet man in dem Abschnitte *de methodis variis* *). In der Art der französischen, und zum Theil noch früher als diese Encyklopädie, erschienen in Italien **Pivati's** *Dizionario scientifico e curioso sacro profano* (Venedig 1746—1751. 10 Bde. in Fol.), in England *Universal english Dictionary of arts and Sciences* von **Harris** (Lond. 1704. 2 Bde. Fol.), **Chambers' Cyclopaedia or a universal dictionary of arts and sciences (Dublin 1740. 2 Bde. in Fol.).♦**

England wurde am reichsten an Werken dieser Art. Außer dem durch **Rees** neu bearbeiteten Werke von Chambers (London 1786. 5 Bde.) erschienen

*) Morhof sagt: *Est scilicet quaedam scientiarum cognatio et conciliatio, unde et enkyklopaideian vocant Graeci, ut in una perfectus dici nequeat, qui ceteras non attigerit. Sellulariarum, vilium et sordidarum artium alia ratio est, quibus nulla inter se est conjunctio: ex quarum ingenio liberales illae censendae non sunt. Fabrilis qui tractat, impune ignorare sutoriam potest: at in liberalibus illis conspirant omnes, manusque jungunt.*

{S. 205 Sp. 2}

ENCYKLOPÄDIE

die: *Encyclopaedia* by **Hall** (1788), vermehrt von **Lloyd** (1796); *Encyclopaedia Londinensis* by **Wilkes** (1796); *The english Encyclopaedia* (1800); *Edinburgh Encyclopaedia* by **Brewster** (seit 1810); *British Encyclopaedia* by **Nicholson** (1809); *Encyclopaedia britannica* by **Napier** (wovon die erste Ausgabe 1778 erschienen war; Napier besorgte die sechste Ausgabe und seit 1830 die siebente); *Imperial Encyclopaedia* (herausgeg. von **Johnson** und **Exley** 1814); *Encyclopaedia metropolitana* (seit 1815); *Encyclopaedia Perthensis* (herausg. von **Miller**, seit 1816); *Encyclopaedia Edinensis* by **Millar** (seit 1816); *Cyclopaedia* by **Abr. Rees** (1819); *Cabinet-Cyclopaedia* (herausgeg. von **Lardner** seit 1829), wird noch fortgesetzt; eine Bib-

liothek von Handbüchern, in neun Cabinetes abgetheilt; als Anhang dazu erscheint seit 1831 *Cabinet-Library*; auf dieselbe Weise eingerichtet ist *The library of general knowledge* (herausgegeben von **Gleig** seit 1830). Kleinere Encyklopädien erschienen unter dem Titel: *Pocket Encycl.*, von **Kendall** 1811 und von **Millard** 1813).

In Teutschland erschienen: Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften von **Jablonski** (1721), vermehrt 1748 und 1776. Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste (Leipzig und Halle 1732—1754. 68 Bde. in Fol., gewöhnlich das **Zedler'sche** Lexikon von seinem Unternehmer genannt)^a; Teutsche Encyklopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften (Frankf. a. M. 1778 fg. 4. mit Kupfern in Fol.; noch nicht vollendet).♦

^a HIS-Data 5028

Der vorliegenden Encyklopädie hier zu gedenken, würde unnöthig sein: dagegen ist zu bemerken, daß das Brockhaus'sche Conversationslexikon, welches von der fünften Auflage an auch den Titel: Allgemeine teutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände erhielt (auch das Pierer'sche Universallexikon — 1835 — erhielt den Titel als Vollständiges encyklopädischen Wörterbuchs), mehre ausländische Nachahmungen, die zum Theil Übersetzungen sind, veranlaßt hat. Hierzu gehört die von **Franz Lieber** (einem nach Amerika ausgewanderten Berliner) in Verbindung mit **Wigglesworth** und **Bradford** herausgegebene *Encyclopaedia Americana* (seit 1829), die von **Partington** (seit 1832) herausgegebene *British Cyclopaedia* und die in Paris (seit 1833) erscheinende *Encyclopedie des gens du monde*. — ♦

Die schon erwähnte französische Encyklopädie wurde zu Genf, Lausanne, Yverdon, Lucca und Livorno nachgedruckt, was auf jeden Fall eine große Theilnahme an derselben beweist. Gleich Anfangs hatte man derselben materialistische und sensualistische Tendenzen in den philosophischen Artikeln, frivole Behandlung theologischer und moralischer Artikel zum Vorwurf gemacht, und da man auch Gefahr von ihren politischen Artikeln besorgte, weshalb auch diese Encyklopädie von der Polizei mit Arrest belegt wurde, deren Verkauf jedoch von der Regierung wieder freigegeben werden mußte, sieht man, wie sehr ihr auch die Encyklopädisten verhaßt waren. Unleugbar hat sie auf ihre Zeit bedeutend eingewirkt; je länger aber, um so mehr traten auch ihre Mängel hervor,

ENCYKLOPÄDIE

{S. 206 Sp. 1}

und es trat nun an ihre Stelle die *Encyclopédie méthodique par ordre de matières* (seit 1782, bis jetzt noch nicht beendigt, 188 Bände). — ♦

An **systematischen Formal-Encyklopädien**, denen man auch den Namen der **Wissenschaftskunde** gegeben hat, ist unser Zeitalter besonders reich, indem Geßner, Sulzer, Eschenburg, Zöllner, Buhle, Koch, Witte, Erh. Schmid, Straß, Krug, Jäsche, Hefter, v. Kronburg herausgegeben haben. Krug hat auch seinem Versuch einer systematischen Encyklopädie der Wissenschaften (Wittenb. und Leipz. 1796 und Jena 1797. 2 Thle.) in Verbindung mit mehreren Gelehrten ein encyklopädisches Handbuch der wissenschaftlichen Literatur (Leipz. und Züllich. 1804—1813. 2 Bde.) als dritten Theil des Ganzen, und als ein besonderes Werk den Versuch einer systematischen Encyklopädie der schönen Künste (Leipz. 1802) folgen lassen.♦

Die **materialen** Encyklopädien sind nur neben einander bestehende Partikular- oder Special-Encyklopädien, wie die von Klügel u. A. (Der einzelnen Special-Encyklopädien wird unter den betreffenden Wissenschaften gedacht werden.) — ♦

Übrigens haben nicht blos die Griechen und Römer und die gebildeten Völker des neuern Europa das Bedürfniß encyclopädischer Werke gefühlt, sondern auch die morgenländischen Völker, über deren hierher gehörige Werke der folgende Artikel Auskunft gibt. (*Krug*.^a)

^a Wilhelm Traugott Krug
(1770-1842)

ENGELBERG

{S. 240 Sp. 1}

ENGELBERG. Das Thal, welches diesen Namen führt, liegt durch den Kernwald vom eigentlichen Gebiete Obwaldens getrennt, zwischen Nidwalden und den Cantonen Uri und Bern, im schweizerischen Stand Unterwalden, am Fuße des gewaltigen Titlis, dessen Gipfel, der Nollen, 10,570 Fuß über das Meer sich erhebt. Es wird von einem Gebirgskreise umgeben, welcher mit seinen Verzweigungen zu der Kette der innern Schweizeralpen gehört. Die bemerkenswerthesten dieser theilweise mit ewigen Gletschern gekrönten und unzugänglichen Berge sind, außer dem Titlis ¹⁾, gegen Westen: der Hohlicht oder

1) Der Titlis liegt unter dem 46° 46' 34" nördl. Br. und 26° 6' 12" der Länge, an der Grenze zwischen Unterwalden und Bern. Sein Rücken ist mit einer Eisschicht bedeckt, deren Dicke am 6. Aug. 1797 der Ingenieur Müller aus Engelberg 175 Fuß fand. Nach seinen Berechnungen erhebt sich der Nollen 10,710 Fuß über das Meer, oder 8752 Fuß über den luzerner See. Daß die Aussicht von einer solchen Höhe außerordentlich sein muß, bedarf keiner weitem Ausführung. Die erste Besteigung des Berges, den man lange für den höchsten in der Schweiz gehalten hat, fand im J. 1744 statt. Der in **Fäsi's** Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft IV., abgedruckte Brief des Subpriors Magnus Waaser zu Engelberg vom 5. Wintermonats 1767 gibt darüber nähere Auskunft. Der verdienstvolle Klosterarzt Maurus Feyrabend unternahm es in Begleitung von zwei Conventualen und zehn Führern im J. 1786, den Nollen zu besteigen. Die Übersetzung des Briefes, den Feyrabend (nicht Freygrabend) darüber an einen Freund in Luzern schrieb, ist in **William Coxe, Voyage en Suisse. Traduit de l'Anglois (Paris 1790). T. I. p. 320—323** aufbewahrt. Im „Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrh.“ (Aarau 1812) sagt **Marcus Lutz** S. 147: „Dem am 29. April 1792 im 41. Lebensjahre verstorbenen Feyrabend gebühre die Ehre, der erste Besteiger des Titlisberges gewesen zu sein; eine Behauptung, die auf einem Irrthume beruht: Im J. 1797 gelangte Müller selbst auf den Nollen auf einem weniger gefahrdrohenden Wege als seine Vorgänger. Seitdem ward dieses Unternehmen mehrmals wiederholt.“

ENGELBERG

{S. 240 Sp. 2}

Hohmatt, die Seelistöcke (in der Volkssprache Salistöcke, 7300' über dem Meere), der Scheideggerstock, der Storegg, der Bockistock, der Jauklipaß, der Zingelstock; gegen Süden: der wilde Gaisberg oder Wildgaisberg (7990'), das Hömli, der Bitzistock, der Jochpaß (6952'), der Ochsenkopf und der Laubergrath (7575', nach Wahlenberg 7668'); gegen Südosten: der Grassen (8300'), die beiden (Groß- und Klein-) Spannörter (10,020'), der Grindletgletscher, der Schloßberg (9760'), der Blackenstock (9540') und

Der Surenen furchtbares Gebirg
Auf weit verbreitet öden Eisesfeldern,
Wo nur der heis're Lämmergeier krächzt.

(**Schiller**, Wilhelm Tell.)

gegen Nordosten: der Weißberg (8960'), der Hahnen- oder Engelberg (4220'); gegen Osten: den Gämsspiel oder Gämsspiel (6525'), der Sätelstock (8665'); gegen Norden: der Planggengrath, der engelberger Rothstock (8850'), der Wallenstock ob dem Grafenort (8200') und der Hochrigidal oder Hoherrigthalstock (8538'). ♦

Bei einer Breite von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde senkt sich das Thal von Südosten nach Nordwest. Es wird seiner ganzen zwei- bis dreistündigen Länge nach durchströmt von der Engelbergeraa, oder, wie sie in alten Urkunden heißt, dem Surenenflusse, die auf den beiseiten Wildnissen entsteht, welche Engelberg von dem Canton Uri scheiden. Sie ergießt sich zwischen den beiden nidwalder kirchengenössischen Ortschaften

Buochs und Ennebürgen in den Vierwaldstättersee. Wegen der Flöße-
rei ist sie von hoher Wichtigkeit, weshalb auch eine eigene obrigkeit-
liche „Aawasser-Commission" und mehre „Aawasser-Voigte" sie be-
ständig beaufsichtigen. Während ihres sechsstündigen Laufes nimmt
sie die unzähligen kleinen Gewässer auf, die entweder von den Gebir-
gen herabströmen, oder als Quellen aus dem Boden hervorsprudeln,
und namentlich folgende, mitunter forellenreiche Bäche bilden, als: 1)
den Dätschbach oder Tätschbach, der in mehren Absätzen vom Weiß-
berg herabstürzt. Sein letzter Fall, etwa 50' hoch, gewährt einen herr-
lichen Anblick; 2) den Schormettlenbach, der am Schwand entsteht;
3) den Eugenibach, der von der Alp Fang kommt; 4) den Dürrenbach,
der in der Nähe des Klosters entspringt; 5) den Erlenbach; 6) den Müh-
lenbach im Dorfe; 7) den Pfaffenbach. Durch den letzten entfließt der
Trüblisee (Trübesee, Trüepensee), 6720'. Dieser sehr tiefe See, der
etwa eine halbe Stunde im Umfange hat, wird von Felstrümmern um-
geben. Er selbst

ENGELBERG

{S. 241 Sp. 1}

ist der Abfluß der nahen Gletscher des Titlis, des Laubergrathes, des
Bitzistockes und der Gaißberge.♦

Auf die Eisfelder, Schneefirnen und nackten Felsen folgen auf dem
Gebirge Tannen- und tiefer Buchen- und Erlenwälder. Wichtiger als
diese Waldungen erscheinen die Bergweiler oder Alpen, die alle be-
sondere Benennungen haben und rücksichtlich des Weidganges in
Voralpen (Vorsäße) und Hochalpen (Wildenen) eingetheilt werden.
Auf denselben weiden, außer 944 Kühen, an 390 Schafe und 950
Stück Ziegen. Der Thalboden bildet eine grasreiche Wiesenfläche, wo
den Bächen entlang einzelne Erlenbäume wachsen ²⁾.♦

2) Ein treffendes Gemälde vom engelberger Thale und seinen Naturschönheiten entwirft
Ramond de Carbonières in seiner schätzbaren Übersetzung der Coxe'schen Briefe über die
Schweiz, betitelt: *Lettres de Mr. William Coxe et M. W. Melmoth sur l'etat politique, civil et
naturel de la Suisse (Paris M.DCC.LXXXII)*. T. I. p. 228 — 243. Als Originalschilderung kann
auch das „Engelberg" überschriebene Bruchstück aus dem Tagebuche einer Gesellschaft jun-
ger Reisenden im Helvetischen Kalender für das J. 1782 (Zürich). S. 150 fg. gelten, sowie die
Angaben in den Schriften von Fäsi, Füßli, Scheuchzer (*Itinera Alpina*) u. m. A. Dies sind die
eigentlichen Quellen der abgeleiteten Schilderungen von Engelberg in H. G. **Hommayer's**
Beiträgen zur Militairgeographie der europäischen Staaten (Berlin 1805). I. S. 261—266, in
Norrmann's Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes (Hamburg 1798) IV.
S. 3067—3081.

Das Klima ist zu rauh, um Ackerbau zu gestatten; daher nur einige
kleine Gärten und Obst nur an den Spalieren der östlichen und südli-
chen Klostermauern und bei Grafenort ³⁾.♦

3) Schon J. J. Scheuchzer (*Itinera per Helvetias alpines regiones facta [Lugduni Batavorum
MDCCXXIII]*, T. I. p. 16) erinnert an das Sprichwort: „Es sei in diesem Thale 13 Monate
Winter, was darüber, sei Sommer." — „*Ad Coenobium Engelbergense paullo infra murum
ipsum coenobii praestantissimus scaturit fons, qui liberum omnino defluvium habet, cujus
temperatura in 3040 pedum elevatione supra mare erat 1812 d. 16. Juni, d. 18. Aug. d. 19.
Sept. † 6. 5 Cent. Ideoque omnino eadem temperatura terrae ac Upsaliae, sed vallis Engel-
bergensis minus favente climate fruitur, cum ibi nulli Pyri et Cerasi tantum ad parietes
coenobii crescant, unde patet temperaturam terrae climati vegetationis non respondere etc.*“
G. Wahlenberg, *De Vegetatione et climate in Helvetia septentrionali inter flumina Rhenum
et Arolam observatis* (Turici 1813). p. LXXIX. Siehe auch S. XXIII, LXXXII und LXXXIII
dieses Werkes.

Übrigens sind die Berge auch hier, wie allenthalben in den Alpen, zuverlässige Wetterverkündiger. Ziehen z. B. kleine Wölkchen um das Haupt des Titlis herum, so ist das ein Zeichen des baldigen Regens. Dann sagt man in Engelberg: „der Nollen tubackelet“ ⁴⁾.♦

4) „tubackeln“, augenscheinlich von Tabak. Daher heißen „Tubackeln“ oder „Tuibäckeln“ die Zusammenkünfte der Nachbarn in den Winterabenden, um gemeinschaftlich zu plaudern und zu rauchen. Scheuchzer (*Itinera alpina* I, 22) behauptet, daß wenn graue Wolken aus Norden ins engelberger Thal ziehen, dies ebenfalls Regen andeutet. Die Thalleute sagen alsdann: „Der graue Thalvoigt kommt!“

Die Naturforscher, insbesondere der Botaniker und der Entomolog, finden hier die reichste Ausbeute. Der Mineralog darf die bezüglichen Angaben von Scheuchzer, Besson, Ebel u. A. nicht übersehen ⁵⁾.♦

5) Scheuchzer a. a. O. III. *Manuel pour les savans et les curieux qui voyagent en Suisse par Mr. Besson. Avec des notes par Mr. W(yttenbach)*. (Lausanne MDCCCLXXXV.) T. II. p. 96—100. **Ebel's** Anleitung, Artikel **Engelberg**.

Auch darf nicht vergessen werden, daß einer der Bäche

ENGELBERG

{S. 241 Sp. 2}

Goldsand führt. Außer den Lawinen, Schneestürzen, Erdschlipfen und den Überschwemmungen der Bäche ist das Thal häufigen Wolkenbrüchen ausgesetzt. Im J. 1831 richteten die letzten wahre Verwüstungen an ⁶⁾. Der Wohlthätigkeitssinn der Eidgenossen fand dadurch eine neue Veranlassung zu reichen Spenden. Auch ließ noch in demselben Jahre der Kanonikus Businger eine kleine Schrift drucken, betitelt: „Ein herzliches Wort des Dankes als ein Dank- und Denkzeichen für alle Gutthäter“ (Aarau), die wegen des beigefügten saubern Kärtchens vom Thal Engelberg einen bleibenden Werth behält.♦

6) s. Schweizer Bote (Aarau 1831). S. 271.

Genau genommen, gibt es nur eine einzige Öffnung, um in das abgeschiedene Thal von Engelberg zu gelangen, nämlich den Weg, der von Buochs am Vierwaldstädtersee aus über Wyl, Dallwyl, Wolfenschießen und das Dörfli in steter Nähe der wildbrausenden Aa hinführt. Außerdem verbinden nur öde Bergpfade, die einzig und allein im Sommer gangbar sind, Engelberg mit den benachbarten Thälem von Obwalden, Bern und Uri. Um ins Melchthal zu gelangen, hat man zwei solcher Fußpfade, entweder über den Storreggpaß (6200'), oder über den Jauckli- oder Jochlipaß (6690'; nach **Wahlenberg** 6735'). Nach dem neun Stunden entfernten Altorf im Canton Uri muß man die Surenen (7029'), den schauervollen Weg, die Bockgy genannt, und das Thal, welches die Waldnacht heißt, überschreiten; doch kommt man auch über die Surenenalp, oder, mit Schiller zu reden, über

die Alptritt, wo sich
Aus Uri und von Engelberg die Hirten
Anrufend grüßen und gemeinsam weiden ⁷⁾.

7) Fr. Meisner beschreibt diesen Weg auf eine höchst anziehende Weise in seiner: Reise durch Unterwalden u. s. w. (Bern 1823.) S. 86 fg.

Ein vierter, durch Wildheit und Gefahren aller Art nicht weniger merkwürdiger Pfad ist der nach Meyringen im Haslithal. Er führt über den Jochpaß (6690'), unweit des oben bereits gedachten Trüblisees ⁸⁾.

8) s. **Ramond** a. a. O., **Besson** a. a. O. und **Fr. Meisner** in den Alpenrosen auf das J. 1812. S. 84.

Die Bevölkerung, die im J. 1743 nur gegen 1400, und 1798 nur 1457 Seelen betrug ⁹⁾, wird jetzt auf 1900 Köpfe berechnet. Seit 1816 ist sie um 400 Seelen gestiegen. Zu den Haupterwerbszweigen der Thalleute, die sich durch ihre geistigen Anlagen und ihre Rechtlichkeit vortheilhaft auszeichnen, rechnet man die Alpenwirthschaft^a oder

9) s. **Heinr. Zschokke's** Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung (Winterthur 1804). 2. Bd. S. 308.

^a 1. Sect. 3. Th. S. 203ff.

Sennerei, das Sammeln des Wildheues, das Seidenkrämpeln und die mannichfaltigen Beschäftigungen, die sie im Kloster selbst und für Rechnung desselben Jahr aus Jahr ein verrichten können. Die Hirten (Senner, Äpler) bewohnen im Sommer besondere Sennereien (Sennhütten, Sennthümer) auf den Alpen, was der ganzen Landschaft um so mehr ein belebtes Ansehen verleiht, als die 532 Gebäude, Scheunen, Gadmen u. s. w. entweder im Thale oder auf den Abhängen der Berge zerstreut liegen. Wo die Häuser dichter bei einander stehen,

ENGELBERG

{S. 242 Sp. 1}

bilden sie Weiler, die man durch eigene Benennungen von einander unterscheidet, als z. B.♦

1) das Dorf (Engelberg), 3083', neben dem Kloster, mit zwei Wirthshäusern.♦

2) Erstspan, auch Espan und Erspe genannt, mit einer Kapelle.♦

3) Grafenort, auf dem rechten Ufer der Engelbergeraa und am Fuße des Wallenstockes, mit einer Kapelle. Diese zwei Stunden von dem Kloster entfernte, wiesen- und obstreiche Gegend, 1751' über dem Meere, bildet fast ein abgeschlossenes Thal. Hier besitzt das Kloster eine Sennerei, ein Wirthshaus und einen herrschaftlichen Hof, in welchem der Abt und die Stiftscapitularen während der schönen Jahreszeit öfter zu ihrer Erholung verweilen. Der Name soll vom Grafen Rudolf von Habsburg herkommen, der diese Gegend an das Kloster abtrat. Aus einer bei Herrgott (*Historia diplomatica* unter Nr. 262 b) abgedruckten Urkunde vom J. 1210 ¹⁰⁾ geht hervor, daß Rudolf von Habsburg, Großvater des Kaisers Rudolf, das, was er in dem heutigen Grafenort besaß, gegen die dem Kloster Engelberg zustehenden Rechte in Sarnen vertauschte.♦

10) Die Aufschrift dieser Urkunde lautet: „*Concambium duorum praediorum inter ecclesiam Montis Angelorum et Rudolfum Comitem de Habsburg;*“ der Schluß: „*Acta sunt apud Lucernam anno dominicae incarnationis MCCX. ind. 13,*“ **Richard Röpell's** Die Grafen von Habsburg (Halle 1832). S. 76, und **J. K. Füssli**, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schaffhausen 1770). I. S. 381.

4) Herrenrüthi oder Herrenreuthi, am Fuße des Weißberges und auf dem rechten Ufer der Engelbergeraa. Auf dieser quellenreichen Alp besitzt das Kloster eine wegen ihrer Größe und innern Einrichtung sehenswerthe Sennerhütte für 50 Kühe Sömmerung.♦

5) Holz, mit einer Kapelle.♦

6) Horbis, mit einer Kapelle, in einem vom Hahnenberg, Gämsspiel, Plangengrath und dem Oberberg umschlossenen weidreichen Nebenthal. Der Name kommt von der runden Gestalt (*orbis*) des Thales her. Unweit einer Felsenwand, die das „Ende der Welt“ heißt, entspringt eine periodische Quelle, die nur vom Mai bis zum October fließt. Diese Quellen werden im Hochgebirge „Maibrunnen“ genannt. Von dieser Art ist auch der kalte Brunnen bei Grafenort. In diesem kleinen Thale gibt es eine mit Mondmilch besetzte Höhle.♦

7) Schwand, eine der vier Ürtenen, am Fuße des Wallenstockes, mit einer Kapelle.♦

8) In der Welti. In dieser Gegend stand das im J. 1254 vom Leutpriester Heinrich von Buochs gestiftete Nonnenkloster, Benedictinerordens, welches vom engelberger Abt Jacob Benedic I. (Siegrist) im J. 1615 nach Sarnen verlegt wurde. Im J. 1361 zählte es an 200 Nonnen, jetzt

nur noch 17 nebst acht Schwestern unter einer Äbtissin. Der Abt zu Engelberg übt die Gerichtsbarkeit über dasselbe aus und hält daselbst einen Beichtiger.♦

9) Die Abtei oder das Kloster. Am Fuße des Hahnen- oder Henneberges liegt das Benedictinermannskloster, welchem der Papst Calixtus II. im J. 1124 den Namen *Mons angelorum* beilegte ¹¹⁾ und seitdem Engelberg (Monasterium angelo-

11) Die Worte der päpstlichen Bulle vom 5. April 1124 sind: „*Adelhelmo priori et fratribus monasterii S. Mariae, quod nos Mons Angelorum cognominari volumus, salutem.*“

ENGELBERG

{S. 242 Sp. 2}

montanum) heißt. Es ward dreimal eingeäschert, 1200 unter dem Abt Heinrich I. (von Wartenbach), 1306 unter Rudolf I. (Schertlieb) und 1712 unter Maurus I. (Rinderlin). Das Hauptgebäude ist großartig und wie alle Nebengebäude mit Schiefer gedeckt. Es enthält die Wohnzimmer des Abtes, oder, wie er hier genannt wird, des „gnädigen Herrn," der Conventualen, Laienbrüder und der zahlreichen Dienerschaft, die Gastzimmer, die Refectorien, die Küche u. s. w. Im Erdgeschoss ist das mit dem Kloster verbundene Seminarium mit den Hörsälen und den Schlafzellen für die Studenten. Im obern Stockwerke befindet sich ein schöner, geräumiger Bibliotheksaal und noch eine Treppe höher ein Theater, auf welchem die Studenten an gewissen feierlichen Tagen geistliche Schauspiele aufführen. Ausgezeichnet hell und freundlich erscheinen die langen Gänge (Corridors), deren Wände mit Abbildungen von Städten und Landkarten behängen sind.♦

In den bewährtesten Schriften über die Schweiz wird behauptet, daß die engelberger Bibliothek die einzige im Canton Unterwalden sei; dies ist aber ein Irrthum, denn außer mehrern Büchersammlungen von Privatleuten besitzt das Capucinerkloster zu Stans eine im Fache der Kirchengeschichte und Patristik ausgezeichnete Bibliothek. Die engelberger, die über 10,000 Bände zählt, ist reich an Drucken aus dem 15. Jahrh. (Incunabeln), an Büchern mit kunstvollen Malereien u. dgl. m. sie enthält zahlreiche Urkunden und Handschriften. Zu den letzten rechnet man unter Andern des Abtes Frowinus Werk: *De gratia et libero arbitrio* ¹²⁾, und dessen *Commentarius in Orationem dominicam*, Abschriften mehrer ungedruckten Werke des berühmten Geschichtschreibers Gilg (Ägidius), Tschudi u. dgl. m.♦

12) „*In bibliotheca Beatae Mariae Eremiti (zu Einsiedeln) multi sunt exquisiti codices, quales sunt — Frowini in Monte Angelorum Abbatis egregiam opus de gratia et libero arbitrio, qui auctor vivebat ante annos fere sexcentos.*“ **Jo. Mabillonii** *Iter germanicum* ed. **Jo. Albert. Fabricii** (Hamburgi MDCCXVII). p. 30. Dieses Exemplar soll das Original, das zu Engelberg nur eine Abschrift sein. **J. C. Fäsi**, Versuch eines Handbuchs der schweizerischen Staatskunde (Zürich 1796). S. 123. **Füßli** a. a. O. IV. S. 322. **Fr. Meisner's** Reise a. a. O. S. 78. Worauf die Angaben in **Edel's** Anleitung und **Lutz** in Beschreibung des Schweizerlandes. 2. Aufl. (Aarau 1827.) S. 394 beruhen, ist mir unbekannt.

Einige der wichtigsten Handschriften haben Soldaten der fränkischen Republik im J. 1799 geraubt, andere sind von ihnen auf dringende Verwendung der helvetischen Behörden der Bibliothek wieder zurückgegeben worden. Man sollte mit diesen literarischen Schätzen die Alterthümer vereinigen, die in der Sacristei aufbewahrt werden. Schon vor mehrern Jahren hatte der Rathsherr Müller die Bibliothek seines Geburtsortes mit einem von ihm selbst verfertigten, das Gebiet von Engelberg darstellenden Hochbilde (Relief) bereichert. Auch enthält sie eine Naturaliensammlung, eine Sammlung von Gemälden, Kupferstichen, Bildhauerarbeiten und schweizerischen Geschlechts-

wappen. Eine Sammlung von päpstlichen und schweizerischen Denkmünzen, die sich bereits auf 1600 Stück belaufen soll, hat der jetzige Abt Eugenius I. (von Büren) angelegt. Die Kirche, die den

ENGELBERG

{S. 243 Sp. 1}

einen Flügel des Hauptgebäudes einnimmt, ist zu gleicher Zeit Pfarrkirche für das ganze Thal. Sie zeichnet sich durch ihre schöne, einfache Bauart und den Reichthum ihrer innern Ausschmückung aus. Mehre Gemälde von Würsch und andern Meistern werden geschätzt, am meisten ein Altarblatt, darstellend die Himmelfahrt der Jungfrau Maria. Am Chor werden in besondern Grabmälern die Gebeine des Stifters und des ersten Abtes und in der Sacristei kirchliche Alterthümer und ein Kirchenschmuck von großem Werthe aufbewahrt. Der Kirchthurm hat ein harmonisch-gestimmtes Glockengeläute und ein ausgezeichnetes Uhrwerk.

Die bei der Kirche angestellten Ober-und Unterpfarrer, stets zwei Stiftscapitularen, besorgen außerdem den Gottesdienst in dem nahe dabei stehenden Beinhaus und in den im Thal befindlichen, bereits namhaft gemachten Kapellen. Nach dem „Erneuerten weltlichen und geistlichen Staatsregiment des eidgenössischen Standes Unterwalden ob dem Walde, auf das J. 1822" (Luzern) bestand damals die Benedictinerabtei Engelberg aus dem Abt, 16 Conventualen, einem *Frater professus* und vier Ordensbrüdern; nach **Aloys Businger's** Der Canton Unterwalden, historisch, geographisch, statistisch geschildert (St. Gallen und Bern 1836). S. 107 zählt man gegenwärtig einen Abt, 19 Patres, von denen vier *Expositi* oder außerhalb des Klosters angestellt sind, und sieben *Fratres conversi* oder Laienbrüder. Die Äbte, obgleich Ramond u. m. A. es behaupten, waren unseres Wissens niemals Fürsten des heiligen römischen Reiches. Sie führen außer ihrem Geschlechtswappen auch ein Schwert im Schilde. Sie haben die Bestätigung (Leihung) der Pfarrstellen zu Kerns in Obwalden, zu Buochs, Wolfenschießen, Beggenried, Hergyswyl und Emmetten in Nidwalden, und besetzen mehre auswärtige Pfarreien.

Am 12. Aug. 1816 ¹³⁾ entschied die hohe Tagsatzung, daß das Thal und Kloster Engelberg für alle Zukunft einen Theil von Obwalden ausmachen sollte. Jetzt bildet es den siebenten Kirchgang oder die siebente Pfarrgemeinde von Obwalden. Es setzt sieben Landräthe, d. h. es ernennt sieben Mitglieder des Landrathes, der die höchste vollziehende und verwaltende Behörde des Cantons Unterwalden, des Landes ob dem Kerwalde, ist. Es zerfällt in die vier politischen Gemeinden oder Urtenen: Oberberg, Niederberg, Mühlbrunn und Schwand. Das Armenwesen kann als musterhaft gelten. Es gibt nirgends Bettler. Freilich trägt das Kloster durch seine wahrhaft gemeinnützigen Anstalten wesentlich dazu bei, der Verarmung vorzubeugen, während es die Thalleute reichlich unterstützt, sobald es dazu genügende Veranlassung erhält.

Das engelberger Thal ist auf allen bis jetzt erschienenen Karten des Cantons Unterwalden mit abgebildet, doch nirgends besser, als auf der in der lithographischen Anstalt von J. H. Neeb in St. Gallen im J. 1836 er-

13) s. Vergleichsurkunde zwischen beiden Abtheilungen des L. Standes Unterwalden, betreffend das Thal und Kloster Engelberg u. s. w. vom 8. Aug. 1816 in **Usteri**, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2. Ausg. (Aarau 1821.) S. 25.

schienenen Karte, betitelt: Canton Unterwalden. Bearbeitet und gestochen von **C. Bruder**. Außer den in **v. Haller's** Bibliothek I. Nr. 447—451 und Nr. 746 *a* aufgeführten handschriftlichen Zeichnungen gibt es, unseres Wissens, keine andere öffentlich erschienene Specialkarte, als die, welche die oben angeführte Businger'sche Denkschrift begleitet. ♦

Anlangend die vorhandenen Prospekten, so treten zu dem im Neuen schweizerischen Museum. 2. Jahrg. (Zürich 1794.) S. 313 aufgezählten noch nachstehende hinzu: 1) Abbildung des Klosters und der dasselbe umgebenden Berge, von **F. N. König** in den Alpenrosen auf das J. 1812. 2) Ein Bauernhaus „zu Engelberg“ **König** fec. im Helvetischen Almanach 1805, und 3) *Vue de l'Abbaye et des Glaciers d'Engelberg par Wyss*. ♦

Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch einiger aus dem engelberger Thale gebürtigen Künstler gedenken, als des im J. 1820 gestorbenen Portraitmalers Matter, des Landschaftmalers Remigius Katani, gestorben 1827, und des Rathsherrn und Ingenieurs Joachim Eugen Müller, der 1833 starb. Als Verfertiger topographischer Reliefs hat er sich einen großen Ruf erworben. Diese mühsamen Arbeiten sind die Früchte seiner eigenen vielfachen Bergreisen und seiner Vermessungen. Außer dem auf der Klosterbibliothek aufbewahrten findet man solche von Müller mit bewunderungswürdiger Genauigkeit in halberhabener Arbeit ausgeführte Darstellungen einzelner Theile der Schweiz in Sarnen (Schweizerische Monatschronik 1825. S. 155), Aarau, Luzern, Zürich und Winterthur, ja selbst im Auslande, als in Carlsruhe, Berlin und St. Petersburg. Nahe verwandt mit dem in der ersten Note genannten Arzt ist Feyrabend, und ebenfalls aus Engelberg gebürtig ist der jetzige Pfarrer zu Küßnacht im Canton Schwyz Nicolaus Feyrabend, den wir hier nur erwähnen, weil er ein vielgelesenes Erbauungsbuch und eine Schrift über die Heurechnung herausgegeben hat.

(*Graf Henckel von Donnersmarck*.)^a

^a Leo Victor Felix Henckel von Donnersmarck (1785-1861)

ENGELBERG. Geschichte. Gleichwie von einer zuerst entdeckten und angebauten Küste die Nachforschungen und Besitznahmen in das Innere des Landes ausgedehnt werden, ebenso finden wir viele der größern und kleinern Herren, welche nach der Entwicklung des Levensystemes die flächern Gegenden der helvetischen Landschaft unter sich theilten, wieder in dem Innern desselben begütert. Das Thal von Engelberg war am Ende des 10. Jahrh., wo die Geschichte seiner zuerst erwähnt, gleichwie einige zunächst vor demselben liegende Theile des jetzigen Landes Unterwalden eine Besizung ¹⁾ der Freiherren von Seldenbüren oder Sellenbüren, deren Stammburg in einem engen Thälchen am mittäglichen Fuße des über Zürich sich erhebenden Ütliberges stand. Jetzt ist die Burg zur unbekannten Ruine geworden. Sellenbüren blieb ein kleiner Weiler, dessen die Geographie nicht gedenkt. Engelberg hingegen ist ein Name, der in der Geschichte und in der Erdbeschreibung eine bleibende Stelle gefunden hat,

und als ein kleiner ganz monarchischer Staat mitten in der schweizerischen Eidgenossenschaft, ohne durch irgend einen andern Verband, als das unbestimmte schirmherrliche Verhältniß der demokratischen

1) *Nobilis vir Conradus (de Sallenburen), a quo praefatum monasterium sive abbatia haereditario jure possessa est.* Bestätigung Heinrich's IV. (V.)

drei Länder und des aristokratischen Luzerns mit derselben vereinigt zu sein, eine staatsrechtliche Merkwürdigkeit war. Die Legende erzählt, während der Erbauung des Klosters habe man oft die Engel auf dem nahen Hahnen- oder Hennenberge singen hören, und daher sei der Name der Stiftung gegeben worden, der auch in den Bestätigungs-urkunden gebraucht wird. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß nicht weit von der alten Burg Sellenbüren jetzt noch einige Häuser im Engelberg heißen, was den Stifter leicht zu der Auswahl dieses Namens veranlassen konnte. Irre geworden durch die erbitterten Kämpfe zwischen den Obersten der weltlichen und geistlichen Gewalt, in welchen dem schwankenden Gemüthe nichts anderes übrig blieb, als die Wahl unter den Verletzungen von Pflichten, die man für gleich heilig hielt, und wodurch man in manche Gewaltthat sich verwickelte, suchten viele edle Herren entweder diesen Ausartungen zu entfliehen, oder die Schuld, die man auf sich geladen hatte, nach den Begriffen, welche der Klerus allen Ständen beizubringen gewußt hatte, durch Hingebung seiner Person oder seiner Güter an geistliche Stiftungen, abzubüßen ²⁾).

2) Auch hier mag die von J. v. Müller (Gesch. schweiz. Eidg. [Leipzig 1806.] I, 335) angeführte Stelle aus dem schaffhausischen Fortsetzer Berchtold's von Constanz ihren Platz finden: „*comites et marchiones in coquina et pistrina fratribus servire, et porcos eorum pascere pro delictis computabant.*“

Beinahe 40 Jahre seines Lebens soll der Freiherr Konrad von Sellenbüren mit der Ausführung eines^a solchen Gedankens zugebracht haben. Zuerst sei er gesinnet gewesen, ein Kloster in der Au bei Buochs am Vierwaldstättersee anzulegen; aber die mildere Gegend befriedigte die Forderungen seines Anachoretensinnes nicht. Er wählte zu der Ausführung seines Planes die hinter Wolfenschieß zwischen hohen Bergstöcken liegende Wildniß, ließ den dichten Wald ausrotten, und ein Klostergebäude errichten. Um das J. 1019 wurde der Bau beendet. Konrad ging selbst zu dem Papst Calixt II., der, glücklicher in seinen Ansprüchen gegen seinen Gegenpapst Gregor VIII. und den Kaiser, als gegen den König von England, sich 1120 auf dem römischen Stuhle festsetzte. Dieser nahm die neue Stiftung unter seinen unmittelbaren Schutz, worüber die Bulle unterm 5. April 1124 ausgestellt ist. Das Kloster verpflichtete sich, ihm jährlich einen Goldgulden zu bezahlen. Der Stifter hatte nicht nur dem Kloster das umliegende Bergthal, sondern auch Güter und Gefälle zu Buochs, Stanz, Schwyz, am Vierwaldstättersee, zu Cham am Zugersee, auch in der Nähe seines Stammschlusses, und noch weiter hinaus im Zürichgau geschenkt. Er selbst trat als Laienbruder in das neue Kloster, welches der Regel Benedikt's gewidmet war, und mit Mönchen aus den Klöstern Einsiedeln, St. Blasien und Hirschau besetzt wurde. Von Kaiser Heinrich V. ³⁾,

^a korrigiert aus: einer

3) In der Bestätigungsurkunde nennt er sich Heinrich IV., nach dem damaligen Gebrauche, diejenigen Reichsoberhäupter nicht zu zählen, welche nicht vom Papste gekrönt worden, und dies veranlaßte einige schweizerische Schriftsteller, ohne eine erläuternde Bemerkung nur von Heinrich IV. zu sprechen.

der sich inzwischen über den langwierigen Investiturstreit mit dem Oberhaupte der Kirche, durch Aufgebung eines Theiles der bisherigen Rechte der Kaiser, einverstanden hatte, erhielt der Stifter die *V. Kalendar. Jan.* 1125 (28. Dec. 1124) zu Strasburg ausgefertigte Bestätigungs-Urkunde ⁴⁾. —♦

4) Über die in dieser Bestätigungsurkunde befindliche Angabe hinsichtlich der Lage des Thales Engelberg *in Provincia Burgundiae, in pago Zurichowe dicto in Comitatu Zureck*, sind viele Widersprüche und Zweifel entstanden. Tschudi will diese Worte dadurch erklären, daß er einen Surengau annimmt, dem die Surenenalpen, welche Uri von Engelberg trennen, den Namen geben müssen; allein kein anderes Denkmal erwähnt eines solchen Gaues, und wie sollte ein mit Wald bewachsenes Berghthal, das zuerst mußte bewohnbar gemacht werden, den Namen eines Gaues, und vollends einer Grafschaft geführt haben? J. Konrad Füßli erklärt in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz. Eidgenossenschaft (Schaffhausen 1770). I, 346 diese Angabe dadurch, daß das jetzige Unterwalden mit dem Aargau von dem Herzogthume Alemannien getrennt und mit Burgund vereinigt worden sei, als Heinrich I. jene berühmte gefensterete Lanze, mit welcher Christus am Kreuze soll durchstochen worden sein, von dem Könige Rudolf in Burgund durch die Abtretung von Landschaften erworben habe. J. v. Müller entscheidet hierüber nicht, und beschränkt sich auf die Anführung der Vermuthung Tschudi's (I, 335). Füßli's Vermuthung scheint indessen den Knoten nicht befriedigend zu lösen. Man weiß zwar, daß die Grenzen des Königreichs Burgund sich gleich denen anderer Länder von Zeit zu Zeit veränderten, und daß es sich bisweilen über die Aare hinaus erstreckte: aber Zürich und die alte Grafschaft Zürich gehörten nie zu demselben. Zugegeben, das jetzige Unterwalden sei ein Theil des zweiten burgundischen Reichs gewesen, so würde es grade um deswillen nicht mehr zu der Grafschaft Zürich gehört haben. Überdies änderte sich im Laufe der 200 Jahre, welche zwischen der Erwerbung jener Lanze und der Stiftung des Klosters Engelberg verflossen, das staatsrechtliche Verhältniß gänzlich. Das burgundische Königreich hatte aufgehört, und andere Herren geboten über diese Länder. In den Verhältnissen des Hauses Zähringen zu der Zeit, als jene Bestätigungsurkunde ausgestellt wurde, lassen sich die Ausdrücke derselben erklären. Zähringen verwaltete die burgundische Landgrafschaft über einen großen Theil von Westhelvetien. Seit 1097 war dem Herzoge Berchtold II. von Kaiser Heinrich IV. auch über den Zürichgau, die Stadt und die beiden Münster (*in omne Turegum*) die Regentschaft (*imperialis Jurisdictio* s. auch J. v. Müller I, 331) übergeben worden. So konnte eine wandernde kaiserl. Kanzlei theils staatsrechtlich, theils geographisch und mit Erinnerung an frühere Verhältnisse, Engelberg in die Landgrafschaft Burgund und dennoch in den Zürichgau und in eine Grafschaft Zürich setzen, obgleich schon lange kein Graf mehr in und über Zürich vorhanden war. — Man kann annehmen, der Herzog von Zähringen habe über Zürich damals die Gewalt ausgeübt, welche früher dem Herzoge von Schwaben zustand.

Von diesem Kaiser will das Kloster bald nachher die Reichsunmittelbarkeit und die Herrschaft über das Thal erhalten haben. Für die erste ist kein Beweis vorhanden, und der schon am 23. Mai 1125 zu Utrecht im 44. Altersjahr erfolgte Tod des Kaisers macht es nicht glaublich, daß während der kurzen Zwischenzeit noch eine Urkunde von demselben ausgestellt worden sei. Herrschaftliche Rechte flossen schon aus der Stiftung her, und sie konnten um so viel weniger von einem andern Herrn bestritten werden, als die Gegend, wenn dieselbe vorher mit Wald bedeckt war, ganz durch neue Ansiedler bevölkert wurde, die sich auf fremdem Eigenthum niederließen,

und dadurch Pflichtige des Grundherrn wurden. Von Otto IV. will das Kloster 1208 das Recht erhalten haben, sein eigener Schutzherr zu sein, d. h. keinen weltlichen Advocaten oder Schutzherrn über sich haben zu müssen. —♦

Tschudi glaubt, der Freiherr Konrad von Sellenbüren habe zugleich mit dem Männerkloster auch ein Frauenkloster neben demselben gestiftet; allein dies ist nicht gewiß, und sollte er auch eine kleine Anstalt gegründet haben, so war es doch der Leutpriester Heinrich zu Buochs, der 1199 das große Frauenkloster, welches 415 Jahre lang in Engelberg fort dauerte, aus seinem beträchtlichen Vermögen gegründet hat, das ihm erlaubte, gleichwol noch das Männerkloster zu begaben; das Frauenkloster führte den Namen des untern Klosters und war so bedeutend, daß 1325 139 Klosterfrauen zu gleicher Zeit, in Gegenwart und auf Kosten der Königin Agnes, der Tochter Kaisers Albrecht I. und Stifterin des Klosters Königsfelden eingekleidet wurden. —♦

St. Adelhelm war der erste Abt zu Engelberg. Er starb 1131 und noch jetzt wird dessen aus Ahorn verfertigter und mit einem Gemshörnchen gezierter Stab vorgewiesen. Drei seiner Nachfolger, denen die Geschichte ein schlimmes Zeugniß beilegt, wurden von der Vorsteherstelle entfernt, allein um die Mitte des Jahrhunderts erhielt dieselbe Frowin, der auch unter die Heiligen versetzt wurde. Er ist auch als Schriftsteller bekannt. Noch sind von ihm eine Abhandlung *de libero arbitrio* und andere Arbeiten vorhanden. Er soll auch eine Widerlegung des Abts Burkhard im Thurthal geschrieben haben, welcher lehrte, auch einigen vor Christi Leiden verstorbenen Gerechten sei die Seligkeit zu Theil geworden ⁵⁾. Unter ihm und den nachfolgenden Äbten vermehrten sich durch zahlreiche Schenkungen die Einkünfte und Besitzungen des Klosters so, daß, ungeachtet nach dem Brande des Klosters und der Kirche beide im Anfange des 13. Jahrh. wieder neu aufgeführt werden mußten, in der Bestätigungsurkunde des Papstes Gregor IX. von 1236 115 Ortschaften aufgezählt sind, in welchen Engelberg Rechte, Grundstücke oder Gefälle besaß. Durch die Erwerbung von Grafenort, das Abt Heinrich I. 1210 von Graf Rudolf dem ältern von Habsburg gegen einige Besitzungen zu Sarnen eintauschte, wurde das unmittelbare Gebiet der Abtei vergrößert und geschlossen. —♦

5) Sehr merkwürdig würde die Schrift des Mannes sein, dem in seiner Einsamkeit und in dem finstern Jahrhundert ein höheres Licht leuchtete.

Das Kloster scheint von jenen Reibungen mit seinen Nachbarn nicht ganz freigeblieben zu sein, welche 200 Jahre lang den größten Theil der Geschichte der Abtei Einsiedeln und der Landschaft Schwyz ausmachen, denn dasselbe bewahrt einen Schirmbrief der Gemahlin des Kaisers Rudolf I. von Habsburg, Gertrud, einer gebornen Gräfin von Frobürg, von 1273, an die Einwohner von Uri, Schwyz und Unterwalden gerichtet, das Stift in seinen Alpen nicht zu benachtheiligen, aus welchem geschlossen werden kann, es seien damals einige Ursachen zu Beschwerden vorhanden gewesen; von Bedeutung waren indessen diese Misverständnisse nicht. Noch

ENGELBERG

{S. 245 Sp. 2}

weniger finden sich Spuren, daß Engelberg in die Bewegungen sei verflochten gewesen, durch welche die drei Länder ihre Freiheit erhielten. Ein Beitrag zu der Beobachtung, daß diese Länder noch lange nicht an eine gänzliche Unabhängigkeit und an die Freiheit von jeder Berechtigung eines Andern dachten, bis dieser Gedanke durch das Gefühl ihrer eigenen Kraft sich allmählig bei ihnen festsetzte, ist die That- sache, daß die Abtei Engelberg noch im Laufe des 14. Jahrh. Patronatsrechte und Gefälle im Lande Unterwalden erwarb, die aber seither von dem freien Volke eingelöst, oder von seiner eigenen Verfügung

abhängig gemacht wurden. Die Patronatsrechte, welche die Abtei zu Stanz, Buochs, Beckenried, Kerns, Emmeten, Hergisweil, Wolfenschieß, u. a. O. m. ausübte, sind jetzt dahin beschränkt, daß diese unabhängigen Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählen und sie nachher dem Abte zu Engelberg zur Bestätigung präsentiren.♦

Vor und nach der Mitte des 15. Jahrh. stiegen die Unordnungen auf den höchsten Grad. Johann I. Kumbar war ein Verschwender und zeichnete sich als ein solcher auf dem Concilium zu Basel aus. Zugleich war er ein gewandter Ränkemacher. Nachdem er die Abtei mit Schulden beladen, wußte er sich der Verantwortlichkeit zu entziehen, und ließ den Propst zu Luzern, Johann II., von Wila an seine Stelle wählen. Als dieser sich nicht mehr zu helfen wußte, aus übel ärger machte und die öffentliche Meinung auch die Verschuldungen seines Vorgängers ihm zurechnete, ließ er sich bereden, die Abtei dem Johann Kumbar wieder abzutreten, der die Mittel gefunden hatte, bei den benachbarten Eidesgenossen, welche hier zum ersten Male mit unmittelbarer Einwirkung auftreten, eine nachdrückliche Unterstützung zu finden. Seine zweite Verwaltung war noch schlimmer als die erste. Noch einmal mußte er weichen, und nichtsdestoweniger brachte er es dahin, daß er sogleich die Abtswürde in Rheinau erhielt, wo aber ähnliche Unordnungen bald seinen Sturz zur Folge hatten. Er entfloh und starb in Armuth zu Constanx. Johannes IV. nennt Stumpf ⁶⁾ lüderlich und führt dafür Thatsachen an; Heinrich IV. nennt er einen unnützen Roßtäuschler u. s. f.♦

6) Man s. **dessen** Chronik. (Zürich 1586. Fol.) S. 467 b.

Um diese Zeit sieht man die vier Waldstätte schirmherrliche Befugnisse über die Abtei Engelberg ausüben, ohne daß der Ursprung derselben genau historisch nachgewiesen werden kann. Vermuthlich war es die gewöhnliche Einmischung der Stärkern, da wo die Schwächern unter sich uneinig sind, Blößen geben oder selbst fremde Hilfe anrufen. Sie übten die Oberaufsicht über die Ökonomie des Klosters aus, setzten 1465 über dasselbe Pfleger (Verwalter), welche zur Tilgung der Schulden Silbergeschirr und selbst Kelche verkauften u. s. f. Abt Heinrich mußte endlich abtreten, und wurde 1478 auf die Pfarrei Brienx versetzt. Der neugewählte Abt Ulrich II. weigerte sich die Regierung zu übernehmen, bis die Schirmherren ihm dieselbe nach Herkommen ohne Beschränkung überlassen würden. Seine Festigkeit erreichte ihren Zweck; aber vermuthlich dehnte er gegen seine Unterthanen die Herrschergewalt allzuweit

ENGELBERG

{S. 246 Sp. 1}

aus, denn 1488 brach in dem Thal ein Aufstand aus; allein die Schirmorte Luzern, Schwyz und Unterwalden ⁷⁾ ließen bei Nacht 300 Mann in das Thal einrücken, die Bewegungen wurden unterdrückt, die Urheber mit Ehrenstrafen belegt, der Gerichtsbarkeit des Abts übergeben, doch aber von ihm begnadigt. Noch immer litt das Kloster an tiefliegenden Gebrechen. Zwei nachfolgende Abte wurden aus entfernten deutschen Klöstern berufen, aber beide legten nach wenigen Jahren ihre Würde nieder, und an die Stelle Johannes' VI. berief man den hochbetagten Heinrich IV. 1497 wieder von der Pfarrstelle in Brienx zurück, die er 19 Jahre früher mit der Abtswürde hatte vertauschen müssen. Der 1504 gewählte Abt Barnabas, welcher 42 Jahre im Amte stand, war auf der hohen Schule zu Paris gebildet, und eine Stütze der katholischen Religion im Reformationszeitalter auf der Disputation zu

7) Uri war nicht dabei; vielleicht mochten die Unzufriedenen dort einige Billigung ihrer Ansprüche gefunden haben.

Baden, 1526 wurde er von den Boten der Eidesgenossen zum Bewillkommen der Fremden verordnet und zu einem der vier Vorsteher der Disputation gewählt. —♦

Die Ideen von Erhöhung und Ausschmückung selbstherrlicher Gewalt wurden auch in dem abgeschiedenen Bergthale einheimisch, der 1576 gewählte Abt Jacob war der erste, der sich der Inful bediente, und sein zweiter Nachfolger, Andreas, gewählt 1592, nahm das Schwert als das Sinnbild der obersten Herrschaft in das Wappen auf. —♦

Bewegungen und Factionen erschütterten noch einmal das Innere des Klosters, und 1603 wurde Abt Jacob Benedict, der von 1587 bis 1592 und nochmals seit 25. April 1602 die weltlichen Angelegenheiten verwaltet hatte, aus besonderm päpstlichen Befehl durch den Nuncius als Abt eingesetzt. Er war es, der in der Überzeugung, daß das Beisammensein einer männlichen Ordensgesellschaft mit einer weiblichen in dem einsamen Bergthale nicht ohne nachtheilige Folgen sei, das Frauenkloster 1615 nach Sarnen verlegte; doch behielt er mit Einwilligung des Landes Obwalden die Oberaufsicht seiner Abtei vor. Joachim (Albini) aus dem Mainthale gebürtig, Abt 1694, ließ von mehreren Handschriften des Geschichtschreibers Tschudi, die in dem Schlosse Greplang, nahe an dem Wallenstädtersee, in Vermoderung übergingen, Abschriften nehmen, und fügte dieselben der Klosterbibliothek bei. Bei der Wahl seines Nachfolgers Maurus I. 1724 mag das Gefühl von Kraft und Selbständigkeit, wovon die Regierung von Luzern bald nachher gegen die Anmaßungen der Nunciatur vor aller Welt ein unvergeßliches Beispiel gegeben, auch auf das Capitel zu Engelberg gewirkt haben. Er wurde in Abwesenheit des Nuncius gewählt. Dieser weigerte sich zuerst die Gültigkeit der Wahl anzuerkennen; allein die besonnene Beharrlichkeit des Capitels siegte, und der Nuncius willigte ein zu der Wahl seine Zustimmung zu geben. Der 1769 gewählte Abt Leodegar (Salzmann von Luzern) war ganz empfänglich für die Grundsätze, welche sich in den letzten Jahrzehnden des 18. Jahrh. für Volksglück und Staatszwecke verbreiteten, und bestrebte sich, dieselben auf sein

ENGELBERG

{S. 246 Sp. 2}

Völkchen anzuwenden. Er verbesserte die Schulen, führte wohleingerichtete Hypothekenbücher ein, versuchte die schwierige Aufgabe, den Luxus in der Kleidung und Lebensweise, den der Ausländer in Engelberg kaum würde vorausgesetzt oder entdeckt haben, durch Aufwandsgesetze zu lösen, ohne die freie Bewegung und den Lebensgenuß ängstlich zu beschränken, und er erreichte seinen Zweck. Er verbot den Straßenbettel bei nachdrücklicher Strafe, und sorgte kräftig für die Unterstützung wirklicher Armen. Um der Armuth Brod und dem wenig beschäftigten Hirtenvölkchen Arbeit zu verschaffen, führte er das Waschen, Kämmeln und Spinnen der Floret- (Flock-) Seide ein, und legte eine Wollfabrik an. Seine wohlthätigen Absichten wurden erreicht, allein dadurch wurde zugleich auch die Bevölkerung vermehrt, und abhängig von fremden, unsichern Hilfsquellen gemacht. Diesem Regenten, wol dem besten, den Engelberg über sich gesehen hat, war es vorbehalten, noch im hohen Greisenalter 1798 die Auflösung aller bisherigen Herrschergewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erfahren. Doch in Engelberg ging diese Veränderung ohne Gährungen unter dem Volke und ohne Widerstand von

Seiten der Abtei vor. Der Abt entließ die Thalbewohner ihrer Unterthanenpflicht. Engelberg nahm die helvetische Staatsverfassung an und wurde dem Bezirke Stanz einverleibt; allein es nahm keinen Theil an dem Widerstande, den die Nidwaldner im Sommer desselben Jahres der helvetischen Regierung unter französischer Waffengewalt entgegen setzten, und blieb deswegen dem blutigen Kampfe und den grausamen Verheerungen fremd, die im September dieses Ländchen betrafen. Ebenso wenig nahmen seine Bewohner Antheil an dem Ausstande gegen die helvetische Regierung im Sommer von 1802, und als 1815 die Mehrheit der Nidwaldner sich beharrlich weigerte, den ehemaligen Vorrechten der alten Schweizercantone zu entsagen und dem neuen Bundessystem der 22 Cantone beizutreten, trennten die Engelberger sich von diesen, erhielten die Aufnahme von Obwalden und die Tagsatzung genehmigte diese Vereinigung. Lange wollte Nidwalden diese Verbindung des Klosters und des Thales Engelberg mit Obwalden nicht zugeben, und es entstanden daraus Streitigkeiten, welche aber in die Geschichte des Cantons Unterwalden gehören. Engelberg blieb mit Obwalden vereinigt.

Bemerkenswerth ist es, daß in diesem hochliegenden, keineswegs übervölkerten Thale die Pest nicht etwa nur einige Male, sondern oft mit ungewöhnlicher Heftigkeit geherrscht hat. Um die Mitte des 14. Jahrh. raffte der so geheißene große Tod 116 Klosterfrauen hinweg, und 20 Häuser wurden ihrer Bewohner ganz beraubt. 1548 waren der Abt Johann VII. und alle übrigen Conventualen einer mörderischen Pestseuche zur Beute geworden, sodaß aus ihnen nur der Pfarrer zu Küßnacht am Vierwaldstättersee, Bernhard Ernst, von Schwyz gebürtig, übrigblieb. Durch einen Compromiß wählten ihn die Äbte von Einsiedeln und Muri zum Abte nach Engelberg. Schon 1574 erneuerte sich diese furchtbare Erscheinung, alle Conventualen starben an der Pest und die Reihe schloß der Abt Georg. 1583 hatten der Abt Ja-

ENGELBERG

{S. 247 Sp. 1}

cob und mehr als 100 Einwohner des Thales das nämliche Schicksal. Von 1629 bis 1639 brach die Pestseuche noch einige Male aus, und im letzten Jahre starb auch der Abt Benedict an dieser Krankheit. (*Meyer von Knonau.*)^a

^a Gerold Meyer von Knonau
(1804-1858)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Ersch/Gruber Encyclopädie 1818

Digitaler Volltext-Auszug aus der Ausgabe 1840: 1. Sect. 34. Th.

Textvorlage: [SUB Göttingen](#)

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die Frakturschrift der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

Griechische Schrift wird transkribiert und *kursiv unterstrichen* gesetzt.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Das ambivalente J am Wortanfang wird dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend umgesetzt.

Die Seiten- und Spaltenwechsel der Vorlage sind in {...} am Rande angegeben: z. B. {S. 158, Sp. 1}

Die mit Ziffern bezeichneten Fußnoten sind – soweit sie sich nicht am Ende des jeweiligen Artikels befinden – in die Randspalte gesetzt.

1) Fußnote

Bemerkungen des Bearbeiters sind mit hochgestellten Kleinbuchstaben^a bezeichnet und an den Rand gestellt.

^a Bemerkung

Informationen zur Gliederung der Artikel sind – soweit sie sich aus dem Artikel ergeben – in einen Kasten an den Rand gestellt.

Gliederung

Vom Bearbeiter eingefügte Absätze sind mit ◆ kenntlich gemacht.

Die Bezeichnung □Meile usw. in der Vorlage wird als Quadratmeile usw. angegeben.